4° Diſs. 3740, 14.

5.

Unvorgreiffliches Bedencken

Vom

Rechte des Sabbaths/

und der üblichen Kirchen-Ceremonien,

Auff Veranlaſſung einer

Von dieſer Materie

Unter

Herrn Jo. Sam. Stryckii, JCti,
Hochfürſtl. Sachſen-Eiſenachiſchen Hoff-Raths/
und Prof. Publ. Ordinarii in Halle/
PRÆSIDIO,

36.

Von

Herrn Conrad Ludwig Wagnern/
am 17. Novembr. vorigen Jahres/
gehaltenen

INAUGURAL-DISPUTATION,

Zu fernerer Unterſuchung entworffen

Durch

einen Evangeliſchen Rechts-Gelehrten.

Gedruckt im Jahr 1703.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

J. N. G.

Geehrter Leſer!

Ob wol die Hälliſche Diſputation de Jure Sabbathi, bald nachdem ſie gehalten worden/ an unterſchiedenen Orten nicht wenig Aufſehens gemacht/ mir auch eine ziemliche Zeit vor der Leipziger Neu Jahrs-Meſſe zu Geſichte kommen/ ſo habe ich doch theils wegen anderer Verhinderungen/ theils weil mir der Inhalt von guten Freunden in ſolchen terminis vorgetragen und erzehlet worden war / daß ich wenig darinn anzutreffen vermeynete / ſo man nicht auch anderswo leſen könte/ ſolche nicht durchgangen / ſondern mein damahliges Exemplar einem Freunde überlaſſen. Nach geendigter Neu Jahrs-Meſſe aber mir ein ander Exemplar angeſchaffet und etwa die helffte obiter durchlauffen/ da ich bald unterſchiedene poſtulata gefunden / die mir ſehr zweiffelhafft geſchienen/ und dahero mich entſchloſſen / meine remarquen vor mich dabey zu notiren / weshalber ich das Exemplar binden und mit Papier durchſchieſſen laſſen/ welches ſich biß zu Ende des Januarii verweilet. Inzwiſchen hörete man/ daß Herr D. Meyer in Bremen über refutirung dieſer Diſputation begriffen ſeyn ſolte/ welche mir aber biß dato nicht zu Geſichte

 kom-

kommen / und war ich wol nichts weniger willens als meine Gedancken über dieſer materie zu publiciren / zumal ich mich gar gerne beſcheide / daß ich ſonſt genug vor mich zu thun habe. Nachdem aber ein und anderer vornehmer Gönner bey Gelegenheit davon geredet und ich wegen etlicher Paſſagen meine Meynung entdecket / inſonderheit da auch andere Studioſi in compagnie gar ſehr apprehendiret / daß der Sabbath und Kirchengehen nunmehr die bißherige Autorität verlohren / habe ich mich endlich überreden laſſen ſolche in den Druck zu geben. Welches alles ich ietzo um deswillen anführe / damit der geneigte Leſer ſich nicht etwa einen genugſam elaborirten Tractat hierbey verſprechen / und wenn zuweilen eine materie nicht nach Würden ausgeführet worden / mich wegen ermangelnder Zeit vor entſchuldigt halten möge.

2. Zum andern bezeuge ich aufrichtig / daß ich aus keinem affect weder gegen den Herrn Præſidem, den ich mein Tage nicht geſprochē / ſondern nur par renommée kenne / und der ſich der Sache auch vermuthlich nicht annehmen wird; noch gegen den Autorem und Reſpondenten / der mir gantz unbekandt iſt / die Feder angeſetzet. Und weil mir keiner unter beyden etwas zu wider gethan / ich auch niemanden in der Welt zu beneyden pflege / ſo wüſte ich nicht / warum ich dieſelben haſſen ſolte oder könte.

3. Drittens könte mir wol opponiret werden / warum ich dieſe Arbeit nicht denen Herren Theologis alleine überlaſſen / als welche die Sache vornehmlich angehet; der Herr Autor machet ſich in der præfation eben dieſen Einwurff / nennet ihn aber eine miſerable objection, und vermeynet / es wäre ſchon von anderen öffters darauf ſattſam geantwortet worden. Nun erinnere ich mich wol / daß der Königl. Preuß. Rath und Profeſſor in Halle / der Herr Thomaſius, in ſeiner Jurisprudentiâ divinâ Lib. 1. cap. 1. §. 163. -- 170. & cap. 2.

cap. 2. §. 133. -- 140. Die Erklärung der Göttlichen Geſetze denen Rechtsgelehrten zueignet / er ſchrencket aber ſeine Meynung ausdrücklich ein / daß ſolche (1.) nur diejenigen Göttlichen Geſetze angehe / die von der Pflicht eines Menſchen gegen den andern handeln / und zwar (2.) ſofern durch dieſelben nur die zeitliche Glückſeeligkeit befördert wird; die Pflicht der Menſchen gegen GOtt aber / oder die Gebote der erſten Taffel denen Herren Theologis allein zu überlaſſen ſeyn; welches er auch inſonderheit und ausdrücklich auf die Sabbathsfeyer appliciret Lib. II. cap. 1. §. 40. 43. Nun wolte ich faſt wetten / es würde keiner ſeyn / der denen Juriſten hieriñen mehr zugeeignet hätte / als der Hr. Thomaſius; deſſen Meynung aber hebet dieſe objection noch nicht auf / und möchte ich alſo gerne wiſſen / warum der Herr Autor ſolche objection vor elend und ärmlich ausgiebet / oder wie er ſie beantworten wolle?

4. Er ſaget zwar / wir leben durch GOttes Gnade in einer ſolchen Zeit / da wir von den Papiſtiſchen Joch befreyet und ein ieder die heilige Schrifft leſen und zu ſeinen Nutzen anwenden darff. Aber ich will nimmermehr hoffen / daß der Herr Autor glaubet / die gemachte objection damit beantwortet zu haben. Es iſt ja ein anders die Bibel leſen und den Inhalt zu ſeinem ewigen und zeitlichen Heyl anwenden; ein anders aber die göttlichen Gebote der erſten Taffel in öffentlichen Diſputationen unterſuchen / wider faſt aller Theologorum Meynung in Zweiffel ziehen / und dergeſtalt ſich das Recht / die gantze gelehrte Welt publice darüber zu informiren / zueignen; welches letztere / daß es des Herrn Autoris Vorſatz geweſen / er ſelbſt p. 160. n. 291. mit deutlichen Worten geſtehet. Er mag alſo ſehen / wie er von dieſer elenden Objection loß komme / und einen nennen / der ſie beſſer beantwortet; da ich mir deñ

getraue zu zeigen/ daß die Diſtinction inter tractationem exotericam und acroamaticam ihren Grund habe/ und ohne übereylten Eyffer nicht beſtritten werden könne. Ja der Prediger/ ſo die Gewiſſens-Rüge wider den Herrn Rath Thomaſium geſchrieben/ iſt nach des Autoris Meynung ohnſtreitig kein carnalis ſondern ſpiritualis Theologus, und hat gleichwohl die Warheit dieſer Objection ziemlich dar gethan. vid. pag. 195. ſeq. Ob im übrigen die Remarques, die der Autor über dieſe Objection zu Anfang des vierdten Capitels gemacht/ den Stich halten/ wollen wir an ſeinem Ort unterſuchen.

5. Ich muß dergeſtalt mich nach einer andern Antwort umſehen / indeß wird dieſes vor mich genug ſeyn: weil ein Juriſte das Gebot vom Sabbath aus dem Catechiſmo vertilgen will / darff ihm ein Juriſte wohl antworten. Inſonderheit habe ich befunden / daß der Autor die Herren Theologos ziemlich verdächtig zu machen ſuchet / als ob ſie aus fleiſchlichen Eyfer / zeitlichen intereſſe oder Aberglauben dieſe Meynung behaupteten / wodurch die Gemüther ziemlich præoccupiret werden / zumahl da die politici ohnedem an Theologis immer was zu tadeln finden. Dahero ich hoffen will / es werde meine Arbeit als unpartheyiſch bey denen / die ſonſt nicht gerne theologiſche Sachen leſen / vielleicht etwas nutzen / zumahl ich weder zum Aberglauben geneiget bin; noch einiges intereſſe darbey habe.

6. Zum vierdten möchte man vielleicht apprehendiren / daß ich in teutſcher Sprache ſchreibe: zumahl in dergleichen controverſien derjenige / der zu erſt teutſch redet oder ſchreibet / heut zu Tage pro autore rixæ gehalten werden will / wenn ihm der andere gleich lange genug auff lateiniſch vor der Thüre gewetzet hat; Ich hoffe aber auch deßhalber entſchuldigt zu ſeyn. Denn erſtlich bin ich eben kein Cicero und bedaure / daß man mich bey denen Studiis humanioribus

bus

bus nicht länger gelaſſen; Weil aber des Herrn Autoris latein auch nicht ex ſeculo aureo iſt / ſo wird 2.) mich dieſes excuſiren / daß mir nicht nur glaubwürdiger Bericht zukommen / die Diſputation würde ins teutſche überſetzt; ſondern auch / daß der Herr autor in dem gantzen Wercke nicht ſowohl mit gelehrten / als mit dem gemeinen Volcke zu thun hat; wie er dann inſonderheit im vierdten; dann und wann aber auch in den erſten dreyen Capiteln meiſtentheils ſolche elende und abergläubiſche Mährlein anführet und wiederleget / die keinem Studioſo, noch weniger einem gelehrten Manne jemahls in den Sinn kommen können. So giebt er auch pag. 111. n. 62. deutlich zu verſtehen: Seine Meynung ſey / das gemeine Volck / welches die Kirchen-Gebräuche vor ein Stück der Religion hält / von ſolcher irrigen Meynung abzuführen. Jngleichen cap. I. n. 172. es müſſe allen Chriſten nicht die bißherige verkehrte / ſondern die wahre Meynung vom Sabbath beygebracht werden. Woraus auch dieſer Nutzen entſtünde / daß die Einfältigen dem Sonntage keine beſondere Heiligkeit mehr beylegen würden / u. d. g. wie denn auch in der gantzen Diſputation der autor ſich als einen Beſchützer der Freyheit aller Chriſten aufführet / ſeine Meynung ſo wohl in der Vorrede pag. 3. als im Beſchluß der Diſputation pag. 160. vor eine zwar bißhero verborgene aber doch ewige und göttliche Warheit ausgiebet / und alſo vermuthlich ſelbſt in teutſcher Sprache geſchrieben haben würde / wenn dieſes Werck nicht zu einer Diſputation, die nach academiſcher Gewonheit lateiniſch ſeyn müſſen / beſtimmet geweſen wäre.

7. Zum fünfften bezeuge ich zum Voraus / wie ich dem Herrn Autori gerne glaube / daß er die Warheit liebe / und die Sache ohne præjudicio unterſuchen wollen; daß er nichts angeführet habe / deſſen er in ſeinem Gemüthe nicht gäntzlich überredet ſey (vid. præfat. p. 3.) Jch will auch

glau-

glauben / daß der Herr Autor nicht willens ſey / die im Schwange gehende ungezähmte Ruchloſigkeit durch ſeine Meynung zu unterſtützen / noch die Leute am Sonntage vom öffentlichen Gottesdienſt abzuhalten / weßhalber er ſeine Erklärung gantz Chriſtlich und weitläufftig thut cap. I. n. 171. Jngleichen daß er mit Durchhechelung der Kirchen-Gebräuche der Religion keinen Eintrag zu thun ſuchet / ſondern das Volck dadurch auff den rechten Weg der Warheit zu führen gedencket; daß er keinen Kützel und Begierde zu widerſprechen / Neuerung anzufangen / oder andere Leichtſinnigkeit bey ſich empfinde / auch daß er lange Zeit die Controvers überleget habe cap. 4. n. 62. & n. 246. - - 254. nec non n. 293. ſeq. und mit einem Worte: ich traue dem autori keine malice zu. Aber es iſt nicht alles wahr / was der Herr Autor von ſich glaubet / und wir ſündigen auch per imprudentiam; ja wir werden durch unſer eigen Hertz am meiſten betrogen. Es hat ein reformirter Theologus, Daniel Dyke einen ausführlichen tractat über den Spruch Jer. 17. v. 9. & 10. geſchrieben / den er Noſce te ipſum oder das Geheimnüß des Selbſtbetrugs nennet. Weil der Herr Autor lauter reformirte Theologos in ſeiner Diſſertation auſſer Luthero und Großgebauern / anführet / iſt mir dieſer reformirte Tractat den ich ehemahls durchgegangen / beygefallen / in welchen der Autor nicht wenig und vielleicht nützlichere Gelegenheit als im Spencero zu meditiren finden wird.

8. Es iſt in Warheit gefährlich ſeinem eigenen Hertzen ſo viel gutes zuzutrauen / denn deſſen Tichten und Trachten iſt doch natürlicher Weiſe böſe von Jugend auff und immerdar / Gen. IIX. 21. GOtt kan es freylich ändern und lencken wie die Waſſerbäche / aber iemehr wir in dem Stande der Gnade zu ſtehen vermeynen / ie heßlicher werden wir zum öff-

tern

tern betrogen / wenn wir nicht genau auff uns acht haben. Meines wenigen Erachtens iſt Gedult und Demuth zwey gar ſtarcke Kennzeichen einer im Stande der Bekehrung und Selbſtverläugnung ſich befindenden Seele. Ob das aber nicht zur geiſtlichen Hoffart gehöre / wenn man ſtets reformiren will / die meiſten Theologos vor carnales hält / ihre Lehre als Menſchen-Erfindung verachtet / den eigenſinnigen ſeparatiſten / die der öffentlichen Communion ſich entziehen / weil etwan unbekehrte Sünder darbey ſeyn möchten / das Wort ſpricht; vom cultu Dei in ſpiritu & veritate ſo viel Weſens machet und denſelben reguliren will; Jngleichen ob nicht ein ſubtiler weltlicher Hochmuth darhinter ſtecke / wenn man cenſuras giebt / da man zu cenſiren doch nicht beſtellet iſt cap. 4. n. 161. wenn man Fürſten und Herren regulas prudentiæ ungebeten vorſchreibet / die doch nicht gar viel hinter ſich haben; cap. 4. n. 283. ſeqq. mögen andere erörtern. So kan ich auch nicht zuſammen reimen / was das vor eine praxis der Gedult ſey / wenn cap. 4. n. 251. & 253. geſaget wird / man ſolle die Kirchen-Gebräuche / ſo lange ſie der Fürſt nicht ändert / mit Gedult ertragen / weil ſie dem wahren Gottesdienſt nichts ſchadeten; und gleichwohl alle minutiſſima darvon in dem gantzen vierdten Capitel ſpottet und proſtituiret / vor abergläubiſch / närriſch / unrein / abſurd, u. d. g. erkläret. Welches alles zugleich weiſet / daß es in einem ſo wichtigen Vorhaben bißweilen an der nöthigen Prudenz gemangelt habe.

9. Zum ſechſten mißgönne ich dem Herrn Autori die Freyheit zu glauben was er wolle / gar nicht; er kan es auff ſeine Gefahr und Verantwortung nehmen / und ich vermuthe faſt / ich werde ihn von ſeiner Meynung nicht abbringen / als welches bey ingeniis reformaturientibus ohnedem ſchwerer als bey andern zu erhalten iſt. Jch wundere mich aber / warum der Herr Autor mit publicirung dieſer ſeiner freyen Meynungen nicht etwas behutſamer verfahren / und

ſetze dieſe Regul voraus: Welches Unternehmen mehr Schaden und Nachtheil als Nutzen zu Wege bringet / das ſoll vielmehr unterbleiben als zu Wercke gerichtet werden. Solches beweiſet die geſunde Vernunfft und alle Rechte. Wenn ich nun darthun kan / daß die Beſtreitung des göttlichen Gebots von der Sabbaths-Feyer und die Verſpottung der Kirchen Ceremonien mehr Schaden als Nutzen bringen / ſo wird die Concluſion leicht zu machen ſeyn.

10. Der Schaden iſt handgreifflich / weil der Naturaliſten / Atheiſten und Sabbathsſchänder täglich mehr werden / denen dieſe Diſputation materie ſich über die eingeführte Meynung zu kützeln giebet; So liegt auch am Tage was die Libertiner vor eine Stütze daran haben können. Und wenn dieſes auch nur ein genommenes Aergernüs wäre / ſolte doch auch darzu die Gelegenheit vermieden werden / wenn ſolche wegen groſſer Nothwendigkeit oder Nutzens nicht unvermeidlich iſt.

11. Nun ſoll die Beſtreitung des Sabbaths darzu „dienen / daß die Chriſten ihre Freyheit erkennen lernen. „Gleichwohl erkennet der Herr Autor die Chriſten vor ver„bunden / daß ſie des Sonntags die ordentliche Arbeit un„terlaſſen ſollen / nicht nur ſo ferne der öffentliche Gottes„dienſt dadurch verabſäumet würde / ſondern auch die übri„ge Zeit des Tages / damit man die Predigt wiederholen / „ſich rechtſchaffen zu Nutze machen und auch das Gebet ab„warten könne. Was braucht es denn ſo viel Auffhebens? „Ferner ſoll dadurch dem Pöbel die Meynung benommen „werden / ob ſey der Sonntag heiliger als andere Tage / und „dürffe man die übrigen Tage nicht beten / noch ſich von Sün„den enthalten. Jngleichen ob wäre das Kirchen-Gehen „der wahre Gottesdienſt / auſſer welchen ſonſt nichts zum „Chriſtlichen Leben erfordert würde. Oder ob wäre es ge„nug / den Sonntag nur von leiblicher Arbeit zu feyern /

wenn

„wenn man ihn gleich in Müßiggang und Wolluſt zubrächte. Aber wie flieſſen denn dieſe irrigen und abgeſchmackten Dinge aus dem Geſetz von der Sabbaths-Feyer? und iſt denn ein eintziger tractat über den Catechiſmum oder über die Bücher Moſis / der nicht dergleichen albern Zeug ſattſam widerleget? wird denn eine eintzige Predigt oder Catechiſmus-Examen über das dritte Gebot gehalten / darinnen die Zuhörer nicht mit Ernſt und Nachdruck von ſolchen phantaſien abgemahnet / und deren Ungrund zur Gnüge „gezeiget wird? Weiter ſoll die Gültigkeit des dritten Ge„bots das Gewiſſen rechtſchaffener Chriſten ängſtigen und „verſtricken. Welche Scrupel nicht anders als aus des „Herrn Autoris principiis widerleget werden könten. „Und dann letztens ſoll das Ammt einer Chriſtlichen Obrig„keit in Anſehen des Sabbaths unmöglich recht zu erklären „ſeyn / ſo lange daſſelbe göttliche Geſetz nicht verworffen würde. Beydes iſt warhafftig viel geredet. Ich gedächte aus den von unſern Theologis überall publicirten Grund-Sätzen die Sache beſſer als aus zwantzig ſolchen Diſputationen zu entſcheiden. Allein der Autor will keine teſtimonia annehmen / wenn ſie nicht in ſeinen Kram dienen [cap. 4. n. 292.] Weßwegen ich auch darmit zu Hauſe bleibe; Weil aber der Autor die teſtimonia nicht wider ſich leiden will / müſſen ſie auch nichts vor ſeine Meynung gelten / deßhalben will ich mit ihm ſine teſtibus diſputiren / wodurch ich vieler Mühe / alle angeführte teſtimonia humana zu unterſuchen / und die interpretation ex conjunctis zu zeigen überhoben werde.

12. Das ſcaliren auf die Kirchengebräuche ſoll darzu nützen / daß man ſie nicht vor ein nothwendiges Stück des wahren Gottesdienſts halte; worbey wieder zu erinnern / daß (1.) kein vernünfftiger Menſch ſie davor halten wird / (2.) unſere eigenen Theologi bey allen Gelegenheiten die Zuhörer davon zur genüge mündlich und ſchrifftlich inſtruiren.

Doch wil ich die ſpeciale Unterſuchung zum Wercke ſelbſt verſpahren.

13. Daß ich meinen Namen nicht nenne/iſt nicht die Urſach daß ich der Sachen ſcheu trage / ſondern weil meine Käntniß der controverſe nichts giebt noch nimmet/ und kan ſich der Herr Autor meine Perſon nach ſeinem Belieben vorſtellen. Stehe ich in autorität/ſo thue ich wol/daß ich meinen Namen diſſimulire/ um zuvermeiden/daß meine Meynung nicht mehr Anhang finde/ als ſie verdienet; bin ich in keinem Anſehen / ſo wird er geſchehen laſſen / daß die Lehre / ſo ich behaupte/wegē Geringſchätzung meiner Perſon nicht verachtet werde ehe man ſie unterſuchet hat. Habe ich gutes hierinnen gethan/ſo begebe ich mich der Ehre/die mir daraus zuwachſen möchte/iſt aber was ſtraffbares hierbey von mir geſchehen/ſo will ich nicht nur bey meiner Obrigkeit mich ſelbſt angeben/ ſondern auch mich in öffentlichen Druck melden/und unpartheyiſche Erkäntnüß über mich ergehen laſſen/ wenn wir nur über dem corpore delicti richtig ſeyn. Jetzo machet mir dieſes keine Sorge / deswegen ich nunmehr im Namen GOttes zur Sache ſchreite.

(o)

Erſter

Erſten Haupt-Theils Erſte Abtheilung/

Worinnen dargethan wird/daß die heutige Sabbaths-Feyer in göttl. Geſetzen gegründet ſey.

Das erſte Capitel. Von der Art und Unterſcheid der göttlichen] Geſetze.

§. 1.

EIn Geſetz iſt nichts anders/ als eine Erklärung was der Geſetzgeber haben wolle/ welche den Unterthanen verbindet/ ſein Thun und Laſſen nach ſelbigen Willen einzurichten. Der Geſetzgeber aber muß eine rechtmäßige Ober-Herrſchafft über diejenigen haben/ denen er Geſetze vorſchreiben wil; ſonſt würde keine Urſach ſeyn/ die jemanden zu Haltung des Geſetzes verbinden könne. Nun hat GOtt ohnſtreitig die Ober-Herrſchafft über alle Menſchen/ und alſo die Macht allen Menſchen Geſetze zu geben.

2. Jedoch hat Er nicht alle ſeine Geſetze vor alle Menſchen geben wollen/ denn er hat ſeine Rechte Moſi wiſſen laſſen/ die Kinder Iſrael ſein Thun/ er zeiget Jacob ſein Wort/ Iſrael ſeine Sitten und Rechte; So thut er keinen Heyden/ noch läſſet ſie wiſſen ſeine Rechte. Pſal. 147. v. 19. & 20. Davon auch Moſes ſagte: Wo iſt ſo ein herrlich Volck/ das ſo gerechte Sitten und Gebot habe/als alle diß Geſetz/das ich euch heutiges Tages fürlege? Deut. IV. v. 8. Woraus zugleich zu ſehen/ daß GOtt keinen abſonderlichen Volcke gewiſſe Geſetze gegeben habe/ als dem Volck ſeines Bundes/ denen Kindern Iſrael.

3. Gleichwie aber diejenigen Göttlichen Geſetze/ die in der Wůſten denen Kindern Iſrael nicht abſonderlich gegeben worden/ dieſelben gleichwol angegangen/ alſo ſind auch Geſetze/ die ob ſie gleich dem Volck Iſrael in der Wůſten alleine publiciret/ dennoch andere Vőlcker auch angehen/ zum Exempel von der Blutſchande/ Levit. XIIX. Und iſt dergeſtalt nicht zu ſchlieſſen: Dieſes oder jenes Geſetz iſt den Kindern Iſrael allein gegeben/ ergo gehet es andere Vőlcker nicht an. Inſonderheit aber muß zum wenigſten dieſer Schluß gelten: Welche Geſetze GOtt (1.) vor dem Bunde der Beſchneidung gegeben/ oder (2.) im neuen Teſtament wiederholet oder (3.) da er ſie den Kindern Iſrael vorgeleget/ die Erklårung darzu geſetzet/ daß um deren Ubertretung willen auch die Heyden beſtraffet worden/ dieſelben Geſetze verbinden nicht die Kinder Iſrael allein/ſondern alle Menſchen; bey welcher Propoſition ich zu meiner Verwahrung zweyerley erinnere/ (α) daß ich ſolche nicht excluſive verſtanden haben wolle/ als ob nur diejenigen Geſetze/denen obige Eigenſchafften zukommen/univerſal wåren/ ſondern ich ſage: Daß zum wenigſten alle Göttliche Geſetze denen ſolche Eigenſchafften zukommen/univerſal ſind (β) wil ich obige drey criteria nicht conjunctim und collective verſtanden haben/als ob an iedweden allgemeinen Geſetz GOttes ſich alle dieſe drey Eigenſchafften zugleich finden můſten; ſondern es iſt eine von dieſen dreyen genug.

4. Solches beweiſe ich folgender Geſtalt: Was nicht die Jůden allein angehet/ das gehet alle Menſchen an/ weil GOTT ſonſt keinem Volck abſonderliche Geſetze gegeben/ vid. §. 3. nun kan aber (1.) nicht geſaget werden/ daß die vor der Beſchneidung gegebenen Geſetze das Iſraelitiſche Volck allein angehen. Denn eben die Beſchneidung war das Zeichen des mit Abraham abſonderlich aufgerichteten Bundes/ Krafft deſſen ſeine Nachkommen von andern Vőlckern unterſchieden worden/ welche Geſetze nun von GOtt gegeben ſind/ ehe Iſrael von andern Vőlckern abgeſondert

dert worden / das kan ja Iſrael nicht allein angehen. (2.) Ob wol Chriſtus nicht ſo wol durch ſeine Ankunfft ins Fleiſch / als durch ſeinen Todt das Ceremonial-Geſetz aufgehoben / wie aus Matth. IIX. v. 4. XXVI. 17. ſeqq. XXVII, 51. Luc. II. 21. -- 24. Joh. XIX. 30. und faſt aus der gantzen Epiſtel an die Hebräer zu ſehen. vid. cap. V. VII. IIX. IX. X. auch wie theils ietzo angeführte Orte zeigen / Chriſtus die Jüden noch zu Haltung deſſelben angemahnet; So iſt doch ausgemacht / daß Chriſtus als das Licht der Heyden in ſeinen heiligen Lehren nicht auf die Jüden mehr / als auf andere Völcker geſehen und daß die Apoſteln aus Trieb des heiligen Geiſtes nach gäntzlicher Darſtellung deſſen / davon das Ceremonial-Geſetz ein Schattenwerck war / nicht würden auf todte Wercke geführet haben. (3.) Findet keine Straffe ſtatt wo wo keine Ubertretung iſt; es kan aber keine Ubertretung ſeyn / wo kein Verbot iſt; dahero muß das Verbot denjenigen verbinden / der es übertreten haben ſoll. Wenn nun die Heyden wegen Ubertretung eines Gebots beſtrafft worden / muß ſolches auch über dieſelben ſich erſtrecken / und folglich univerſal ſeyn.

5. Alſo / wenn ich zeigen kan / daß das Geſetze von der Sabbaths-Feyer ſich auf eines unter dieſen dreyen principiis gründe / ſo wird hoffentlich ausgemacht ſeyn / daß es alle Menſchen angegangen. Aber gehet es auch heut noch allen Menſchen an? Ich will in dieſem Capitel nichts entſcheiden / ſondern nur in Erklärung der nöthigen Grund-Sätze fortfahren / damit hernach iede Meynung deſto beſſer geprüfet werden könne.

6. So ſetze ich demnach ferner voraus / daß alle göttliche Geſetze / die in Anſehen der Menſchen / ſo dadurch verbunden werden / allgemein ſeyn / auch biß ans Ende der Welt beſtändig bleiben / wo ſie nicht entweder nur ein Vorbild auf Chriſtum geweſen / oder von GOtt wieder auffgehoben ſind. Dieſes beweiſet die in der geſunden Vernunfft gegründete Rechts-Regul: daß alle Geſetze ſo lange dauren / biß entweder alle raiſons, die den Geſetzgeber darzu

bewo-

bewogen/ gäntzlich hinweg fallen/ oder biß das Geſetz von Ihm aufgehoben wird. Dahero wird mir niemand vorwerffen können/ daß die Geſetze von Opffern allgemein geweſen / und gleichwohl aufgehöret; welches ich gerne einräume; denn daß ein Gebot wegen der Opffer vor Abraham geweſen ſeyn müſſe / iſt daraus zu ſchlieſſen / weil die Opffer Abels/ Gen. IV, 4. und Noah/ Gen. IIX, 20. 21. GOtt wohlgefallen haben/ welche ein göttlich Geſetze zum Grunde haben müſſen/ indem ein von Menſchen erdachter und ſelbſterwehlter Gottesdienſt GOtt nicht gefallen kan/ Jeſ. XXIX, 13. Coloſſ. II, 23. Marc. VII, 7. Matth. XV, 9. Dieſes alles aber iſt nicht wider mich/ weil niemand läugnen wird/ daß die Opfer ein Vorbild auf Chriſtum geweſen/ Hebr. IX. Auſſer dem aber auch im alten Teſtament GOtt nicht gefallen haben/ Pſ. L, 5--15. LI, 18. 19. Hoſ. VI, 6. Und ſind alſo wohl auf ein allgemeines/ aber nicht immerwährendes Geſetz gegründet geweſen.

7. Die allgemeinen Geſetze ſind entweder aus dem bloſſen Licht der Natur und geſunden Vernunfft oder aus einer ſonderbaren promulgation und göttlichen Offenbahrung zu erkennen. Die Erſten werden das Recht der Natur; Die Andern aber das allgemeine offenbahrte Geſetz GOttes genennet. Ich will ſo viel ſagen: Viel göttliche Geſetze / die zwar auch in Heil. Schrifft befindlich ſeyn / ſind theils ſo beſchaffen / daß ſie auch ohne das geoffenbahrte Wort aus der geſunden Vernunfft zu erkennen wären. Andere aber würde man ohne göttliche Offenbahrung nicht erkennet haben;

8. Daß nun die Einſetzung des Sabbaths nicht zu der erſtern Claße / oder zu dem Rechte der Natur gehöre / will ich meines Orts dem Herrn Autori einräumen; obgleich andere der natürlichen Billigkeit gemäß erachtet / daß / wenn der Menſch ſechs Tage vor ſich nehme / er den ſiebenden ſeinem GOtt ſchencken ſolle. Welcher Meynung ich nicht widerſprechen will / aber gerne geſtehe/ daß ich eine daraus entſprieſſende Nothwendigkeit/ oder

daß

daß GOtt dergleichen bedürffe und von den Menſchen abſolute fordere / nicht deutlich begreiffe. Ich gebe dahero ohne præjudiz anderer / die diverſer Meynung ſeyn / dem Herrn Autori zu / daß der Sabbath durch das Geſetz der Natur nicht geboten ſey. Und alſo gehet mich nicht an / was er cap. I. n. 110. & 111. anführet / weßhalber ich auch vom Rechte der Natur und deſſen Grund-Sätzen ein mehrers anzuführen nicht vor nöthig achte.

9. Dieſes aber iſt inſonderheit zu erinnern / daß man die Zweydeutigkeit / welche in dem Worte: Lex moralis, oder Sitten-Geſetz ſtecket / wohl in acht nehme; Vor alters hielte man das Sitten-Geſetz und das natürliche Recht vor einerley; und glaubte / es ſey in den zwey Taffeln der Zehen Gebote GOttes als in einem kurtzen Begriff enthalten / woraus viel Schwirigkeiten wegen der Eheſcheidung / Polygamie und Heyrathen unter Blutsfreunden entſtunden. Und haben ſchon andere angemercket / daß Theophilus Alethæus, Athanaſius Vincentius, Sincerus Wahrenbergius, inſonderheit aber der hämiſche Daphnæus Arcuarius nicht würden haben eingetrieben werden können / wenn man bey der Meynung / daß viel Weiber zugleich zu haben wider das Recht der Natur ſey / geblieben wäre.

10. In der Theologia morali kan vielleicht der general-concept des Sitten-Geſetzes zur Erklärung zulänglich ſeyn / denn da iſt der Grund nichts als die Heil. Schrifft / und darff man ſich nicht bekümmern / ob dieſes oder jenes Göttliche Gebot auch aus der bloſſen Vernunfft zu erkennen wäre. Allein / wenn man ſagen wil / daß ein oder ander Geſetz zum Recht der Natur gehöre / ſo muß man darthun / daß ſolches einen ieden vernünfftigen Menſchen / der auch von heiliger Schrifft nichts weiß / oder dieſelbe nicht annimmt / ins Hertz geſchrieben ſey / und aus bloſſen Grundſchlüſſen ſeiner geſunden Vernunfft deutlich erkennet werden könne. Wenn ſich nun einer nach der in vorigen Seculis üblichen Lehre einbildet / lex moralis ſey lex naturæ; hingegen aber nicht zu-

längliche raiſon finden kan / warum nach dem Licht der Natur nothwendig der ſiebende Tag zu feyern ſeyn müſſe ; wird er die moralität dieſes Gebots leugnen / daſſelbe/ wie der Herr Autor, gantz und gar vor ein Jüdiſches Ceremonial-Geſetz halten/ und alſo das Kind mit dem Bade ausſchütten.

II. Ich wil dannenhero den terminum legis moralis nicht eben beſtreiten/ ſondern nur dieſes erinnern / daß viele Göttliche Geſetze alle Menſchen angehen / und noch heut zu Tage ihre verbindliche Krafft haben / die gleichwol aus dem Licht der ſich ſelbſt gelaſſenen Vernunfft nicht zu ergründen ſeyn / noch einen kundbaren Nutzen vor das menſchliche Geſchlecht zeigen. Denn wie wir Urſach zu Glauben haben/ daß GOtt/ der die Liebe ſelbſt iſt/ der das menſchliche Geſchlecht ſo hoch geliebet hat/ daß er auch ſeines einigen Sohnes nicht verſchonet hat ; unſer Wolſeyn in ſeinen Geboten niemals hindan geſetzet habe ; Alſo erfordert unſere Pflicht einen abſoluten Gehorſam ohne Abſicht auf unſern Nutzen zu leiſten/ wenn wir des Göttlichen Willens über uns verſichert ſeyn ; und wer darüber viel diſputiren und klügeln wil/ dem ſind die ſpeculationes ſattſam geſtemmet und die Syllogiſmi vor dem Maule (ſo zu reden) weggeſchnitten durch das Gött liche Macht-Wort : Denn ich bin der HERR. Welches nach meiner Erkäntniß/die mit vieler geiſtreichen Theologorum Erklärung hoffentlich übereinſtimmet / ſo viel geſaget iſt : Ihr habt darüber nicht zu klügeln / ſondern euren Gehorſam / den ihr mir als dem höchſten und abſoluteſten HErrn / eurem Schöpffer und Erhalter ſchuldig ſeyd/ ohne exception zu leiſten. vid. Exod. XX. Levit. XIIX. & alibi. Vor welchen Göttlichen Ausſpruche Spencerus und alle ihm nachfolgenden Klüglinge verſtummen müſſen. Ja/ wenn GOtt ſaget / ihr ſolt heilig ſeyn/ denn ich bin heilig. So iſt dieſes keine ration die nur das Jüdiſche Volck angehe/ oder nur im Alten Teſtament ſtatt finde/ ſondern

dern ſie iſt allgemein/ und auch im Neuen Teſtament unmöglich/ daß iemand ohne die Heiligung GOtt gefallen könne.

12. Ich habe dahero allzeit davor gehalten/ es ſey nicht wol gethan / wenn einer über die Gültigkeit der Göttlichen Gebote viel ſpintiſiret. Denn ob ich wol nicht in Abrede bin/ daß ein Jure Conſultus die raiſon eines Geſetzes zu mehrer Erläuterung des ſenſus und richtiger formirung der application, ja auch bißweilen zu Entſcheidung der Frage: Ob das Geſetz noch ſeine vorige Gültigkeit habe; unterſuchen ſolle/ welches/ wenn es nicht klar und ausgemacht wäre/ ich ſo leicht ex l. 19. ff. ad exhib. l. 12. 14. 17. 29. ſeq. de legib. als die Herren Leguleji das Pater noſter ex §. 7. Inſt. de donat. beweiſen könte; So iſt doch in Göttlichen Geſetzen weit behutſamer/ als in Menſchlichen zu gehen. Denn (1.) iſt ein Menſch/ der das Obrigkeitliche Amt führet/ allzeit verbunden/ hauptſächlich auf den Nutzen ſeiner Unterthanen zu ſehen/ welche Pflicht dem Schöpffer nicht oblieget/ (2.) kan ein Menſch nicht alle Zeiten und Fälle vorher ſehen/ auch öffters ſich nicht deutlich genug in ſeinen Geſetzen erklären/ daher er leiden muß/ daß ein Rechtsgelehrter nach den Regeln der Vernunfft und der Jurisprudenz über die Erklärung und application raiſonnire/ welches aber wiederum von dem allwiſſenden und allweiſen GOtt nicht geſaget werden kan. (3.) Sollen wir dannenhero vielmehr Hochachtung vor Göttlichen als vor menſchlichen Geſetzen haben / und bey jenen eher als bey dieſen unſere Vernunfft gefangen nehmen/ zumal (4.) der Gehorſam uns nicht ſchadet/ wenn wir gleich nach unſerer Vernunfft zweiffeln/ ob es uns noch eben verbinde; Hingegen der Ungehorſam/ wenn unſere Vernunfft die abrogation uns fälſchlich beredet/ allzugefährlich iſt.

13. Endlich iſt auch die Art der Verbindlichkeit und des Gehorſams in Anſehen der Göttlichen und der menſchlichen Geſetze wohl zu unterſcheiden. Die meiſten menſchlichen Geſetze

begnügen ſich an einem euſſerlichen Gehorſam/ oder an der That ſelbſt/ ob gleich das Hertz nicht darbey iſt. Es wünſchet zwar ein Fürſt als ein Chriſt / daß die Unterthanen nicht ſowohl aus Furcht als aus Liebe Gehorſam leiſten möchten; aber als ein Fürſt muß er vergnüget ſeyn/ wenn die euſſerliche That unterbleibet/ weil die Gedancken nicht beſtrafft werden können. Allein die Pflicht gegen GOtt erfordert einen freywilligen Gehorſam; da heißt es: du ſolt GOtt deinen HErrn lieben von gantzen Hertzen. Und wer mit dem euſſerlichen Thun ſich zu GOtt nahet/ aber mit dem Hertzen ferne von Ihm iſt/ der betrüget ſich ſelbſt. Auch die Gebote GOttes/ die den Nechſten angehen/ erfordern einen gleichmäßigen Gehorſam; wer nur mit ſeinen Bruder zürnet/ der iſt ſchon des Gerichts ſchuldig. Wer ein Weib anſiehet/ſie zu begehren/ der hat ſchon die Ehe gebrochen/ und ſind alſo die bloſſen Gedancken und äuſſerliche Wercke gleichmäßiger Verdamnüß unterworffen. Alſo iſt es gleichviel/ ob die Phariſäer ihre Allmoſen ausposaunen laſſen/ bey ihren ſelbſterwehlten Faſten vor den Leuten die Köpffe hängen/ Matth. VI. 16. ſeq. ihre Gebete unter Zulauff des Volcks auf öffentlichen Marckt verrichten/ oder ob ſie es bleiben lieſſen/ weil es nicht aus aufrichtigen Hertzen/ ſondern aus Ehrgeitz geſchicht/ daß ſie vor den Leuten geſehen werden. Ja es wird über ſolche Heucheley das Wehe geſprochen. Welche Anmerckung uns darzu dienet/ daß wir nicht alſofort glauben/ die Göttlichen Gebote wären durch die von Chriſto erworbene Freyheit gäntzlich auffgehoben. Chriſtus bezeuget das Gegentheil ſelbſt/ ich bin nicht kommen das Geſetz auffzulöſen/ ſondern zu erfüllen.

14. Die Thaten GOttes haben ſo wohl die Krafft eines Geſetzes als deſſen ausdrückliche Befehls-Worte/ ſo fern aus denenſelben eine gewiſſe Pflicht der Menſchen geſchloſſen werden kan. Zum Exempel: GOtt ſchuff nur ein Weib und brachte es dem Adam zu/ daraus ſchlieſſe ich ſicher/ daß mehr Weiber zu

einer

einer Zeit zu haben verboten ſey. Adam erkannte aus der That GOttes / da Eva von ſeinem Fleiſch geſchaffen war / daß er dem Weibe unzertrennlich anhangen ſolte / und eben durch dieſe That war die Eheſcheidung verboten / welches Chriſtus ſelbſt bezeuget Matth. XIX. 5. GOtt hat den Menſchen in den Stand einer ſolchen Dürfftigkeit gerathen laſſen / daß er ohne den Gebrauch anderer Creaturen bald verderben müſte; Die Creaturen aber / derer ſich der Menſch gebrauchen kan / ſind ſo beſchaffen / daß ſie / wenn ſie der Menſch auch nicht brauchen würde / dennoch meiſtens bald verderben. Aus ſolcher That GOttes ſchlieſſe ich / es ſey deſſen Wille / daß wir uns der Creaturen gebrauchen ſollen. u. ſ. w. Indeß kan ich der Meynung des ſo genannten Daphnæi Arcuarii nicht beypflichten / wenn er in ſeiner Betrachtung des Eheſtandes *Sect. I. cap. I. §. 4. n. 2. & §. 5.* vorgiebt / das Natur-Recht werde allemahl aus den Wercken GOttes; das geoffenbahrte Recht aber oder jus morale poſitivum allezeit aus den Worten GOttes erkennet / denn wie er von dem erſten Satze ſelbſt d. §. 5. n. 2. bekennet / daß er nicht allgemein ſey; alſo iſt der Letzte noch weniger richtig. Das Verbot der Polygamie iſt zu erſt aus den Wercken GOttes / nehmlich / aus der Schöpffung nur eines Weibes zu erkennen geweſen / und gehöret gleichwohl nicht zum Natur-ſondern offenbahrten Rechte / welches niemand läugnen wird.

Das II. Capitel.

Von der Einſetzung des Sabbaths.

Gen. II. 3.

§. I.

Ich komme nunmehr ad hypotheſin, oder zur Unterſuchung / ob das Geſetz vom Sabbath vermöge derer in vorhergehenden Capitel erleuterten Grundſätze allgemein / oder vor die Jüden allein gegeben ſey / ingleichen ob ſolches durch Chriſti Tod auffgehoben / oder noch feſte ſtehe?

2. Da finden wir nun bald Geneſ. II. 2. 3. GOtt ruhete am ſiebenden Tage von allen ſeinen Wercken / die er machet / und ſegnete den ſiebenden Tag und heiliget ihn / darum / das er an demſelben geruhet hatte von allen ſeinen Wercken / die GOtt ſchuff und machet. Hieraus ſehen wir zweyerley: Erſtlich / daß der Sabbath bald nach Erſchaffung der Welt eingeſetzet ſey / und alſo deſſen Feyer allen Menſchen obliege. Denn welches Geſetz nicht denen Jüden allein gegeben / das verbindet alle Menſchen. Zum andern / daß die raiſon oder Urſach dieſes Geſetzes auch allgemein ſey; Darum / daß GOtt an demſelben geruhet hatte. Welche kein Vorbild auff Chriſtum ſondern ein Merckmahl der Schöpffung in ſich hält. Nun wollen wir ſehen was der Herr Autor darzu ſaget.

3. Er erzehlet cap. I. n. 40. & 41. zweyerley Meynung anderer Autorum: (1.) vielleicht wären die Worte: GOtt ſegnete den ſiebenden Tag und heiligte ihn per anticipationem geſetzt und bedeuteten ſo viel: GOtt hat nach der Zeit als er Jſrael aus Egypten geführet / den Sabbath geheiliget wiſſen wollen. Allein der Autor verwirfft dieſe ungereimte Erklärung ſelbſt / weßhalber viel davon zu reden unnöthig iſt. (2.) Moſes habe die obigen Worte vor ſich darzu geſetzt / weil er die Hiſtorie der Schöpffung erſt nach der Zeit beſchrieben / als die Heil. Zehen Gebot Exod. XX. ſchon gegegeben waren. Weil nun das denen Jſraeliten gegebene Gebot von Heiligung des Sabbaths ſich auff die Erinnerung der Schöpffung und darauff folgenden Ruhe gründete / ſo habe Moſe rathſam gedüncket / ſolches Gebot bald Anfangs an die Hiſtorie der Schöpffung mit anzurücken.

4. Das laſſet mir ein Meiſter-Stück von Spencero und Gomaro ſeyn / welches Moſen zu einem doppelten Lügner machet. Denn erſtlich redet er Geneſ. II. in tempore præterito GOtt ſeegnete und heiligte den ſiebenden Tag; welches nach Spenceri Meynung unwahr iſt. Hernach beruffet er ſich Exod. XX. v. 11. in fin. ausdrücklich wieder darauff / daß der

HErr

HErr bald nach der Schöpffung den Sabbath geſegnet und geheiliget habe. Welches wieder unwahr wäre. Hier möchte der Herr Autor wohl einwenden / daß die Worte Exod. XX. v. 11. ſo wohl von tempore præſenti als præterito verſtanden werden könten / darum ſegnet und heiliget der HERR den Sabbath. Allein (1.) halte ich davor / er irre ſich / und es müſſe hier das præteritum bedeuten / welches er / wenn er im Hebräiſchen mich verrathen kan / ſelbſt unterſuchen wolle. (2.) Geſetzt es ſey das præſens, ſo hilfft es zu ſeiner Meynung nichts / denn eben dieſe Worte zeigen einen actum continuum an / und ſchlieſſen das præteritum in ſich; ſo ſind ſie auch Geneſ. II. 3. auff eben dieſe Art exprimiret / daß alſo nothwendig der letzte locus auff den Erſten ſich beziehen muß. Und wiewohl der Herr Autor ſelbſt n. 42. geſtehen muß / daß Spenceri Meynung auff bloſſe Muthmaſſungen / (NB. die auch nicht einen Schein der Warheit haben) ſich gründe und viel ſtärckere Muthmaſſungen wieder ſich habe; So approbiret er ſolche deſſen ohngeachtet / und ſchlieſſet n. 48. Moſes habe auſſer allen Zweiffel dieſe clauſul vor ſich in die Hiſtorie der Schöpffung eingerücket. Aerger hätte es Beverland nicht machen können.

5. Was beweget aber den Herrn Autorem das zu glauben; Er führet n. 43--48. eine neue Urſach an / die Spenceri Meynung beſtätigen ſoll; „ Nehmlich / GOtt habe nach der „ gemeinen Meynung den Sabbath geſegnet und geheiliget / als „ die erſten Eltern noch im Stande der Unſchuld geſtanden; wenn „ nun dardurch ein Gebot den Sabbath zu feyern verſtanden würde / ſo müſte folgen / daß der Sabbath auch im Stande der Unſchuld hätte ſollen gefeyert werden. „ Wie wäre es aber wenn wir dieſes alles einräumeten? „ Der Herr Autor meynet / es „ ſey abſurd, wenn man das Gebot von der Heiligung des Sabbaths auch auff den Stand der Unſchuld ziehen wolte. Aber „ warum denn? Er ſagt / (1.) aller euſſerlicher Gottesdienſt ſo „ fern er eigene Zeit und Ort nöthig hat / beziehe ſich nur auff den „

Zuſtand der Menſchen nach dem Fall. „ Dieſes wird nun wohl geſagt / aber ich möchte es gern auch bewieſen ſehen / und halte es warhafftig vor ein ſolch postulatum welches darzuthun viel Mühe koſten wird. (2.) Es würde der Stand der Unſchuld in der That nicht ſo genennet werden können / wenn der Menſch nicht zu aller Zeit / und an allen Orten von auffrichtigen und gantzen Hertzen GOtt gedienet hätte. Dieſes argument kommt mir eben vor / als wenn ich ſagen wolte: Der Apoſtel ſpricht: betet ohn Unterlaß; Deßhalber darff man im Neuen Teſtament keine Betſtunden halten. Oder wenn er anderswo ſpricht: alles was ihr thut mit Worten oder mit Wercken / das thut alles zur Ehre GOttes; Deßhalber darff im Neuen Teſtament kein Gottesdienſt „ſeyn. (3.) Schlieſſet der Herr Autor: Der Sabbath ſey zu „feyern geboten / damit unſer von der Arbeit ermüdeter Leib durch „die Ruhe wieder erqvicket und die Arbeit des Geſindes dadurch „unterbrochen werden möchte. Wiewohl nun nicht zu läugnen „ſey / daß der Menſch im Stande der Unſchuld allerhand Ver„richtungen gehabt; ſo wären doch (α.) deren nicht ſo viel als heut „zu Tage geweſen (β.) hätten ſie den Leib nicht matt noch müde ge„macht / noch (γ.) den Menſchen an dem wahren Gottesdienſt „verhindert / es wären auch (δ) keine Knechte geweſen / denen man „die Ruhe gönnen müſſen. Armſeeliges Klügeln der Menſchen! Wo ſtehet denn geſchrieben daß GOtt nur wegen der Ermüdung den Sabbath eingeſetzet? GOtt ruhete ſelbſt am ſiebenden Tage ungeachtet er nimmer ermüden kan; und dieſer Tag war von GOTT würdig geachtet / geheiliget zu ſeyn / ſolte er denn nicht würdig geweſen ſeyn im Stande der Unſchuld von den Menſchen gefeyert zu werden? Ich acceptire / daß der Autor geſtehet / der Menſch habe vor dem Fall mancherley Verrichtungen gehabt; wiewohl er und ich vom Stande der Unſchuld / wie der Blinde von der Farbe reden / und daher beſſer wäre / er hätte die meiſten Herren Theologos (wiewohl er keinen einigen namhafft machet) und den ſeeligen Lutherum zu frieden gelaſſen; Weil die nöthige

Ruhe

Ruhe von der Arbeit nur eine Neben-Urſache iſt / die Haupt-raiſon aber gar deutlich im Geſetze ſelbſt enthalten: Darum / daß GOtt an demſelben Tage geruhet hatte.

6. Es wird demnach der angeführte Text Gen. II, 3. alles Beſtreitens ungeachtet wohl beſtehen; welches auch der Herr Autor endlich cap. I. n. 49. einräumet; gleichwohl aber davor hält / es könne aus demſelben noch kein Geſetz von der Sabbaths-Feyer geſchloſſen werden. Denn / ſaget er / n. 49. „Es folget „nicht: GOTT hat den ſiebenden Tag geheiliget und geſeegnet / „ergo hat er den Menſchen geboten daß ſie denſelben zum Gottes-„dienſt anwenden und ohne alle Arbeit zubringen ſolten.„ Ich ſage aber ja / es folget allerdings / denn wie der Autor zu giebt / ſo heiſſet heiligen ſo viel als von andern abſondern. Nun zeige er mir doch eine wahrſcheinliche beſſere Erklärung / als daß dieſer Tag von andern Tagen in Anſehung gewöhnlicher menſchlicher Geſchäffte abgeſondert ſey / woraus nothwendig folget / daß er inſonderheit und vornehmlich zum Preiß und Dienſte des Schöpfers anzuwenden / welches auch aus denen nachfolgenden göttlichen Geſetzen erhellet. Daß aber daraus eine nothwendige Enthaltung von aller Arbeit ohne Unterſcheid zu ſchlieſſen / will ich nicht eben behaupten / ſondern ich halte davor daß dieſe zum ceremonial-Geſetz gehöre / davon unten mit mehrern zu handeln ſeyn wird.

7. Zwar meynet der Herr Autor n. 50. GOTT habe „den ſiebenden Tag ſo fern geſeegnet und geheiliget / als derſelbe „ein Vorbild des groſſen Sabbaths und der höchſten Ruhe des „Volckes GOttes ſeyn ſolte / davon Hebr. IV, 4. 6. 9. 10. han-„dele. Es ſey alſo der Sabbath in Abſicht auff dieſes Geheim-„nüß von andern gemeinen Tagen abgeſondert und alſo geheiliget „worden / dahero die alten Hebräer gemeiniglich davor gehalten / „es würde in dem ſiebenden tauſend der Jahre / von Erſchaffung „der Welt an zu rechnen / der groſſe Sabbathiſmus offenbahret „werden / wo eine beſtändige Ruhe und alle Tage Sabbather ſeyn /

„dahin auch der Prophet ſein Abſehen gerichtet Eſa. LXVI, 23.
„und deßwegen habe GOtt überall ein ſonderbahres Gefallen an
„der ſiebenden Zahl bezeuget / welche aus vielen Exempeln / die
„Jean d' Eſpagne und der Herr Autor der Theologiæ in nu-
„meris anführen / bekräfftiget wird.

8. Allein ich halte noch darvor / dieſes alles thue wenig oder nichts zur Sache / denn (1.) geſetzt / es ſey der ſiebende Tag ein Vorbild auff den groſſen Sabbathiſmum, ſo iſt doch dieſer noch nicht eingetreten / und wird alſo das Vorbild biß zum antitypo ſtehen müſſen / es folget ja nicht: was am Jüngſten Tage auffhören wird / das höret bald im Neuen Teſtament auff. Glaube und Hoffnung werden alsdenn auch auffhören. 1. Cor. XIII. Sie ſtehen aber ietzo noch feſte. (2.) Scheinet mir das vierdte Capitel der Epiſtel an die Hebräer vornehmlich von der Geiſtlichen Ruhe eines gläubigen Hertzens zu reden / dergleichen auch ſo wohl bey den Ertzvätern als frommen Iſraeliten ſich befunden / und davon der Sabbath nicht ſo wohl ein Vorbild / als eine beſtändige Anreitzung zu derſelben ſeyn ſoll. (3.) Die Muthmaſſungen von der ſiebenden Zahl laſſe ich in ihren Werth beruhen; zum wenigſten ſind ſie gar ſchwach und lauffen offt luſus ingenii mit unter / davor ich auch die n. 56. angeführte obſervation des Jean d' Eſpagne von der auff Joſuæ Befehl einen Tag ſtillſtehenden Sonne halte. Denn wenn ſich ſolches Wunder eben nach ſiebenmahl 365. Jahren / und zwar eben deßwegen / daß die Sonne einen Sabbath halten ſolte / begeben hat / warum hat denn die Sonne nicht zum wenigſten ein Jahr / ſondern nur einen Tag ſtille geſtanden? Und auff was vor Geheimnüß beziehet ſich die Auſſage / daß der Gerechte des Tages ſiebenmahl falle? oder was hatte Petrus vor ein Geheimnüß im Kopffe / da er JEſum fragte / ob genug ſey / wenn er ſeinem Bruder ſiebenmahl vergebe / Matt. XVIII, 21. 22. (4.) Daß Chriſtus an ſieben Sabbathen ſonderbahre Wunderwercke gethan / iſt nicht wider mich. (5.) Wird in der Theologia in numeris geſtanden / daß GOtt gleich vom Anfange die ſiebende

Zahl zu der Sabbaths-Ruhe geheiliget / iedoch bringe ihr Geheimnüß noch nicht die gantze Vollendung der Ruhe.

9. Es wird mir alſo der Herr Autor vergönnen / daß ich ſeinen gemachten Schluß cap. I. n. 64. nicht glauben kan. Er „hält davor / daß ein ieder / dem der prophetiſche und geheim„nüß volle Verſtand der Heiligen Schrifft nicht gäntzlich unbe„kannt ſey / aus ſeinen angeführten Beweißthümern deutlich be„greiffen könne / wohin die Göttliche Ruhe / Heiligung und „Seegnung des ſiebenden Tages ſich beziehe / und daß daraus „nicht zu ſchlieſſen ſey / es habe GOtt den Sabbath zu feyern ge„boten.„ Ich will meine Unwiſſenheit gern bekennen und mich informiren laſſen / aber der Herr Autor muß mich lehren / wie ichs begreiffen kan / denn Menſchen zu Gefallen kan ich meine Vernunfft nicht leicht gefangen nehmen. Zu dem iſt Gen. II, 3. keine Prophecevung enthalten / in welcher man vornehmlich auff den ſenſum myſticum zu ſehen hätte / ſondern es iſt eine Hiſtoriſche Erzehlung und Offenbahrung des Göttlichen Willens gegen die Menſchen / worbey der ſenſus literalis zureichet. Die Heilige Tauffe hat nach ſo viel Zeugnüſſen Neues Teſtaments lauter interpretationes myſticas; ſoll ſie denn nach dem ſenſu literali bey den Chriſten nicht gebraucht werden? Der Herr Autor beiſſe doch dieſe Nuß auff.

10. Es iſt der Autor n. 66. recht froh / daß er dieſes Haupt-Argument Geneſ. II, 3. aus dem Wege geräumet habe; allein er wird nun ſehen / daß es ihm noch im Wege ſtehet / ſo lange er mir meine Beantwortungen nicht widerleget. Nun machet er ſich an die andere objection, die er n. 25. folgender Geſtalt geſetzet hatte: „Es ſey nicht wahrſcheinlich / daß die„ Ertzväter über 2000. Jahr lang keine gewiſſe Zeit gehabt den„ Gottesdienſt zu verrichten und ihr Geſinde und Viehe ruhen zu„ laſſen.„ Ich meines Orts brauche dieſes Argument nicht / und gehen mich alſo die n. 66.--71. gegebenen Beantwortungen wenig an / wiewohl unterſchiedenes darbey zu erinnern wäre. Z. E.

er ſchlieſſet alſo: „Wenn die Patriarchen keines Tempels oder, gewiſſen Orts zum Gottesdienſt gebraucht/warum ſolten ſie eine,„ gewiſſe Zeit gebraucht haben?„ Ich antworte: weil GOtt vom Anfang eine gewiſſe Zeit/ nicht aber einen gewiſſen Ort beniemet. „Item der Autor meynet/ es käme die obige objection aus dem „gemeinen Irrthum/ als ob kein Dienſt GOtt angenehm ſey/ der „nicht in groſſer Verſammlung an beſtimmten Ort und Zeit ge- „ſchähe.„ Aber wer heget denn ſolchen Irrthum? der Herr Autor nenne doch jemanden. „Ferner glaubet der Herr Au-„ „tor, die Patriarchen hätten nicht an einem gewiſſen Tage ſon- „dern zu aller Zeit GOtt treulich gedienet/ und ihre Opffer nach „eigenen Ermeſſen/ und nach dem Trieb der Göttlichen Liebe/ „damit ihr Hertz erfüllet geweſen/ angeſtellet; Die Erinnerung „der Schöpffung aber wäre bey ihnen ſo beharrlich und feſt gewe- „ſen/ auch durch viele Wolthaten GOttes täglich ſo verneuert „worden/ daß es keines Sabbaths gebraucht hätte. So ſey auch „nicht wahrſcheinlich daß die Patriarchen ihrem Geſinde keine Ru- „he gelaſſen hätten/ denn ſie wären keine Tyrannen/ noch ſo un- „menſchlich geweſen/ als heut zu Tage viel von Adel/ welche ihre „armen Bauern mit unerträglicher Arbeit belegten.„ Allein ich will hier (1.) wiederholen was ich ſchon oben §. 5. ad object. 2. angeführet/ (2.) warum ſolten denn die Ertzväter das in ihnen ſtets blühende Andencken der Göttlichen Wolthaten an dem von GOtt geheiligten Tage inſonderheit zu begehen ſich geweigert haben/ da doch die Feyerung ſolches Tages ihnen gar möglich und leicht war. (3.) Iſt keine Frage/ ob ſie den Sabbath bedurfft/ ſondern ob GOtt ihnen denſelben vorgeſchrieben; Denn wir haben nicht zu fragen/ ob wir eines Göttlichen Gebots bedürffen/ ſondern ob uns ſolches gegeben ſey. (4.) Könten die heutigen von Adel wohl ex lite bleiben/ haben ſie doch den Herrn Autorem noch nicht zu ihrem Frohnvogt verlanget.

11. Es ſchlieſſet aber der Herr Autor n. 69. & 70. noch „ferner: „Wenn GOtt den Sabbath zu feyern durch ein gewiſ-

fes

„ſes Geſetz vor Moſis Zeiten geboten hätte / ſo würde doch einige „Nachricht in Heil. Schrifft zu finden ſeyn / daß ſolches damahls „in acht genommen worden / da hingegen nach Moſis Geſetz öff„ters / auch ohne Noth deſſen gedacht würde. Es hätten Abel / „Noah / Abraham / Jacob / GOtt angenehme Opffer gebracht / „doch ſtünde niemahls darbey / daß es am Sabbath geſchehen. „Woraus denn deutlich und gewiß zu ſchlieſſen ſey / daß ſie an kei„nen Tag gebunden geweſen / ob ſie gleich meiſtens den ſiebenden „Tag / gleichwie auch andere zum Gottesdienſt beſtimmet hät„ten.„ Dieſes Argument ſtehet auff einen falſchen Grundſatz / als ob uns GOtt eben eine richtige chronologie ſeiner Geſetze halten / und wenn ein jedes zu erſt gegeben worden / nothwendig hätte auffzeichnen laſſen müſſen; Dabey es etwas frech geſprochen iſt / daß öffters ohne Noth in heiliger Schrifft des Sabbaths gedacht würde. Ob alle Opffer vor Moſe am Sabbath geſchehen / habe ich nicht nöthig darzuthun / ſo wenig als meiner Meynung die Frage ſchadet / ob heut zu Tage Wochen-Predigten ſeyn können. Genug daß der Autor nicht in Abrede iſt / daß der ſiebende Tag öffter als die andern zum Gottesdienſt gebraucht worden / welches / daß es nicht aus bloſſen Gutdüncken / ſondern nach dem Geſetz GOttes geſchehen / aus obigen erhellet.

12. Nehmlich: es iſt weder zu Behauptung der Autorität Göttlicher Geſetze / noch zu unſerer Seeligkeit nöthig / zu wiſſen / wenn ein Geſetz zu erſt gegeben worden / genug / wenn wir der Warheit ſolches Geſetzes verſichert ſeyn. Alſo finden wir keine Nachricht daß die Levit. XIIX. verbotenen Grade der Verwand- und Schwägerſchafft vorhero verboten geweſen / welches doch ohnſtreitig geſchehen ſeyn muß. Wir finden nicht / daß die Opffer vor Moſis Zeiten von GOTT geboten geweſen / welches doch auſſer Zweiffel iſt. Wir finden nicht / daß die Ehe-Scheidung per modum præcepti & legis (wie es der Herr Autor n. 69. urgiret /) ausdrücklich verboten geweſen / und gleichwohl iſt gewiß / daß von Anfang ſolche unterſaget ſeye / wenn wir nicht

klüger / als Chriſtus ſelbſt ſeyn wollen. Matth. XIX. 4.--8. Hat es nun in dieſen Stücken unſerthalber keiner deutlichen Nachricht von der erſten promulgation ſolcher Geſetze gebrauchet / warum wollen wir denn ſolche in der Frage vom Sabbath ſo curieux ausgrübeln / da doch die Nachricht von Heiligung des Sabbaths uns ein Gebot viel deutlicher zeiget / als die Hiſtorie der Schöpffung ein Verbot der Ehe-Scheidung.

Das III. Capitel.

Von den übrigen Geſetzen des Sabbaths im Alten Teſtament.

§. 1.

Nachdem nunmehro hoffentlich feſt geſtellet iſt / daß Geneſ. II, 3. Der Sabbath eingeſetzet / ſo folget / daß die denen Iſraeliten davon gegebenen Geſetze eine Wiederholung des erſten Geſetzes ſeyn / darzu einige abſonderliche von GOtt determinirte Umſtände gebracht und denen Iſraeliten aufferleget worden.

2. Die vornehmſte Erwehnung dieſes Gebots iſt wohl Exod. XX. 8. -- 11. Gedencke des Sabbath-Tages / daß du ihn heiligeſt. Sechs Tage ſoltu arbeiten und alle deine Dinge beſchicken ; Aber am ſiebenden Tage iſt der Sabbath des HERRN deines GOttes / da ſolt du kein Werck thun / noch dein Sohn / noch deine Tochter / noch dein Knecht / noch deine Magd / noch dein Vieh / noch dein Frembdlinger / der in deinen Thoren iſt. Denn in ſechs Tagen hat der HErr Himmel und Erden gemacht / und das Meer / und alles was drinnen iſt / und ruhete am ſiebenden Tage / darum ſegnete der HERR den Sabbath-Tag und heiligte ihn.

3. Es hat aber GOtt ſchon vorhero / und zwar bey Darreichung des Manna bezeuget / daß er ſeinen Sabbath gefeyert wiſſen wolle / Exod. XVI, 5. 22. -- 30. Allwo die Kinder Iſrael des

des ſechſten Tages doppelt ſammlen muſten und die Aelteſten / ſo ſolches ſahen und Moſi berichteten / die Antwort bekamen: Das iſts / das der HERR geſaget hat / morgen iſt der Sabbath der heiligen Ruhe des HErrn / was ihr backen und kochen wollet / das backet und kochet / was aber übrig bleibet / daß laſſet bleiben / daß es behalten werde / biß morgen. Wie ſie denn auch am ſiebenden Tage nichts auff dem Felde funden / noch ihnen hinaus zu gehen und zu ſammlen geſtattet wurde. Darbey noch ſehr zweiffelhafft iſt / ob das Volck dazumahl ſo wohl von Backen und Kochen / als vom Einſammlen am ſiebenden Tage habe feyern ſollen.

4. Die übrigen Stellen Altes Teſtaments / will ich ſo viel mir vorkommen / nunmehro nach einander anmercken: Exod. XXIII. v. 12. finden wir nach der Einſetzung des Sabbath-Jahres folgende Verordnung: Sechs Tage ſolt du deine Arbeit thun / aber des ſiebenden Tages ſoltu feyern / auff daß dein Ochs und Eſel ruhen / und deiner Magd Sohn und Fremdling ſich erqvicken. Ferner Exod. XXXI, 13. -- 17. Haltet meinen Sabbath / denn derſelbe iſt ein Zeichen zwiſchen mir und euch auff eure Nachkommen / daß ihr wiſſet / daß ich der HErr bin / der euch heiliget. Darum ſo haltet meinen Sabbath / denn er ſoll euch heilig ſeyn; wer ihn entheiliget / der ſoll des Todes ſterben / denn wer eine Arbeit drinnen thut / des Seele ſoll ausgerottet werden. Sechs Tage ſoll man arbeiten / aber am ſiebenden Tage iſt der Sabbath / die heilige Ruhe des HErrn / wer eine Arbeit thut am Sabbath-Tage / ſoll des Todes ſterben / darum ſollen die Kinder Iſrael den Sabbath halten / daß ſie ihn auch bey ihren Nachkommen halten zum ewigen Bund. Er iſt ein ewig Zeichen zwiſchen mir und den Kindern Iſrael. Denn in ſechs Tagen machet der HErr Himmel und Erden / aber am ſiebenden Tage ruhet er / und erqvicket ſich. Jngleichen Exod. XXXV, 2. 3. Sechs Tage ſolt ihr arbeiten / den ſiebenden

benden Tag aber ſollet ihr heilig halten / ein Sabbath der Ruhe des HERRN / wer drinnen arbeitet der ſoll ſterben. Ihr ſolt kein Feuer anzünden am Sabbath-Tage in allen euern Wohnungen.

5. Endlich iſt dieſes Gebot ſehr nachdrücklich und weitläufftig wiederholet Devt. V, 12.--15. Den Sabbath-Tag ſoltu halten / daß du ihn heiligeſt / ſechs Tage ſoltu arbeiten und alle deine Wercke thun / aber am ſiebenden Tage iſt der Sabbath des HErrn deines GOttes / da ſoltu keine Arbeit thun / noch dein Sohn / noch deine Tochter / noch dein Knecht / noch deine Magd / noch dein Ochſe / noch dein Eſel / noch alle dein Vieh / noch der Frembdling / der in deinen Thoren iſt / auff daß dein Knecht und deine Magd ruhe gleich wie du / denn du ſolt gedencken / daß du auch Knecht in Egypten Land wareſt / und der HErr dein GOtt dich von dannen ausgeführet hat mit einer mächtigen Hand / und ausgereckten Arm; Darum hat dir der HERR dein GOTT geboten / daß du den Sabbath halten ſolt.

6. So viel finde ich in den Büchern Moſis. Solten mehr Zeugniſſe darinnen enthalten ſeyn / will ich mir ſolche zu anderer Zeit anzuführen vorbehalten; Denn ich ietzo mit den gehörigen ſubſidiis nicht inſtruiret bin / ſondern theils mit meinen Gedächtnüß / welches in allegiren und evolviren ſehr geringe iſt / theils mit eilfertigen Nachſuchen in meiner Hand-Bibel mich behelffen muß. In denen Propheten finde ich / daß GOtt Ezech. XX, 12. bey Erzehlung ſeiner dem undanckbahren Iſrael erzeigten Woltharen auch folgendes ſehr emphatiſch anführet: Ich gab ihnen auch meine Sabbath / zum Zeichen zwiſchen mir und ihnen / damit ſie lerneten daß ich der HErr ſey / der ſie heiliget. (vid. verſ. præced. 11.) Ingleichen wie der HERR durch Jeremiam XVII, 21.--27. ſein Volck ſo treulich anmahnet / ſie ſolten ſich hüten / und am Sabbath keine Laſt durch die Thoren zu Jeruſalem hineintragen / noch eine Laſt aus

ihren

ihren Häuſern führen / noch eine Arbeit thun / ſondern den Sabbath-Tag heiligen. Dabey er auch, wenn ſie gehorchen / der Stadt beſtändiges Wohlſeyn verſpricht / wiedrigen Falls aber drohet / er wolle ein Feuer unter ihren Thoren anſtecken / das die Häuſer zu Jeruſalem verzehren und nicht gelöſchet werden ſolle. Wordurch die allgemeine Land-Straffe gedrohet wird / wenn man die Ubertretung zur Gewonheit werden läſſet und keine particulier-Beſtraffung ausüben will. Vor allen andern iſt die ſchöne Verheiſſung Jeſ. LVI, 6. & 7. merckwürdig: Ein ieglicher / der den Sabbath hält / daß er ihn nicht entweihe / und meinen Bund feſte hält / dieſelbigen will ich zu meinem heiligen Berge bringen / und will ſie erfreuen in meinem Bethhauſe / und ihre Opffer und Brand-Opffer ſollen mir angenehm ſeyn auff meinem Altar / denn mein Hauß heiſſet ein Bethhauß allen Völckern. Inſonderheit auch LIIX, 13. So du deinen Fuß von dem Sabbath kehreſt / daß du nicht thuſt was dir gefället an meinem heiligen Tage / ſo wirds ein luſtiger Sabbath heiſſen / den HERRN zu heiligen und zu preiſen: Denn ſo wirſtu denſelben preiſen / wenn du nicht thuſt deine Wege / noch darinnen erfunden werde / was dir gefället oder was du redeſt. Alsdenn wirſtu Luſt haben am HErrn / ꝛc. Welches gantze Capitel nicht von den Ceremonien / ſondern vom Dienſte GOTTES im Geiſt und in der Warheit (darauff der Herr Autor ſtets zu trotzen pfleget) redet / vid. ibid. v. 2. 3. 5. 6. ſeqq.

7. Aus denen bißher angeführten Orten will ich nunmehr einige Anmerckungen oder Lehr-Sätze ziehen / wie dieſelben deutlich daraus flieſſen: (1.) Das Geſetz von Sabbath iſt der merckwürdigſten eines / weil das memento gleich voran geſtellet iſt. Wiewohl auch dieſes memento, welches ſo wohl eine Erinnerung vergangener Dinge / als eine künfftige beſtändige obſervanz andeutet / uns zu einem Argument dienen kan / daß dieſes damahl nichts neues geweſen / ſondern nur wiederholet worden.

Exod. XX. (2.) Die vornehmſte Urſach deſſen iſt die Erinnerung der Göttlichen Wolthaten/ inſonderheit der Schöpffung und Erhaltung. Exod. XX. XXXI. dahero wird der Sabbath öffters ein Tag der heiligen Ruhe des HErrn/ ein Sabbath des HErrn unſers GOttes/ u. ſ. w. genennet. (3.) hatte der Sabbath auch eine particuliere Urſache/ welche die Kinder Iſrael inſonderheit angieng/ nehmlich das Gedächtnüß der Ausführung aus der Egyptiſchen Dienſtbarkeit. Deut. V. und in dieſem Abſehen wird dieſer Tag öffters ein Zeichen des Bundes zwiſchen GOtt und den Kindern Iſrael genennet/ auch abſonderlich ihnen und ihren Nachkommen aufferleget. (4.) Dergeſtalt iſt das Geſetz vom Sabbath theils als ein allgemeines; nach der erſten; theils als ein abſonderliches ceremonial-Geſetz nach der andern Urſach zu betrachten. (5.) Krafft dieſes Geſetzes ſoll man von ordentlicher unnöthiger Arbeit feyern vid. Exod. XVI. & ſupr. §. 3. in fin. Jeſ. LIIX, 13. (6.) Dieſe Feyer war denen Iſraeliten ſo viel ſchärffer aufferleget/ daß ſie auch kein Feuer anzünden/ Exod. XXXI, 3. und keine Laſt aus dem Hauſe noch durch die Stadt-Thore tragen durfften. Jerem. XVII. (7.) Es iſt nicht nur verboten das Geſinde zur Arbeit anzuhalten/ ſondern auch freywillige Arbeit vorzunehmen. Exod. XX. Num. XV. Deut. V. (8.) Man ſoll auch das Vieh am Sabbath zu keiner Arbeit anhalten. Deut. V. Exod. XXIII. & XX. (9.) Der Zweck oder die End-Urſache dieſes Geſetzes iſt vornehmlich der Gottesdienſt. Jeſ. LVI. LIIX. LXVI. (10.) Die andere End-Urſach iſt die nöthige Ruhe und Erqvickung des ermüdeten Leibes bey Menſchen und Viehe. Exod. XXIII. Deut. V. (11.) Der Sabbath iſt auff den ſiebenden oder letzten Tag in der Woche geſetzet. Exod. XX. XXXI. &c. (12.) Die Straffe der Entheiligung des Sabbaths war capital. Num. XV. Exod. XXXI. XXXV.

8. Ich will dieſe aphoriſmos kürtzlich durchgehen und welche in ſolchem Gebot zum offenbahrten allgemeinen Geſetz/ ſo alle Menſchen verbindet; oder welche zum ceremonial-Geſetz/

ſo

ſo durch des Heylandes Todt auffgehoben worden / gehören / in etwas unterſuchen. Allwo ich voraus ſetze / daß wohl ein allgemeines Göttliches Geſetz auch zugleich auff eine ſonderbahre Urſach / ſo die Jüden allein angegangen / ſich gründen könne; nichts deſto weniger aber beſtändige und verbindliche Krafft behalte / ſo lange die allgemeine Urſach ſtehen bleibet / ob ſchon die particuliere Urſach hinweg fället. Zum Exempel Levit. XIX, 33. 34. ſtehet: Wenn ein Frembdling in eurem Lande wohnen wird / den ſolt ihr nicht ſchinden; er ſoll bey euch wohnen / wie ein Einheimiſcher unter euch / und ſolt ihn lieben wie dich ſelbſt. Gehet denn dieſes Gebot nur die Jüden an? Ich glaube nicht daß iemand mit Ja antworten werde. Gleichwohl ſtehet eine particular-Urſach darbey: Denn ihr ſeyd auch Frembdling geweſen in Egypten-Land. Aus welchen und vielen andern Exempeln erhellet / daß ein Geſetz allgemein ſeyn könne / ohnerachtet es ſich auff eine particulier Urſache mit beziehet.

Das IV. Capitel.

Wiefern die Gebote vom Sabbath zum allgemeinen oder zum Ceremonial-Geſetz gehören?

§. 1.

Daß das Geſetz von Feyerung eines Tages in der Wochen bald nach Erſchaffung der Welt von GOtt gegeben und alſo an und vor ſich ſelbſt allgemein ſey / wird aus dem / was ich Cap. 1. §. 2. & 14. ingleichen Cap. 2. per tot. angeführet / hoffentlich feſt ſtehen; Hingegen wird auch der Herr Autor nicht leugnen / daß ſolches Geſetz zum wenigſten in gewiſſer Maſſe die Jüden abſonderlich angegangen; nur iſt die Frage / welche Theile deſſelben Gebots particular und welche univerſal ſeyn.

2. Die Enthaltung von gewöhnlicher Arbeit der übri-

gen Tage / ſo fern die Nothwendigkeit oder Chriſtliche Liebe dergleichen Arbeit nicht erfordert / iſt allen Menſchen aufferleget. Durch die Nothwendigkeit verſtehe ich nicht eben die äuſſerſte Noth oder wie man ſie nennet / neceſſitatem incolumitatis, darinnen man ſonſt bald verderben und umkommen müſte / ſondern auch neceſſitatem commoditatis wenn einem aus Unterlaſſung der Arbeit mercklichen Schaden oder Ungemach empfinden würde / und ſolche weder vorhero zu verrichten und Gelegenheit gehabt / noch auff dieſelbe ohne Beſchwerligkeit biß auff den folgenden Tag verſchieben kan. Denn wenn ſolche Arbeit auch vor oder nach dem Sabbath hätte verrichtet werden können / ſo kan man nicht ſagen / daß ſie am Sabbath nothwendig ſey.

3. Die Enthaltung aber von aller Arbeit / auſſer der höchſten Noth gehöret zum Ceremonial-Geſetz / Z. E. daß man kein Feuer anzünden dürffen / welches vorher nicht verboten geweſen / wie aus Exod. XVI, 23. 24. 26. ſeq. meines Erachtens gantz ungezwungen geſchloſſen werden kan / ingleichen daß man gar nichts durch die Stadt-Thore oder aus den Häuſern tragen durffte / u. d. g. denn der Sabbath iſt ſchon von andern Tagen abgeſondert / wenn man an demſelben die unnöthige gewöhnliche Arbeit unterläſſet; Und thut nichts darwieder / daß GOtt von allen ſeinen Wercken am ſiebenden Tage geruhet habe / woraus zu folgen ſcheinet daß auch der Menſch von Anfang der Welt von allen Wercken zu ruhen verbunden geweſen. Denn (1.) können wir arme elende Creaturen unſern Schöpffer in keinem Stück vollkommen nachahmen / und würde eine thörichte Verwegenheit ſeyn / wenn wir mit unſerer Ruhe die Göttliche Ruhe vorſtellen wolten. (2.) Hat GOtt nicht von allen Wercken / ſondern nur von dem Werck der Schöpffung / oder / wie Geneſ. II, 2. 3. geſaget wird / von allen Wercken die er ſchuff und machete / geruhet / das Werck der Erhaltung und Vorſorge aber iſt mit dem Werck der Schöpffung ſo unzertrennlich verbunden geweſen / daß er keinen Augenblick ſich von ſeinen Geſchöpffen zurück gezogen / als welche

ſonſt

ſonſt alſobald in ihr voriges Nichts wieder würden verfallen ſeyn. Dieſer Hüter Iſraelis ſchläffet noch ſchlummert nicht / ſein Auffſehen bewahret unſerm Odem und er wird nimmer müde zu helffen. Er iſt alſo ewiglich in der gröſten Ruhe und gröſten activität zugleich / welches uns armen Menſchen unmöglich zu begreiffen / ſondern zu bewundern iſt. Dem Menſchen aber hat er den Sabbath zum Danck und Preiß ſeiner Wohlthaten und zur Erqvickung des abgematteten Leibes gegeben / dahero nicht zu vermuthen / daß er dieſes Gebot zu einigen Schaden des Menſchen habe wollen gedeyen laſſen / Z. E. daß wir an dieſem Tage niemahls etwas warmes eſſen noch zu Winters-Zeit einheitzen dürfften / denn obgleich daraus ein gewiſſer und ſchleuniger Todt nicht eben erfolget / könte doch die Unterlaſſung einer ſolchen geringen Arbeit unſerm Leibe vielfältigen Schaden verurſachen.

4. Denen Jüden aber war die Sabbaths-Feyer ſo viel ſtrenger und härter aufferleget / dergleichen wir in vielen anderen ihnen vorgeſchriebenen Geſetzen auch antreffen / und daß das Levitiſche Geſetz nicht ohne groſſe Beſchwerde geweſen / nicht läugnen können / darzu GOTT ſeine Heiligen und allweiſen Urſachen gehabt / die uns nicht überall bekannt noch von uns auszuforſchen ſeyn. Gleichwohl aber hat er nach ſeiner Güte von der Strenge ſolches Geſetzes den Fall einer ſonderbahren Noth ausgenommen. Wiewohl nicht eine iede Jüdiſche Secte dieſe exception geglaubet / ſondern nach ihrer abergläubiſchen Art öffters allzuſehr an den bloſſen Worten ſo wohl dieſes als anderer Geſetze gehangen / davon aus ſeldeni Jure Nat. & Gent. Secund. Diſcipl. Hebr. viel hundert Exempel angeführet werden könten. Wie denn auch was der ſeelige Ziegler ad Grot. L. I. c. 4. §. 7. p. m. 172. ſeqq. von den Eſſäern anführet / ingleichen die Hiſtorie oder Fabel von dem Juden Salomon; Sabbatha ſancta colo &c. zur Gnüge bekannt iſt. Allein daß obige exception ihre Richtigkeit habe / erhellet nicht nur aus 1. Maccab. II, 34.--44. Sonndern Chriſtus argumentiret auch κατ' ἄνθρωπον und als von einer ausge-

 machten

machten und unläugbahren Sache: Wer iſt unter euch / wenn ſein Ochſe oder Eſel in den Brunnen fället / der ihn am Sabbath nicht wieder heraus ziehe? Luc. XIV, 5.

5. Daß die Wercke der Liebe am Sabbath durch ein universal-Geſetz niemahls verboten geweſen / zeigen nicht nur die vielen Wunder-Wercke ſo Chriſtus an dieſem Tage verrichtet / ſondern auch deſſen heiligſter und warhaffter Ausſpruch: Man darff wohl am Sabbath gutes thun. Matth. XII, 12. Marc. III, 4. 5. Luc. VI, 9. Ob / und wiefern aber die Vergönnung der Liebes-Wercke am Sabbath bey den Jüden eingeſchrencket geweſen / iſt bey meinem Vorhaben zu erörtern nicht nöthig.

6. Aus dieſen Anmerckungen fället nun wieder eines von den vornehmſten argumentis unſers Autoris cap. I. n. 163. & 164. übern Hauffen; er gedencket uns aus unſerer eigenen Meynung zu refutiren / und ſtellet eine rechte Mäuſefalle auff / darin er alle adverſarios ſchon gefangen zu haben vermeynet / und ſich recht luſtig darüber machet. Er ſpricht: Man möchte ſagen: „Ich höre gleichwohl daß unſere Prediger / wenn ſie zur Feyerung „des Sonntags anmahnen / ſich auff dieſes Geſetz Moſis und den „von GOtt denen Ubertretern gedräueten Fluch beruffen. Ant„wort: Es geſchicht viel in der Welt / das darum nicht recht iſt / „und iſt ausgemacht / daß ſolche Prediger ihrer Ehren ſonſt unbe„ſchadet daran nicht weiſe handeln. Denn dieſes Moſaiſche Ge„ſetz iſt entweder auffgehoben / oder es gilt noch heut zu Tage. Iſt es „auffgehoben / ſo kan man damit nichts beweiſen. Gilt es aber noch / „ſo muß das gantze Geſetz / und nicht nur ein Stückgen davon gel„ten / und dannenhero ſolche Prediger ihren Irrthum öffentlich er„kennen. Befehlen ſie denn nicht daß ihr Geſinde die Mahlzeit „am Sonntage zurichten ſoll? Dieſes aber iſt ausdrücklich „Exod. XVI, 23. XX, 10. verboten. Läſſet man denn Pfer„de und ander Vieh ruhen? Das ſehen ſie an und reden nicht dar„wieder / ja man ſiehet ſie öffters ſelbſt am Sonntage verreiſen oder „zu gaſte gehen. Was ſoll denn vor ein Unterſchied ſeyn / warum

man

„man etliche Arbeit thun ſolle / andere aber unterlaſſen? Entwe-
„der man muß gar keine Arbeit thun / oder das Geſetz vom Sab-
„bath muß uns nichts angehen.

7. Das war etwas viel in einem Athem gefraget / nun kommt aber das Antworten an mich: (1.) Ich höre / das der Herr Autor nicht recht gehöret habe / denn ich höre zum öfftern von unſern Predigern / daß ſie die Wercke der Nothwendigkeit oder Bedürffnüß / ingleichen die Wercke der Liebe von dem Verbot ausnehmen und ſich auff das Moſaiſche Geſetz nicht weiter / als ſo fern ſolches allgemein iſt / beziehen / ja ich ſehe in Lutheri Catechiſmo / daß dieſes Gebot mit ſonderbahren Vorbedacht nicht weiter exprimiret worden / als ſo fern es mit dem erſten allgemeinen Geſetz übereinkommt; Die reformirten aber haben in ihren Heidelbergiſchen Catechiſmo ſolches / wie es Exod. XX. befindlich / mit allen Circumſtantien exprimiret / womit ſie dem Herrn Autori noch mehr als ich zuwider ſeyn; Denn was ſie vor ein Ceremonial-Geſetz halten / würden ſie ja aus dem Catechiſmo weg laſſen. (2.) Wenn der Herr Autor mit unweiſen Leuten ohne Urſach um ſich wirfft / fället mir / iedoch ohne application und ſeinen Ehren gleichfalls unbeſchadet ein / was Rom. I. v. 22. und 1. Cor. I, 19. 20. 21. 25. - - 28. auffgezeichnet iſt. (3.) Wolte ich auff des Herrn Autoris Dilemma wohl per diſtinctionem antworten / und einen kleinen Gang logice mit ihm wagen / weil aber nach heutigen Brauch die Waffen zu wehlen bey dem ausfordernden Theile ſtehet / will ich darin nichts vorſchreiben / ſondern / ich leugne ſchlechter Dings / daß das Gebot von Feyerung des Sonntags / wie es in des ſeeligen Lutheri Catechiſmo ausgedrucket / nur ein Stückgen des Göttlichen Geſetzes ſey. Ich läugne auch / daß alle denen Kindern Iſrael vorgeſchriebene Arten der Sabbaths-Feyer zum allgemeinen Göttlichen Geſetz gehören. Der liebe Freund hat aus ſeiner irrigen hypotheſi als ob niemand vor Moſe vom Sabbath was gewuſt hätte / nicht anders / als wie er hier thut / ſchlieſſen können. Hätte er aber den Text Geneſ. II, 3. nicht mit

irrigen Augen angeſehen / ſo würden ſeine folgenden Fragen wohl unterblieben ſeyn. (4.) Habe ich nie gehöret / daß er ſtatt des Sonntags einen andern Tag zum die bratibili zu machen gewündſchet / und glaube / er werde ſo wohl als unſere Prediger zu gaſte gehen / da ich ihn doch aus ſeinen eigenen cap. 1. n. 165. 166. 167. vorgeſtellten und hin und wieder ausgeführten Grund-Satze die Reiſen und Gaſtereyen eher / als er mir / ab diſputiren und dieſen Fänger fangen wolte.

8. Hieraus wird nun auch die im vorhergehenden Capitel §. 8. befindliche ſiebende Regul ihre Erläuterung nehmen; Was aber die achte betrifft ſo iſt (1.) ausgemacht / daß dem Viehe kein Geſetz gegeben ſeyn kan / als welches weder den Geſetz-Geber / noch deſſen offenbahrten Willen / noch die Urſach warum es ihme gehorchen müſſe / begreiffet / auch von ſeinem eigenen Thun und Laſſen nichts weiß / viel weniger daſſelbe mit vorbedacht nach dem vorgeſchriebenen Geſetz einrichten kan. Es können aber wohl Geſetze vor die Menſchen in Anſehung des Viehes gegeben werden / welche meines Erachtens auff zwey Haupt-Reguln ankommen: (α.) Das Viehe / wordurch ein groſſer Schade oder Aergernüß iſt geſtifftet worden / kan und ſoll aus dem Wege geräumet werden / Lev. XX, 15. Exod. XXI, 28. ſeq. (β.) man ſoll ſich auch ſeines Viehes erbarmen und ſolches nicht ohne Noth qvälen oder zernichten / denn es iſt ein Geſchöpff GOttes / und wer ohne raiſon ſich daran vergreifft / der frevelt wider den Schöpffer ſelbſt. (2.) kan auff ſeiten des Viehes kein anderer Endzweck dieſes Geſetzes ſeyn / als die ihn nöthige Erquickung und Ruhe von continuirlicher Arbeit / welches auch Exod. XXIII. deutlich angezeiget wird. Es kan aber wohl ſeyn / daß GOtt ſolches ein ſepimentum oder Vormauer des Geſetzes von der Ruhe des Geſindes alſo verordnet / denn (α.) iſt bey den meiſten Völckern Knecht und Viehe in einem range und æſtim (ſo zu ſagen) geſtanden / wie die Römiſchen / Griechiſchen / und anderer Völcker / ſo wohl die

heutigen

heutigen Gebräuche der Muhammetaner und Heyden ſattſam zeugen/ (β) hatte das Geſetz/ ſo dem Geſinde die Ruhe nicht zertheileter weiſe und nach ſtunden / ſondern allezeit den gantzen ſiebenden Tag vergönnete/ ſeine Urſachen theils wegen Abwartung des Gottesdienſts/ welcher vom Vieh nicht geſaget werden kan; theils wegen Andenckens der Egyptiſchen Knechtſchafft/ welche Urſach aber die Jůden allein angegangen. Und kommt dahero die vor das Vieh auff den ſiebenden Tag beſtimmte Feyer auff ein Levitiſch Geſetz hinaus. Ubrigens wird einem Chriſten Menſchen der verbotene Mißbrauch der Creaturen; einem Unchriſten aber ſein eigenes intereſſe (weil Pferde-Fleiſch heut zu Tage gar theuer iſt) die gehörige moderation, damit ſein Vieh unter der Arbeit nicht crepiren möge/ anweiſen.

9. Daß die Sabbaths-Feyer vornehmlich auff den Gottesdienſt angeſehen ſey/ iſt der Herr Autor nicht in Abrede/ wiewol er darinnen ziemlich wancket; Er ſaget cap. I. n. 165. Man ſolle ſich von ordentlicher Arbeit am Sonntage enthalten/ als welches „ die Art und Natur des im Neuen Teſtament nöthigen Gottes- „ Dienſts erfordere. Dieſes aber (vid. n. 168.) kåme aus keinem „ Geſetz her/ ſondern ſtůnde in unſerm freyen Willen. Es wå- „ ren aber die Unwiſſenden allerdings verbunden den Feyertag zu „ ihrer Unterrichtung im Chriſtenthum anzuwenden/ vid. Aut. c. I. „ n. 149. Die erfahrnē Chriſten gleichfalls/ aber nur einiger maſſen/ „ und gleichſam nur vor die lange Weile/ damit ſie den Anfångern „ im Chriſtenthum kein Ergerniß gåben. n. 160. „ Ich mag ietzo das Gemantſche nicht weiter rühren / ſondern nehme dieſes vor mich heraus/ daß nach des Herrn Autoris Meynung auch im Neuen Teſtament das Gebot der Sabbaths-Feyer vornehmlich den Gottesdienſt zum Zweck habe; welches auch in Anſehen des Alten Teſtaments nicht wird in Zweiffel gezogen werden.

10. Die nöthige Ruhe und Erquickung von der Arbeit ſcheinet wohl nur eine neben-Urſach dieſes Geſetzes geweſen zu ſeyn/ und findet zwar heut zu Tage ſo wohl als vor Zeiten ſtatt/ es iſt aber darbey zu mercken/ daß ſolche (1.) eben ſo wohl am erſten als letzten Tage in der Woche erhalten werden kan/ (2.) daß ſie an und vor ſich wohl Urſach eines Geſetzes ſeyn kan/ daß man andere zur Arbeit nicht anhalten ſolle/ aber nicht eines Verbots/ daß man ſelbſt und aus freyen Willen nicht arbeiten dürffe. Denn es kan ein ieder ſich des Rechts/ ſo bloß und allein ihm zum beſten gegeben iſt/ wohl begeben und davon loß ſagen/ Z. E. wenn Allmoſen ausgetheilet werden/ thut derjenige/ der da meynet/ er brauche ſie nicht nothwendig/ oder wolle mit Arbeiten ſo viel erwerben/ nicht unrecht/ wenn er ſich nicht darbey einfindet; Alſo/ wenn ich keine Ruhe am Sonntage zu brauchen vermeyne/ wird dieſe Urſach mir nicht im Wege ſtehen/ wenn ich arbeiten will. Indeſſen muß ichs doch aus andern Urſachen unterlaſſen.

11. Daß die Todes-Straffe/ ſo den Sabbath-Schändern geſetzt war/ nicht zum allgemeinen Geſetz GOttes gehöre/ wird gleichfalls ein ieder zugeben. Und iſt ſolches aus Zuſammenhaltung beyder Texte Exod. XVI, 27--29. und Num. XV, 32--36 deutlich zu erkennen. Denn die Manna zu ſamlen hinaus giengen/ wurden nicht beſtrafft/ weil damahls noch keine Todes-Straffe geſetzt war; der aber Holtz ſammlete/ wurde geſteiniget. Nemlich ein anders iſt das Geſetz an ſich ſelbſt oder der Befehl was man thun oder unterlaſſen ſoll; ein anders iſt die zum Geſetz kommende Sanctio pœnalis, oder Benennung der Straffe welche nach unterſchiedlicher Beſchaffenheit dieſer oder jener Republique bald härter/ bald gelinder ſeyn kan/ und haben andere ſchon angemercket/ daß GOtt einerley Geſetze Levit. XIIX. & XX. eben deßhalber ſobald nacheinander wiederholet/ damit man ſehen ſolte/ die Verbote Levit. XIIX. wären univerſal; Die Beſtraffung aber Levit. XX. giengen allein auff die Jüdiſche Republic und gehöreten

reten alſo ad legem forenſem, dahin auch das XIIX. Capitel Ezechielis v. 12. & 13. zu ziehen iſt / wenn es nicht vielmehr von göttlichen Straffen zu verſtehen. Es ſtehet alſo einer Obrigkeit frey/entweder ſolche Straffen zu behalten/ als wie bey uns im Ehebruch; oder zu ſchärffen/wie im Diebſtahl; oder zu mildern/ Z. E. in einigen graden der Blut-Schande/in Verfluchung Vaters und Mutter/in Wucher/ Uberſetzung/ Vorenthaltung des Pfandes/ꝛc. Dannenhero meine Meynung nicht iſt / daß die Ubertretung der Sabbaths-Feyer unbeſtrafft bleiben ſolle/ſondern nur/ daß eine Chriſtliche Obrigkeit nicht verbunden ſey/die Todes-Straffe præciſe darauff zu ſetzen. Denn weil das Gebot vom Sabbath den Jüden ſo viel genauer und ſchärffer gegeben war/ hat GOtt nach ſeiner Weißheit auch die Straffe bey ihnen ſchärffen wollen.

12. Nun iſt noch die Haupt-Frage übrig/ob nach dem allgemeinen göttlichen Rechte auch eben der letzte Tag in der Woche oder der ſiebende Tag nach dem numero ordinali gefeyert werden müſſe. Worbey ich vieles erinnern und pro negativâ anführen könte/ Z. E. daß es per naturam zu halten unmöglich iſt. Deñ (1.) Wenn ihrer zwey um die Welt/einer gegen Morgen/ der andere gegen Abend ſeegeln und wieder nach Hauſe kommen/ hat der Erſte einen Tag weniger als der andere/ und iſt alſo jenem derſelbe Tag der ſechſte/ welcher dieſem der ſiebende iſt; dieſem aber iſt derſelbe Tag der erſte/welchen jener als den ſiebenden zehlet. vid. Becman. Notit. orb. terr. Geograph. Cap. 1. §. 9. Welcher ſolte denn da der Sabbath ſeyn? Denn wenn der ſiebende Tag nach dem numero ordinali von GOtt determiniret worden/ ſo könte derjenige/ dem ein Tag eingangen/ſolchen unmöglich als den ſiebenden feyern/ſondern er würde nur fünff Tage arbeiten und den ſechſten ruhen müſſen/ oder ſein ſiebender Tag würde in der That der erſte ſeyn. Dergleichen auch denen begegnet/die nach Paßirung der Magellaniſchen Straſſen in Oſt-Indien länden. (2.) Sind die von Salmanaſſer weggeführten zehen Stäñe Iſrael

2. Reg. XVII. ſowohl als die in Palæſtina überbliebenen an den ſiebenden Tag gebunden geweſen. Sie wurden aber in ſofern entlegene Gegenden weggeführet/ daß der Anfang des Sabbaths um viele Stunden ungleich war. Ja wenn der ſiebende Tag formaliter alle Menſchen verbunden hätte/ würde er bey denen antipodibus erſt angangen ſeyn/ wenn er in unſern Landen ſchon geendiget geweſen. Zu geſchweigen/ daß man noch biß dato nicht einig iſt/ wo das Paradieß geſtanden/ und alſo auch wenn der Sabbath daſelbſt angefangen/ oder auffgehöret habe/ nicht beniehmet werden kan. (3.) Daß wenn einer von ſieben Tagen materialiter, in der Wochen gefeyert wird/ die End-Urſache des Geſetzes auff Seiten der Menſchen ſchon alleguiret worden ſey. Daß wir aber GOtt eben nachahmen wollen/ ſey unmöglich/ denn GOtt ruhet von ſeinen Wercken der Schöpffung beſtändig/ wir aber müſſen unſere vorige Arbeit wieder anfangen. conf. ſupr. h. cap. §. 3. (4.) Sey nicht zu zweiffeln/ daß die heutigen Feſte der Geburt/ der Aufferſtehung Chriſti/ und andere GOtt gefällig ſeyn/ ob gleich niemand bejahen wird/ daß ſolche Wohlthaten Chriſti eben an denſelben Tagen geſchehen/ (5.) Sey noch nicht ausgemacht/ daß der Sabbath der Jüden eben der ſiebende Tag/ von Erſchaffung der Welt anzurechnen geweſen ſey. (Es wäre dieſe Meynung ja ſo warſcheinlich als des Spenceri andere Muthmaſſungen/ wenn ich ſagte/ GOtt habe bey Ausführung der Kinder Iſrael den Calender gäntzl. geändert Exod. XII, 2. und den ſiebenden Tag von dem Tage der Ausführung aus der Egyptiſchen Dienſtbarkeit an gezehlet/ daß alſo dieſe circumſtanz zum Ceremonial-Geſetz gehöre. Weil nun die Erlöſung aus der Knechtſchafft Egypti ein Vorbild der groſſen Erlöſung von der Knechtſchafft der Sünden und von dem Fluch des Geſetzes war/ als ſey ſolche wieder auffgehoben worden.)

13. Allein ich habe dieſe Argumenta nicht nöthig/ denn wenn ich auch zugebe/ daß die determination des ſiebenden Tages nach dem numero ordinali eine allgemeine Verbündligkeit gehabt/

so iſt

ſo iſt doch ſolche durch die an denſelben Tage erfolgte Ruhe des Sohnes GOttes von dem groſſen Wercke der Erlöſung erfüllet/ und der darauff folgende Tag/ als der Tag der Aufferſtehung unſers Heylandes in die Stelle des vorigen Sabbaths getreten. Weil die Aufferſtehung Chriſti / als die Uberwindung des Todes das vornehmſte Stück und gäntzliche Vollbringung unſerer Erlöſung iſt/ davon 1. Cor. XV, 14. 17. ſeqq. nachzuleſen / welches nunmehr abſonderlich ausgeführet werden ſoll.

Das V. Capitel.

Ob das Geſetz vom Sabbath / ſo fern es nicht Levitiſch / ſondern allgemein geweſen / im Neuen Teſtament auffgehoben worden.

§. 1.

Es iſt dem Herrn Autori nicht unbekandt / daß ſowol nach den principiis dialecticis eine propoſitio negativa nicht erwieſen werden dürffe/ ſondern das Gegentheil dargethan werden müſſe; als auch aus den principiis juris, quod affirmanti incumbat probatio; quod mutatio & abrogatio legum facti ſit, ea verò quæ facti ſunt, probanda veniant; quòd, quicquid mutatum non eſſe oſtenditur, valere non prohibeatur, und was dergleichen brocardica mehr ſeyn/ welche ich dißmal zu meinem Schilde brauchen könte. Denn weil ich ſage/ das Geſetz vom Sabbath iſt im Neuen Teſtament nicht abgeſchafft; ſo muß der Herr Autor mir die widrige Meynung darthun. Ich wüſte auch nicht/ wie meinen Satz directe zu beweiſen per naturam möglich wäre/ man wolte denn das liebe Argument ab inductione brauchen/ und ſagen/ dieſes Gebot iſt weder in den Evangeliis Matthäi/ Marci/ Lucä/ Johannis/ noch in

denen Epiſteln Pauli/ Petri ꝛc. abgeſchaffet/ ergo iſt es nirgends abgeſchaffet. Und endlich wird der Herr Autor wiſſen/ quôd niſi actor intentionem ſuam probaverit, reus, etiamſi nihil contra probaverit, abſolvatur. Weil ich nun die bißherige allgemeine Meynung/ welche der Autor ohne Noth beſtreitet/ vor wahr halte/ wird er mir unter den reis einen Platz/ und alſo auch die denenſelben zukommenden privilegia nicht verſagen.

2. Ich wil alſo ſeinen Beweiß vornehmen und meine wenigen exceptiones darwider anführen: Er formiret cap. I. n. 114. den ſtatum controverſiæ oder die eigentliche Frage/ worüber wir ſtreitig ſind/ Nemlich: Ob die Chriſten im Neuen Teſtament an das göttliche Geſetz von Feyrung des Sabbaths verbunden ſeyn? Und antwortet in groſſer eyl und recht auf der Poſt mit Nein. Wenn dieſe Frage von dem benandten ſiebenden Tage der Woche oder Sonnabend zu verſtehen wäre/ würde ich mit dem Herrn Autore einig ſeyn; weil er aber keinen Tag der Wochen uns zur Feyer von GOtt geſetzt zu ſeyn glaubet/ ſo widerſpreche ich ihm gerade/ und antworte mit Ja. Seine rationes, die er ſelbſt vor unwiderleglich hält/ theilet er in vier Claſſen; „ die „ erſte beſtehet in der Natur und Art des Jüdiſchen Ceremonial-„ Geſetzes/ von deſſen Joch Chriſtus uns erlöſet/ und den Unter-„ ſchied zwiſchen Jüden und Heyden auffgehoben habe / daß alſo „ daſſelbe gäntzlich auffgehoben ſey. „ Dieſes wiſſen wir alle / aber gehöret denn die Sabbaths-Feyer einzig und allein zum Ceremonial-Geſetz ? der Autor ſaget Ja / Ich ſage aus obangeführten Urſachen Nein. Wir wollen ſehen/ wer es am beſten trifft.

3. Er nimmt den erſten Beweiß aus der Epiſt. an die Coloſſer cap. II, 16. 17. **So laſſet nun niemand euch Gewiſſen machen über Speiſe/oder über Tranck/oder über beſtimmten Feyertagen oder Neumonden/oder Sabbather / welches iſt der Schatten von dem das zukünfftig war/ aber der Cörper**

ſelbſt

ſelbſt iſt in Chriſto. „ Woraus nach des Autoris Meynung„ Sonnenklar iſt/ daß der Sabbath ein Schatten und Vorbild„ auff Chriſtum geweſen/ dahero zum Ceremonial-Geſetz gehö-„ ret habe/ und folglich bey Chriſti Ankunfft ſeine Endſchafft er-„ reichet.„ Jch halte aber vor Sonnenklar/ daß der Herr Autor ſich mercklich übereile. Denn (1.) zeige er mir doch einen einzigen locum, da der Sabbath in ſingulari vor abgeſchafft ausgegeben oder ein Vorbild auf Chriſtum genennet worden ſey. Daß aber ein groſſer Unterſchied ſey zwiſchen dem Sabbath und denen Sabbathern/ erhellet daraus/ daß nach des Autoris eigenen Geſtändnüß, pag. 9. n. 15. auch alle Feſte Sabbather genennet worden/ wenn ſie gleich nicht auff den ſiebenden Tag gefallen/ welches er mit Ezech. XX, 20. ſeqq. erweiſet/ allwo verſ. 12. & 20. beyde mal in plurali **meine Sabbathe** nicht **mein Sabbath** zu leſen/ dergleichen auch Jeſ. I, 13. 14. zu ſehen iſt. Inſonderheit aber machet GOtt ſelbſt einen gar deutlichen und merckwürdigen Unterſcheid unter dem Sabbath κατ᾽ ἐξοχὴν und unter denen Sabbathern oder Feſten Levit. XXIII, 2. 3. 4. ſeqq. allwo verſ. 2. gleichſam die rubric und Uberſchrifft enthalten iſt: **Diß ſind die Feſte des HErrn/** ꝛc. hiernechſt wird der allgemeine Sabbath v. 3. voraus geſetzet: **Sechs Tage ſolt du arbeiten/ der ſiebende Tag aber iſt der NB. groſſe heilige Sabbath/ da ihr zuſammen kommt/** ꝛc. Endlich aber im 4. Vers fänget wieder ein gantz neuer periodus an: **Diß ſind aber die Feſte des HErrn/ die ihr heilige Feſte heiſſen ſollet/** ꝛc. Welche durch ſelbiges gantzes Capitel erzehlet werden. (2.) War der groſſe Sabbath kein Schatten oder Vorbild auff Chriſtum/ ſondern ein Denckmahl der Schöpffung/ welche durch die Erlöſung nicht abgeſchafft worden. (3.) Weiſet die Interpretatio à conjunctis, daß der Apoſtel diejenigen Sabbather/ welche mit den Neu Monden einerley Urſprung hatten/ verſtanden habe/ welche Erklärung zwar der Autor n. 124. **den Text martern** heiſſet; aber er

wird ſich auch darinn irren. Hätte er nur den Text Geneſ. II, 3. und andere Schrifftſtellen ungemartert gelaſſen.

4. Den andern Beweiß nimmt der Autor n. 117. -- 122. von Chriſti Exempel/ als welcher am Sabbath die Krancken und Gebrechlichen geheilet/ da doch ſolches wol biß auf den folgenden Tag hätte auffgeſchoben/ und das Aergernüß/ ſo faſt alle Jüden hieraus genommen/ vermieden werden können. Hier möchte ich (1.) gerne wiſſen/ wer dem Autori vertrauet hätte/ daß dieſe curen gar wol auffzuſchieben geweſen? Chriſtus blieb nicht lange an einem Ort/ ſondern zog umher und hörete faſt niemals auff durch Lehren oder Wunderthaten dem Volcke gutes zu thun/ ſolte er denn den Sabbath ſich an einem Liebes-Wercke/ das ihm keine Mühe gab und gemeiniglich durch bloſſes Anrühren ja durch ein Wort verrichtet war/ hindern laſſen. (2.) Konte das liebreiche Hertz unſers Heylandes nicht zulaſſen die Hülffe bey Elenden und ſchmertzen-vollen Patienten zu verſchieben/ (3.) wolte Chriſtus eben darmit die Jüden auff den rechten Verſtand des Geſetzes vom Sabbath weiſen/ weil ſie groſſentheils viel Aberglauben darein gemiſchet hatten/ wie ich oben cap. 4. §. 4. angeführet. (4.) War wohl der liebe Heyland an den Aergernüß der Jüden nicht ſchuld/ ſondern ihre eigene boßhaffte Verſtockung/ welches Marc. III. v. 2. -- 5. deutlich genug erzehlet wird. Wie denn dieſe Teufels-Brut dem Heylande die meiſten Fallſtricke mit der vorgewendeten Sabbathsfeyer geleget hat.

5. Allein der Autor will durchaus haben/ daß dieſe Exempel Chriſti das Geſetz vom Sabbath nicht ſowol erkläret als auffgehoben hätten/ darum ſetzet er ein ander Exempel der Jünger/ die am Sabbath Aehren ausraufften/ hinzu Matth. XII, 1. 2. welche That Chriſtus gebilliget; da doch Speiſe zu ſuchen ausdrücklich verboten geweſen. Exod. XVI, 23. Antwort: (1.) Die Jünger waren hungerig. v. 1. den Hunger aber zu ſtillen iſt am Sabbath nicht verboten. (2.) Weiſet Chriſtus ſelbſt/ daß deshalber die Sabbaths-Feyer nicht abrogiret/ ſondern nur gewiſſe Fälle davon ausge-

ausgenommen ſeyn / welches aus denen verſ. 3. &. 5. gegebenen Inſtantien von David und denen Prieſtern gar deutlich zu erkennen / die aber der Autor, weil ſie in ſeinen Kram nicht dienen / fein verſchweiget / hingegen mit den folgenden achten Vers / den er aber nicht aus dieſem Capitul Matth. XII. ſondern aus Marc. II, 28. anführet / ſich recht breit zu machen weiß. Es iſt an beyden Orten einerley Hiſtorie / und wird die Beantwortung Chriſti auff einerley Art erzehlet / nehmlich (1.) zeigte Chriſtus / daß die Wercke der Nothwendigkeit den Sabbath nicht brechen. (2.) Daß GOtt die Feyer nicht als ein bloſſes opus operatum verlange / ſondern den vornehmſten Zweck derſelben in der Liebe GOTTes und des Nechſten geſucht wiſſen wolle / Matth. XII, 7. (3.) Daß die Phariſäer darüber nicht weitläufftig zu diſputiren hätten / denn geſetzt / daß nach ihrer Meynung hier etwas wider das Ceremonial-Geſetz vom Sabbath geſchehen wäre / würde doch ſolches nicht unrecht ſeyn / weil des Menſchen Sohn ein HErr auch über den Sabbath iſt. Aus dieſer letztern Antwort machet der Herr Autor n. 120. ein vierbeinigt Argument: Chriſtus hat kein Moral-Geſetz auffheben wollen noch würcklich auffgehoben; Hier aber hat Chriſtus bezeuget / daß er das Geſetz vom Sabbath auffheben könne. Ergo iſt das Geſetz vom Sabbath ein Schattenwerck und Ceremonial-Geſetz. Dieſen Schluß wil ich denen / die die logica noch im friſchen Andencken haben / zubeantworten überlaſſen; Ich möchte aber gerne wiſſen / wo ſich Chriſtus erkläret habe / daß er die Sabbathsfeyer abſchaffen wolle? ingleichen woher es zuerweiſen / daß Chriſtus ein allgemeines offenbahrtes Geſetz nicht abſchaffen könne? wenn der Herr Autor dieſes beydes erwieſen hätte / möchte es um ſeine Concluſion beſſer ſtehen.

6. Er läſſet aber auch dieſes Exempel n. 119. fahren / und führet ein anders vom Gichtbrüchtigen an / den JEſus am Sab-„ bath nicht nur geheilet / ſondern ihm auch befohlen ſein Bette „

„heimzutragen. Joh. V, 8. ſeqq. Nun aber ſey etwas am Sab„bath zu tragen verboten geweſen / wie wir oben aus Jerem. XVII, 21. geſehen haben. Antwort: (1.) iſt das abſolute Verbot / daß man gar niemahls etwas am Sabbath tragen ſolte / ein Stück des Jüdiſchen Ceremonial-Geſetzes / (2.) Ob ich gleich oben cap. I. §. 4. zugegeben / daß auch das Ceremonial-Geſetz vor dem Tode Chriſti nicht auffgehöret habe / ſo hat doch der Heyland dann und wann einen Griff hinein gethan / und ſeine Macht darinnen zu diſpenſiren erwieſen / wohin auch die weitläufftige und bewegliche Apologie in ſelbigen gantzen Capitul Joh. V. ſich beziehet. (3.) War dieſe That des Gichtbrüchtigen ein ſonderbahres Mittel das Wunder-Werck Chriſti recht ruchtbar zu machen / und alſo ein zur Ehre GOttes gereichendes Werck. Die vom Herrn Autore angeführte Erklärung des 17. Verſiculs laſſe ich dahin geſtellet ſeyn / ſie iſt aber nicht wider mich; Man wolte denn ſo ſchlieſſen: Weil der Himmliſche Vater und Chriſtus den Sabbath nicht halten / dürffen wir ihn auch nicht halten. Welches warhafftig ſehr ungereimt wäre.

7. Endlich hält ſich der Autor an den Ausſpruch Chriſti Matth. XII, 12. **Man mag wohl am Sabbath gutes thun.** Worüber er anmercket / daß Chriſtus nicht geſagt: Man möge am Sabbath nur nothwendige Dinge verrichten / ſondern man möge insgemein gutes thun. Allein (1.) weiß der Herr Autor wohl was in l. 24. ff. de Legib. ſtehet: Incivile eſt, niſi tota lege perſpecta, una aliqua particula ejus propoſita judicare vel reſpondere. Wir müſſen fein bey der materia ſubſtrata verbleiben / dieſelbige aber war ein Liebes-Werck. Die Phariſäer brachten den Menſchen mit der verdorreten Hand zu Chriſto / und fragten obs recht ſey am Sabbath zu heilen? Darauff antwortete Chriſtus: **Welcher iſt unter euch / ſo er ein Schaaf hat / das ihm am Sabbath in eine Grube fället / der es nicht ergreiffe und auffhebe? Wieviel beſſer iſt nun ein Menſch als**

ein

ein Schaaff? Darum mag man wohl am Sabbath gutes thun. (2.) Weñ wir alſo die Worte Chriſti vermöge der connexion de materia ſubſtrata verſtehen/ helffen ſie dem Autori nichts/ und heiſſet gutes thun nicht alle an Werckel-Tagen unverbotene Arbeit treiben/ ſondern ſeinem in Beſchwernüß oder Leibes- oder Seelen-Gefahr ſteckenden Nechſten beyſpringen. Wie denn (3.) allen diſſentirenden troꜩ geboten wird/ daß ſie aus dem Neuen Teſtament die geringſte Anzeigung beybringen/ daß alle ordentliche Arbeit/ auſſer denen Noth- und Liebes-Wercken vergönnet werde. Und hat der Autor n. 122. nicht zu grübeln/ warum Chriſtus den Sabbath gehalten.

8. Nun kommet der Herr Autor in die dritte Claſſe ſeiner Beweiß-Gründe/ nehmlich aus der Lehre der heiligen Apoſtel; Er ſagt/ n. 123. Die Apoſtel hätten dieſes ihren vornehmſten Zweck ſeyn laſſen/ die Chriſten zu unterrichten/ daß ſie von dem gantzen Ceremonial-Geſetz/ und alſo auch vom Geſetz des Sabbaths durch Chriſtum wären befreyet worden. Dieſes iſt vom Ceremonial-Geſetz wahr; vom Geſetz des Sabbaths aber guten Theils falſch/ und auff den oben angeführten Text Col. II, 16. 17. ſchon cap. 5. §. 3. geantwortet worden.

9. Er führet ferner an den Ausſpruch Pauli Rom. XIV, 5. 6. Einer hält einen Tag für den andern/ der ander aber hält alle Tage gleich. Ein ieglicher ſey in ſeiner Meynung gewiß. Welcher auff die Tage hält/ der thuts dem HErrn/ und welcher nichts darauff hält/ der thuts auch dem HErrn. Es iſt ohnſtreitig/ daß hier eines Theils von neubekehrten Jüden/ denen das præjudicium vom Ceremonial-Geſetz noch zu tieff im Kopffe ſtack; andern Theils aber von neubekehrten Heyden/ die von Jugend auff den gröſten Eckel am Jüdiſchen Ceremonial-Geſetz hatten/ die Rede ſey. Weil aber ſowol Jüden als Heyden einen Tag in der Woche feyerten/ ſo ſcheinet/ daß nicht ſo wohl die Frage geweſen ob der Sabbath zu feyern/ ſondern vielmehr/ wel-

cher Tag vor den Sabbath zu halten ſey. Nun werde ich in folgenden Capitul zeigen / daß bald nach Chriſti Aufferſtehung ſtatt des letzten der erſte Tag in der Woche als Sabbath oder Ruhe-Tag gefeyert worden / welches die Heyden / die allen ihren falſchen Gottesdienſte abſagten / willig angenommen / die Juden aber ſich Gewiſſens-Scrupel gemacht / und lieber bey dem vorigen Sabbath bleiben wollen. Der Apoſtel ſaget hierzu / es ſoll keiner den andern richten und verdammen / weil ieder vor ſich GOtt Rechenſchafft geben müſſe; und wenn das Hertz nur auffrichtig gegen GOtt ſey / wäre dieſes ſchon zu toleriren / wenn einer gleich auff den ſiebenden Tag nach dem numero ordinali dränge / der andere aber alle Tage gleich geſchickt zur Sabbaths-Feyer hielte. Denn ich kan mich nicht bereden laſſen / daß die erſten Chriſten alle Tage gleichdurch vor Werckel-Tage gehalten / weil doch ἡμέρα κυριακὴ, oder des HErrn Tag als ein beſonderer Tag öffters erwehnet wird. Alſo giebt uns dieſer Text ein ſtarckes fundament die Verlegung des Sabbaths vom ſiebenden Tage auff den erſten zu behaupten / nicht aber eine gäntzliche Abſchaffung des Sabbaths uns einzubilden.

10. Gleichwohl wil es der Herr Autor durchaus haben / deß der Sabbath abgeſchafft ſey / denn der Apoſtel rede hier nicht nur von Jüdiſchen Feſten / ſondern überhaupt von beſtimmten Tagen; weil nun der Sabbath auch beſtimmte Tage in ſich halte / ſo ſey er gleichfalls abgeſchafft. Hier gebe ich zu / daß der Apoſtel nicht nur von den Jüdiſchen Feſten / ſondern auch vom Sabbath / NB. ſofern es der letzte Tag in der Wochen ſeyn muſte / gehandelt habe / allein ich läugne / daß von gäntzlicher Abſchaffung die Rede ſey / ſondern die Frage iſt nur ob die Aenderung ſolches Tages bey der erſten Kirchen beſtanden oder nicht? Der Unterſchied aber unter Jüdiſchen Feſten und dem groſſen Sabbath / warum nehmlich jene / nicht aber dieſer abgeſchaffet worden / beſtehet darinnen / daß (1.) jene dem Jüdiſchen Volck alleine / dieſer

aber

aber bald nach der Schöpffung allen Menſchen gegeben worden/ (2.) jene entweder ein bloſſes Vorbild auff Chriſtum geweſen/ oder eine particuliere und die Kinder Jſrael allein betreffende/ dieſer aber eine univerſelle alle Menſchen angehende Urſach zum Grunde habe.

II. Auff gleiche Art iſt auch das Argument Gal. IV, 9. 10. 11. zu beantworten. Nun ihr aber/ ſpricht der Apoſtel/ GOtt erkandt habt/ ja vielmehr von GOTT erkandt ſeyd/ wie wendet ihr euch denn wieder um zu den ſchwachen und dürfftigen Satzungen/ welchen ihr von neuen an dienen wollet? Jhr haltet Tage/ und Monden/ und Feſt/ und Jahrs-Zeit/ ich fürchte euer/ daß ich nicht vielleicht umſonſt an euch gearbeitet habe. Aus dieſem Text macht der Herr Autor drey Grund-Schlüſſe: (1.) „Aller euſſerlicher Gottesdienſt/„ der ſeine eigene Zeit brauchet/ gehe nur darauff/ daß man anfan-„ ge GOtt zu erkennen; wer aber in der Erkäntnüß GOttes ſte-„ he/ ſey an keine gewiſſe Zeit mehr gebunden.„ Diß iſt gewiß ein greuliches poſtulatum, das wohl nicht leicht einer aus dem angeführten Text erſehen wird. (2.) Chriſtus habe uns von ſolchem Joch und Verbindung an gewiſſe Zeiten loß gemacht/ und eben darinnen beſtehe die Chriſtliche Freyheit. (3.) Die beſtimten Tage des Gottesdienſtes wären was gefährliches/ weil ſolchergeſtalt die Chriſten ihre Evangeliſche Freyheit leicht wieder verlieren und ſich das Joch des Geſetzes von neuen auff den Halß ziehen könten. Jch finde nicht was der Autor vor einen Concept von der Chriſtlichen Freyheit ſich machen müſſe/ und warum er ſoviel proteſtirens wider die Joche mache. Chriſtus leget ja den Seinigen auch ein Joch auff/ aber ſein Joch iſt ſanfft und ſeine Laſt iſt leicht. Der Eheſtand wird auch ein Joch insgemein genennet/ wie denn das Lateiniſche Wort conjugium inſonderheit dahin abzielet/ indeſſen glaube ich/ er werde cæteris paribus keinen ſo gar kützlichen Nacken haben/ daß er nicht in dieſes Joch

ſich begeben ſolte. Was iſt es aber einem (der GOtt immer im Geiſt und in der Warheit zu dienen erfordert/ der GOtt vor die Gnade des auch heut zu Tage gegönneten Ruhe-Tages ſo pathetiſch dancket) vor eine ſonderbahre Beſchwernüß/ alle Wochen einen Tag von ordentlicher Arbeit zu feyern und ſein Hertz in Auffrichtigkeit zu GOtt zu wenden? Und iſt das nicht auch ein Joch/ wenn der Herr Autor cap. 2. n. 36. ſpricht/ der Fürſt dürffe nicht weniger als einen Tag in der Woche zum öffentlichen GOttesdienſt beſtimmen. Jngleichen n. 37. ſeq. der Fürſt thue nicht recht/ der ſtatt des Sonntags einen andern Tag zum Gottesdienſt ordne. u. ſ. w. Mit einem Worte: Der Autor räumet in der That alles ein/ was unſere Theologi lehren/ und ſchmeiſſet ſich mit ledigen Grillen/ weil er kein Göttlich Geſetz hier leiden will/ davon ich die Urſache warhafftig nicht penetriren kan.

12. Es ſind noch zween Oerter aus der Apoſtel-Geſchicht übrig/ die aber nur indirecte beweiſen ſollen/ und wenig Mühe zu beantworten brauchen. Erſtlich Act. II, 46. V, 42. Die Apoſtel hätten täglich im Tempel und Häuſern gelehret und das Heil. Abendmahl ausgetheilet. Antwort/ eines kan man thun/ das andere aber muß darum nicht nachbleiben. Jn groſſen Städten haben wir auch tägliche Predigten; Deßhalben wird der Sonntag nicht abgeſchaffet. Zum andern: es wäre die Sonntags oder Sabbaths-Feyer in dem erſten Schluſſe des Concilii zu Jeruſalem Act. XV. nicht erwehnet/ ſondern die erſten Chriſten von dem Joch des Moſaiſchen Geſetzes/ auſſer denen daſelbſt erwehnten vier Stücken gäntzlich frey geſprochen worden. Weil nun der Sabbath eine gar beſchwerliche Laſt des Moſaiſchen Geſetzes/ und gleichwohl Act. XV. nicht ausdrücklich erwehnet wäre/ ſo müſſe er nothwendig abgeſchaffet ſeyn. Antwort: (1.) bildet ſich der Herr Autor dieſe Laſt ſchwerer ein/ als ſie iſt. (2.) Jſt der Sabbath kein bloſſes Moſaiſches oder particular-Geſetz/ (3.) ſind

die verbotenen Heyrathen mit meines Vaters Schweſter und meiner Mutter Schweſter Act. XV. auch nicht wiederholet; fället denn das Verbot derſelben hinweg? Der Herr Autor beliebe doch zu reſpondiren und dadurch zugleich ſeinen Scrupel auffzulöſen.

13. Nun kommen wir in quartam claſſem und auff die Exempel der erſten Kirchen / wie ſie nach der Apoſtel Zeiten ſich befunden hat. Dabey ich aber gleich Anfangs meine in der Vorrede beſchehene Reſervation wiederhole / daß / weil der Herr Autor keine menſchlichen Teſtimonia wider ſich annehmen will / er andere Leute billig auch damit zu frieden laſſen ſolle. Ich mache mich alſo nicht verbindlich auff alles inſonderheit zu antworten / und will die noch wenigen künfftigen Erinnerungen in dieſem Capitel durchaus vor keine vollſtändige Antwort gehalten haben / wenn aber der Herr Autor ſich zu beantwortung deſſen / was ihme aus den Kirchen-Lehrern vorgeleget werden kan / verſtehet / verſpreche ich ihm / nach meinen wenigen Vermögen und beywohnender Wiſſenſchafft auff alle ſeine Teſtimonia zu antworten. Nachdem aber leider in allen Facultäten es dahin kommen / daß die Autorität eines in Anſehen ſtehenden Menſchen wenn er was ſonderliches vorzubringen ſcheinet / bey Neugierigen Leuten offt mehr / Beyfall als die klaren Geſetze erhalten / und mancher / wie der alte Raphael Fulgoſius ſpricht: malo unam gloſſam quam centum leges; quando enim legem allego, dicent homines: credis tu, quod gloſſa non tam bene intellexerit legem ſicut tu? So will ich kürtzlich nur einige loca bemercken / wo der Herr Autor die angeführten Doctores vielleicht nicht recht verſtanden hat.

14. Der erſte / den er n. 131. aufführet / iſt Macarius, welcher (1.) nur von denen Umſtänden des Ceremonial-Geſetzes in Anſehen des Sabbaths redet / (2.) ſind die Worte Macarii, welche gleich unmittelbar auff die vom Herrn Autore angeführ-

führten folgen/ Homil. XXXV. §. 1. gar merckwürdig/ und weiſen/ daß der ſeelige Vater nicht ſo wohl eine Abſchaffung als eine beſſere Feyerung des Sabbaths intendire. (3.) Hörte ich/ ſo bald die teutſche Edition des Macarii heraus kam/ der Uberſetzer wäre nicht überall recht glücklich in eigentlicher Ausdrückung des richtigen Verſtandes geweſen/ davon mir eben ein Exempel vom Herrn Autore ietzo an die Hand gegeben wird; Denn es heiſſet im Griechiſchen nicht/ wenn der HErr kommt und den Sabbath ſchencket/ machet er die Seele ruhen/ ſondern: cum dominus veniſſet, & ſabbathum verum contuliſſet, (ἀνέπαυσε) refocillavit animam &c. wodurch des Herrn Autoris intention ein groſſes Loch bekommet/ wie ein verſtändiger leicht ſiehet.

15. Die Worte des Euſebii und Juſtini Martyris ſind theils von denen Jüdiſchen Feſten/ theils von denen zum Geſetz des Sabbaths kommenden Ceremonial-Geboten zu verſtehen/ ſonſt wäre die Inſtanz von der vor Abrahams Zeiten unterlaſſenen Beſchneidung gantz ungereimt. Was aber Juſtinus dem Trypho- ni antwortet: Si quis in vobis eſt perjurus &c. iſt eben daſſelbe/ was der heilige GOTT durch Jeſaiam verkündigen laſſen Jeſ. I, 11. -- 17. Wordurch aber der Sabbath nicht auffgehoben worden. Ubrigens kan mich der Herr Autor gar leicht in die patres paſſim hinein weiſen/ n. 131. in fin. denn meine Lebens-Zeit würde kaum zureichen aller Patrum ſcripta durch zu leſen/ davor er ſich keine Sorge zu machen hat; So laſſe ich auch gerne geſchehen/ daß ſeine übrigen n. 134. gerühmten Teſtimonia unausgepacket bleiben/ ich halte es aber darum noch nicht/ vor eine ausgemachte Sache/ daß man in der erſten Kirchen der beſtändigen Meynung geweſen/ die Chriſten wären zur Sabbaths-Feyer nicht verbunden.

16. Gleichwohl bin ich gewiß daß die Pflicht den ſiebenden und letzten Tag der Woche præciſe zu feyern ſchon bey den Zeiten der Apoſtel und bald nach Chriſti Tode auffgehöret/ wodurch

aber der Pflicht / einen Tag in der Wochen zu feyern nichts abgangen/ davon nun auch etwas genauer zu handeln seyn wird.

Das VI. Capitel.

Von der Translation des Sabbaths auff den erſten Tag der Woche.

§. I.

Ich habe im vorigen Capitel gezeiget/ daß des Herrn Autoris Meynung von Abſchaffung der Sabbaths-Feyer im Neuen Teſtament noch mit nichts bewieſen ſey. Ich halte auch darvor/ daß ſie mit nichts bewieſen werden könne; und wiewohl ich das Gegentheil zu erweiſen nicht ſchuldig bin/ ſo will ich doch ex abundanti darthun/ daß zu den Zeiten der Apoſtel nicht alle Tage gleich gehalten worden/ ſondern einer inſonderheit zum Gottesdienſt ausgeſetzet geweſen ſey. Dieſes erſcheinet aus Apocal. I, 10. **Ich Johannes war im Geiſt an des HErrn Tage.** Wider welches Argument der Herr Autor n. 144. erinnert; „Es ſey daraus/ daß dieſer Tag des HErrn Tag genennet werde/ nicht eben zu ſchlieſſen/ daß derſelbe auch zum Gottesdienſt gewidmet worden. Sondern Johannes habe ihn des HErrn Tag genennet/ weil ihm der HErr an ſolchem Tage die Gnade dieſer ſonderbahren Offenbahrung wiederfahren laſſen.„ Hier urtheile ein jeder vernünfftiger Leſer/ mit was Wahrſcheinligkeit man hier von der damahls bekannten und durch das gantze Alte Teſtament gewöhnlichen Bedeutung dieſes Wortes (der Tag oder der Sabbath des HErrn) abweichen könne. Es iſt im Alten Teſtament kein eintziger Ort/ wo des Sabbaths Erwehnung geſchicht/ da er nicht ein Sabbath des HErrn/ ein Tag der heiligen Ruhe des HErrn/ u. d. g. genennet wird. So würde auch dieſe Benennung vergeblich ſeyn und nichts bedeuten. Denn Johannes will anzeigen/

wenn ihm dieſe Offenbahrung geſchehen/ und ſagt derohalben/ ſie ſey an dem Tage des HErrn geſchehen / das iſt nach des Autoris Auslegung: Sie iſt geſchehen an dem Tage/ da ſie geſchehen iſt. So ſchertzet man mit Kindern; Johannes aber/ der damahls bedrängte Mann hat hier ohnſtreitig nicht Poſſen treiben wollen. Wenn nun richtig iſt/ daß durch dieſes Epitheton ein gewiſſer Tag angezeiget werde/ ſo möchte ich wiſſen/ was durch den Tag des HERRN anders verſtanden werden könne/ als der Tag/ welchen der HERR zu ſeinem Preiß und Dienſt vor andern ausgeſetzet hat.

2. Wir haben aber hierbey anzumercken/ daß dieſe Benennung mehr auff GOtt den Sohn/ als GOtt den Vater ſich beziehe/ eben als wie κυριακὸν δεῖπνον 1. Cor. XI, 20. Wie denn Chriſtus nicht nur an unzehlichen Orten heiliger Schrifft der HErr genennet wird/ſondern auch der Apoſtel bezeuget/ GOTT habe dem Heylande einen Nahmen über alle Nahmen gegeben/ ꝛc. daß alle Zungen bekennen ſollen JEſus Chriſtus ſey der HERR. Weil nun Chriſtus durch ſeine Aufferſtehung/ doppelte Erſcheinung/ Ausgieſſung des heiligen Geiſtes und andere ſonderbahre Merckzeichen dieſen Tag authoriſiret/ haben ihn die Apoſtel und erſten Chriſten als den Tag des HErrn ſtatt des Sabbaths celebriret/ das Gedächtnüß des groſſen Wercks der Erlöſung dadurch feſt zu ſtellen/ darbey aber die Schöpffung/ und die Ehre GOTTes des Vaters nicht vergeſſen worden. Denn Chriſtus und der Vater ſind eins Joh. XVII, 21. ſeq. X, 30. und wer den Sohn kennet/der kennet auch den Vater. Joh. IIX, 19.

3. Es iſt alſo damahls ein beſonderer Tag des HErrn geweſen/ und zwar/ wie aus folgenden zu erſehen/ der erſte Tag in der Wochen oder der Sonntag/ davon nunmehr die Frage iſt (I.) ob die Apoſteln dieſen Tag an ſtatt des Sabbaths eingeführet. (II.) ob ſolches mit gutem Fug und Recht geſchehen/ (III.) ob die Feyerung

rung dieſes Tages als ein bloſſer Kirchen-Gebrauch / oder als ein Göttlich Geſetz anzuſehen ſey?

4. Daß der Sonntag / oder der erſte Tag nach dem Sabbath / von denen Apoſteln / oder vielmehr von der gantzen Kirche Chriſti nicht lange nach Chriſti Aufferſtehung an ſtatt des Sabbaths zum Gottesdienſt beſtimmet und angenommen worden / beweiſen die von dem Herrn Autore ſelbſt n. 137. 138. 139. angeführten Texte / als Act. XX. allwo in der teutſchen Überſetzung ſtehet: Auff einen Sabbath aber / da die Jünger zuſammen kamen / das Brod zu brechen / prediget ihnen Paulus / ꝛc. Es heiſſet aber eigentlich: am erſten Tage nach dem Sabbath / oder (nach unſerer Art zu reden) am Sonntage / wie denn μία σαββάτων insgemein ſo viel / als der erſte Tag nach dem Sabbath heiſſet. Z. E. Joh. XX, 1. an der Sabbather einen oder am erſten Tage nach dem Sabbath kam Maria Magdalena zum Grabe. Welches auſſer Zweiffel des Sonntags geſchehen. Dergleichen Bedeutung auch Marc. XVI, 2. ingleichen Luc. XXIV, 1. und Matth. XXIIX, 1. zu finden. Ich weiß zwar ſo gut als der Herr Autor, daß μία nicht prima ſondern una eigentlich heiſſe / allein er zeige mir doch einen eintzigen Text / da μία σαββάτων nicht den erſten Tag nach dem Sabbath / ſondern einen ungewiſſen Tag nach dem Sabbath andeute. Wie ich mich denn nicht erinnere / daß ἡ πρώτη τῶν σαββάτων iemahls auſſer Marc. XVI. v. 9. gebraucht werde / dahingegen ſich die Evangeliſten und Apoſtel insgemein des hebraiſmi hierin bedienen. Der Text aber Luc. V, 17. gehöret hieher nicht / denn es iſt nicht die Frag von μία ἡμερῶν, ſondern von μία σαββάτων. Ubrigens halte ich die Ubersetzung des ſeeligen Lutheri vor richtig und beqvem / indem der erſte Tag nach dem Sabbath der Jüden / unſer Sabbath genennet werden kan.

5. Eben dieſes findet ſich auch 1. Cor. XVI, 2. Auff ieder Sabbather einem (oder iedweden erſten Tag nach dem

Sabbath) lege ein ieder unter euch bey ſich ſelbſt und ſammle was ihm gut düncket ꝛc. Woraus der Autor ſelbſt zugiebt/ daß an iedem Sonntage die Chriſten ihre Verſammlung gehalten. Und daß dieſer Tag des HErrn Tag genennet worden/ haben die erſten Väter und Lehrer allzeit darvor gehalten/ wie inſonderheit der in Herrn Lic. Günthers traurigen Jubel-Jahr der Römiſchen Kirchen pag. 255. angeführte locus Hieronymi merckwürdig iſt. An dieſem Tage iſt auch Johannes im Geiſt / das iſt [illegible] in geiſtlichen Ubungen oder im Gottes-Dienſt begriffen geweſen. Apoc. I.

§. 6. Hieraus ſchlieſſe ich: wenn die Apoſtel am erſten Tage der Wochen inſonderheit Verſammlungen geordnet / das Heil. Abendmahl ausgeſpendet und den Gottes Dienſt gehalten / ſo haben ſie ſolchem Tage das Recht des Sabbaths beygeleget. Nun aber haben ſie ſolches/ wie aus angeführten Orten/ inſonderheit aus 1. Cor. XVI, 1. 2. zu ſehen iſt/ gethan. Alſo wird hoffentlich richtig ſeyn / daß der Urſprung der Sonntags-Feyer von ihnen herkomme. Ob aber ſolches (II) mit Fug und Recht von ihnen geſchehen/ wird gar leicht mit Ja zu beantworten ſeyn.

§. 7. Nemlich/ ich ſetze hier voraus / (1.) daß ein Geſetz/ welches gantz und gar auffgehoben werden kan/ auch zum Theil auffgehoben werden könne. (2.) Daß das jus divinum poſitivum univerſale oder geoffenbahrte allgemeine Geſetz GOttes von dem Rechte der Natur eben darinnen unterſchieden / daß in dieſem keine Aenderung ſtatt finde / Ziegl. ad Grot. Lib. II. cap. 5. §. 9. p. m. 272. Grot. de J. B. & P. L. I. c. I. §. 10. n. 5. ibique Teſmar. & Oſiand. in not. Hingegen ein Göttl. allgemeines Geſetz/ entweder zum theil / oder gantz von GOtt abgeſchaffet werden könne. (3.) Daß eine gäntzliche Auffhebung des Göttlichen Geſetzes vom Sabbath nirgends zu finden. Woraus (4) flieſſet / daß ſolches nur wegen der circumſtantz des ſiebenden Tages formaliter und nach dem numero ordinali, ſofern es der letztere Tag in der Wo-

che geweſen/ geändert worden/ nach dem numero cardinali oder ſeptenario aber/ oder wie es der ſeel. Herr Ziegler nennet/ materialiter, ſofern unter ſieben Tagen ein Tag zu feyern iſt/ in ſeiner Krafft geblieben ſey und noch bleibe.

§. 8. Hier könte wohl auch unterſuchet werden/ ob die Heil. Apoſtel aus bloſſen Gutdüncken und Gefallen den erſten Tag vor denen andern fünff Tagen erwehlet/oder ob ſie aus beſondern Trieb des Heil. Geiſtes und Erkantnuß eines ſonderbaren Göttlichen Willens eben dieſen Tag zu beſtändiger Erinnerung der vornehmſten Wohlthaten Chriſti gefeyert haben. Welche Entſcheidung zu der Frage dienet/ob die heutige Kirche die Freyheit habe/ ſolchen Tag auff dem Montag/Dienſtag/2c. zu verlegen; Allein ich ſehe (1.) nicht/ was die Chriſtliche Kirche vor einen Nutzen daraus haben würde/wenn man ſolche Freyheit weitläufftig behaupte/ weil keine Urſach zu finden/ warum ſolcher Tag ſolte auff einen andern geleget werden. Weßhalber ich auch mit dem Herrn Autore cap. 2. §. 37. darinnen einig bin/ daß ein Fürſt keinen andern Tag zur Feyerung an ſtatt des Sonntags einſetzen ſolle. (2.) Kan die letzere Frage/ob die Kirche den Sonntag zu verlegen Macht habe/ wol bejahet werden/ aber unter der reſtriction, wenn diejenigen/ ſo die Aenderung vornehmen wollen/ θεοπνευςίαν ſpecialem auffweiſen können.

9. Nemlich/ daß ich meine Meynung hiervon deutlich ſage/ ſo halte ich darvor/ daß die Heil. Apoſtel nicht aus bloſſen Gutdüncken/ ſondern aus der Erkäntnüß eines ſonderbaren Göttlichen Willens die Feyerung des vorigen Sabbaths dem Sonntage zugeeignet/ und daß dieſer Tag ſich auff Göttliche Autorität und Wohlgefallen gründe/ nemlich wie GOtt von Anfang der Welt den ſiebenden Tag zur Gedächtniß des groſſen Wercks der Schöpffung hat gefeyert wiſſen wollen/ alſo ſey nach vollbrachtem groſſen Werck der Erlöſung GOttes Wille den erſten Tag zum Gedächtnüß deſſelben zu feyern/ weßhalber er inſonderheit der Tag

Tag des HErrn / nemlich des HErrn JESU genennet wird. Solte dieſe meine Meynung andern entgegen ſeyn / ſo bitte ich darbey zu erwegen / daß ich (1.) dadurch keinem articulo fidei fundamentali derogire / (2.) daß das Göttliche Geſetz vom Sabbath dadurch keinen Eintrag leidet / ſondern ich ſolches vielmehr / ſo viel an mir iſt / damit zu behaupten vermeyne. (3.) Daß alſo dieſe meine Meynung / der ich gäntzlich verſichert bin / allerdings unſchädlich ſey.

10. Ich gehe nun wieder zurück / und ſetze (5.) voraus / daß ein Geſetz ſo wohl durch ausdrückliche Erklärung des Geſetzgebers / als tacite oder ohne deſſen ausdrückliche Erklärung auffgehoben werden könne / wenn wir nur aus einem andern fundament gewiß ſeyn / daß der Geſetzgeber uns nicht mehr daran verbinden wolle. (6.) Daß der Geſetzgeber nicht eben unmittelbar ſeinen Willen denen Unterthanen erklären müſſe / ſondern auch durch andere ſolches thun könne / wenn wir nur von ihnen verſichert ſeyn / daß ſie uns davon auffrichtige Nachricht geben. (7.) Daß hierinnen ein groſſer Unterſchied ſey zwiſchen Menſchlichen Gevollmächtigten / und zwiſchen den Boten GOttes. Jene müſſen ihre Commiſſion oder Vollmacht vorlegen / und ihre Befügnüß wegen eines ieden actus, den ſie vornehmen / beweiſen; Die unmittelbaren Boten und Haußhalter der Göttl. Geheimnüſſe aber haben in ihren Lehren und Anordnungen die præſumtion des Göttlichen Willens vor ſich / als die von dem Heil. Geiſt getrieben / 2. Petr. I, 21. Matth. X, 20. und ſichtbarer Weiſe damit gantz erfüllet worden ſind, Act. II, 4.

11. Daraus ſchlieſſe ich nun / daß GOtt dem Geſetz von der Feyerung des Sabbaths / ſo fern es der letzte Tag geweſen / derogiret / und durch die Apoſtel den erſten Tag der Woche an deſſen Stelle einſetzen laſſen / welches auch zur Beantwortung meiner dritten (ſupr. §. 3. h. cap.) gethanen Frage dienen kan / ob die Feyerung des Sonntages als ein Göttlich Geſetz / oder als ein Kirchen-Ge-

brauch

brauch anzuſehen. Ich kan aus allem deme / was ich in dieſem gantzen Tractat unterſuchet und angeführet / nicht anders antworten / als es ſey vor ein Göttliches Geſetz zu halten. Welche meine Antwort ſtatt finden muß / man nehme nun welche Meynung man wolle. Denn wenn die Wahl des Tages abſolute in der Freyheit der heutigen Kirchen ſtehet / ſo bleibet doch gewiß / daß allzeit unter ſieben Tagen einer / vermöge des Göttlichen Geſetzes / zu feyern ſey / und alſo die Chriſten / ſie mögen nun Anfänger / oder ſchon vollkommen ſeyn / ſich des Göttl. Geſetzes nicht entbrechen können / weil auch die Kirche den erſten Tag erwehlet / deſſen Feyer zwar in applicatione, als eine Ordnung der Kirche / die aber NB. von den Apoſteln ſelbſt geſtellet worden / und die ſich doch auff das Göttliche Geſetz von Feyerung eines Tages in der Wochen gründe / anzuſehen iſt. Womit dem Herrn Autori ſattſam wiederſprochen wird. Denn wenn ich z. E. iemanden hundert Thaler ſchuldig bin / ſtehet in meinen freyen Willen / aus welchen Geld-Sacke ich ſolche nehmen wolle / deßhalber aber bleibe ich doch ſolche zu zahlen verbunden.

12. Nach meiner oben §. 9. angeführten Meynung aber kan ich ſchlechter Dings antworten: Die Sonntags-Feyer iſt vermöge Göttlichen Geſetzes allerdings geboten / und das Recht des Sabbaths niemahls abrogiret / ſondern wegen des groſſen Werckes der Erlöſung aus Göttlicher Autorität um einen Tag prorogiret worden. Welche Meynung ich zu defendiren auff mich allein nehme / niemanden darmit præjudiciren will / noch iemanden zum Secundanten begehre / ſondern dem Herrn Autori wenn er mit wahrſcheinlichen Gründen mir begegnet / durch gehörige Beantwortung; Wo aber ein Läſterer wider mich auffſtehen ſolte / demſelben durch geziemende Gedult und Stillſchweigen Satisfaction zu geben verſpreche. Inſonderheit aber mich einmahl vor allemahl erkläre / daß dieſe meine Meynung und deren von mir angeführte Beweiß-Gründe den eingeführten Lehr-Sätzen unſerer Herren Theologorum keinesweges præjudicirlich noch einträglich ſeyn ſollen.

Erſten

Erſten Haupt-Theils
Andere Abtheilung/
Darinnen/ was der Autor der Hälliſchen Diſputation vor ſeine Meynung in den erſten drey Capiteln anführet/ beantwortet wird.

Das I. Capitel.
Beantwortung der Meynung/ daß der Sabbath vor Moſis Geſetz nicht eingeſetzt geweſen.

§. 1.

WIewol ich in voriger Abtheilung meine Meynung ſowol in theſi zur gnüge dargethan/ als auch auff die vornehmſten Argumenta des Herrn Autoris bereits geantwortet/ ſo wil ich doch die diſputation nunmehro nach ihrer Ordnung vor mich nehmen/ und in dieſem Capitul ſeine Meynung vom Urſprung des Sabbaths unterſuchen.

2. Hierbey aber habe ich zum Voraus an dem Herrn Autore zu loben/ daß er den Sonntag abſonderlich gefeyert wiſſen wil/ daß er alle unnöthige Arbeit/ die unſer Gemüth zerſtreuet/ und uns vom GOttesdienſt abziehet/ vor unrechtmäßig hält/ daß er die Landes-Obrigkeit vor verbunden erachtet/ über den Sabbath zu halten/ u. d. g. So habe ich auch an der n. 4. -- 21. von ihm beſchehenen Unterſuchung/ woher das Wort Sabbath komme und wie vielerley Bedeutungen daſſelbe führe/ nichts zu erinnern.

2. Gleichwol kan ich bey n. 1. 2. 3. unerinnert nicht laſſen/ daß gar wohl gethan wäre/ wenn der Herr Autor den Unterſchied zwiſchen dem cultu interno & externo etwas genauer in acht genom-

genommen oder auch angemercket hätte. Die Heyden haben wol insgemein viel Weſens vom euſſerlichen GOttesdienſt gemacht; aber die Weiſeſten unter ihnen lieſſen ſich an dem innerlichen Gottesdienſt/ oder Liebe und Hochachtung GOttes ſoweit ihre Vernunfft reichte/ begnügen/ weßhalber ſie öffters von der Canaille vor Atheiſten gehalten wurden. Wie denn die vom Autore angeführten Worte des Zaleuci, theils in theoretiſchen Grundſätzen: Daß ein GOtt ſey; daß Er auff der Menſchen Thun und Laſſen acht habe; daß er die Welt regiere u. d. g. beſtehen; theils auf den cultum internum abzielen/ z. E. man müſſe GOtt als den Urſprung alles guten in Ehren halten;„ ſolches aber geſchehe nicht durch euſſerliche Ehrbezeigung/ſondern„ durch Gehorſam und gute Wercke.„ Von dieſem cultu interno konten die Feſt-Tage ihren Urſprung nicht haben/ und iſt alſo dieſes zur Frage vom Sabbath nichts nütze. So ſehe ich auch nicht/ warum der Herr Autor meynet/ das Recht des Sabbaths (ſofern deſſen Unterſuchung einen Juriſten zukommt) könne nicht erörtert werden/ wenn vorhero nicht weitläufftig vom Urſprunge des Sabbaths gehandelt würde. Ich ſolte meynen/ er hätte dieſes nicht gebraucht/ wenn er erwegen wolte/ daß wir der Obrigkeit nicht nur um der Furcht willen/ ſondern um des Gewiſſens willen unterthan ſeyn ſollen/ Rom. XIII, 5. Denn wer ſich wider die Obrigkeit ſetze/ der widerſtrebe Gottes Ordnung/ Rom. XIII, 1.2. und alſo müſſen wir aller menſchlichen Ordnung um des HErrn willen unterthan ſeyn. I. Petr. II, 13. Weil nun alle Chriſtliche Obrigkeiten das Geſetz vom Sabbath approbiret/ und in gewiſſe Schrancken geſetzt/ hat wol ein Juriſte ſich daran billig genügen zu laſſen.

4. Ich acceptire ferner ex n. 22. daß der Herr Autor zugeſtehet/ der Sabbath ſey von GOtt eingeſetzt. Was er aber in folgenden biß n. 29. vor meine Meynung anführet/ habe ich theils oben P. 1. c. 2. ſeqq. weitläufftig dargethan/ und wider

ſeine n. 39.--71. vermeintlichen Einwendungen feſt geſetzet/ theils fahren laſſen/ weil ichs zu Beſtärckung meiner Meynung nicht brauche. Wie ich denn auch das fünffte/ c. 1. n. 28. von ihm angeführte Argument weder defendiren noch beſtreiten wil. Das ſechſte aber/ deſſen er n. 29. erwehnet/ halte ich vor gar ſehr probable, wiewol ich ſolches zum Beweiß meiner Meynung nicht gebrauchet habe/ und alſo deſſen Beſtreitung mich nicht angehet; doch werde ich vielleicht deßhalber ein und anders anzumercken Gelegenheit haben.

5. Vornehmlich wolte ich wündſchen/ der Herr Autor hätte ſich durch Spenceri und Gomari plauſible Scheingründe/ worauff alles/ was in ſeiner diſputation den erſten Anſehen nach einigen Beyfall finden möchte/ gebauet iſt/ nicht zu dieſer præcipitanz verleiten laſſen. Denn wiewol dieſelben endlich zu beantworten ſeyn/ wie ich denn auf das/ ſo meiner Meynung zu wider iſt/ auch überall bißher geantwortet habe; alſo läſſet es ein wenig gar zu ſchlecht/ wenn ſeine eigene raiſonnements an denen Orten/ wo Spencerus oder Gomarus nicht vor den Riß ſtehen/ ſo gar ſchlecht ausſehen/ daß ſie kaum eine verlohrne Schildwacht vertreten. Darbey er billig hätte wiſſen ſollen/ in was credit dieſes Werck des Spenceri de legibus hebræorum ritualibus bey rechtſchaffenen Theologis (vid. Carpz. Evangel. Jeſaiæ P. 4. pag. 54.) und JCtis (vid. Thomaſ. Jurispr. Div. L. 2. c. 1. §. 28. ibique in notis) ſtehe/ und was es vor Unfug zu Bemäntelung der Geomantie wegen Verdrehung der Nachricht von Urim & Thummim, daraus man nechſtverwichene Jahre eine rechte Criſtallen-Seherey machen wollen/ verurſachet. Weßhalber es gar wenig applauſum finden kan. Doch will ich hierbey mich nicht auffhalten/ ſondern die vom Autore n. 31.--36. excerpirten rationes durchgehen.

6. Seinen erſten n. 31. angeführten Beweiß/ daß kein Gebot von der Sabbathsfeyer eher als Exod. XVI. gegeben ſey/ leug-

leugne ich nochmals/ und fordere auf meine oben angeführten Urſachen eine gründliche Beantwortung. Darbey ich zugleich erinnern muß/ daß dieſes Gebot nicht eben particular ſeyn müſſe/ ob gleich Moſes Exod. XVI, 29. zu den Iſraeliten ſaget: Sehet/ der HErr hat EUCH den Sabbath gegeben/ darum giebt er EUCH am ſechſten Tage zweyer Tage Brodt. Denn dieſe abſonderliche Anrede ſchlieſſet andere Völcker nicht aus; zumahl ſolches Geboth in gewiſſer maſſe die Jüden allein angegangen/ anderſeits aber auch andere Völcker betroffen. Ingleichen/ daß nicht folge/ Moſes habe dieſes Gebot zu allererſt promulgiret/ weil Nehem. IX, 14. ſtehe: Du haſt auch deinen heiligen Sabbath ihnen kund gethan/ und Gebot/ Sitten und Geſetz ihnen geboten durch deinen Knecht Moſe. Denn warum ſolte Moſes hierinnen vor den erſten Autorem ſolches Geſetzes zu halten ſeyn; da doch auch viele andere Geſetze durch ihn auf Göttlichen Befehl geſtellet worden/ die vorhero nicht unbekandt geweſen.

7. Der andere Beweiß unſers Autoris n. 32. iſt dieſer: Was zum Zeichen des Bundes zwiſchen GOTT und ſeinem„ Volck geſetzt iſt/ das kan nicht alle Menſchen angehen. Nun„ aber iſt der Sabbath zum Zeichen des Bundes zwiſchen GOtt„ und den Kindern Iſrael eingeſetzt/ ꝛc.„ Hier läugne ich den erſten Satz ſchlechterdings/ und habe das Gegentheil oben cap. 3. §. 8. ſattſam dargethan.

8. Der dritte Beweiß iſt n. 33. aus Deut. V, 2. 3. genommen/ allwo Moſes ſagt: Der HERR unſer GOtt hat einen Bund mit uns gemacht zu Horeb/ und hat nicht mit unſern Vätern dieſen Bund gemacht/ ſondern mit uns/ die wir hie ſind heutiges Tages/ und alle leben. Antwort (1.) ob gleich GOtt dieſen Bund nicht mit den Vätern gemacht/ ſo wird doch niemand leugnen/ daß GOtt mit den Patriarchen Bündnüß geſtifftet. vid. Geneſ. XVII, 1. -- 14. XXVI, 14. XXVIII,

 13.--15.

13.--15. XXXII, 26.--29. (2.) wird Deut. IV, 13. durch dieſen Bund das gantze Geſetz der Zehen Gebote angedeutet/ die doch meiſtens zum Recht der Natur gehören. (3.) Was gehet denn dieſes den Sabbath an/ daß er nicht eher hätte bekandt ſein können? der Ehebruch ſtehet auch in der heiligen Geſetz-Taffel; iſt er denn darum nicht eher als auf den Berge Sinai verboten?

9. Das vierdte Argument n. 34. habe ich ſchon cap. 3. n. 7. & 8. beantwortet und wird dem Herrn Autori die Regul bekandt ſeyn: Unius poſitio non eſt alterius excluſio. Das fünffte aber n. 35. iſt folgends: "Es ſey in heiliger Schrifft keine "Nachricht zu finden/ daß GOtt die Heyden wegen unterlaſſener "Sabbathsfeyer beſtrafft habe. Dergleichen doch nothwendig "vorkommen müſte/ wenn der Sabbath von Anfang der Welt "eingeſetzt geweſen/ und allen Menſchen zu feyern geboten wäre. "Ja/es klage vielmehr Jeremias Thren. I, 7. daß die Feinde ihre "Luſt an dem verheerten und verlaſſenen Jeruſalem ſehen und "ihrer Sabbathen ſpotten/ welches denen Feinden auch ſo "vor genoſſen ausgehe.„ Hierauff antworte ich (1.) es folget nicht/ daß dasjenige/ weſſen keine Erwehnung geſchicht/ auch nicht geweſen ſeyn müſſe. Man lieſet auch nicht/ daß iemand wegen der Eheſcheidung beſtrafft worden; deßhalber aber iſt ſie nicht zugelaſſen/ ſondern vom Anfang an verboten geweſen. (2.) Stehet im Jeremia nicht/ daß die Feinde des Sabbaths/ ſondern derer Sabbather geſpottet/ und iſt alſo dieſer Text nicht wider mich/ wie ich oben cap. 5. §. 3. ausgeführet. (3.) Geſetzt/ es würde der groſſe Sabbath von Jeremia verſtanden/ ſo kan doch nicht erwieſen werden/ daß ſolche Spötterey gantz unbeſtrafft blieben. Jeruſalem lag damahls unter dem Zorn-Gericht GOttes/ und die Stunde der Errettung war noch nicht kommen/ dahero wurden auch unrechtmäßige Drangſaalen über ſie verhänget; wurde doch die Spötterey über Chriſtum ſelbſt an den Jüden nicht alſofort gerochen. Pſ. XXII, 7.- 9. 18. LXXXIX, 42. 43. David ward

auch öffters kleinmüthig/ wenn er ſahe/ daß es den Gottloſen ſo wol gieng/ daß ſie in Ruhe lebeten/ ihre Kammern voll hatten/ und nicht wie andere Leute geplaget wurden. vid. Pſal. LXXIII, X, XVII, 10.—14. XXXV, XXXIIX, 13.—15. XLIII, 1. 2. XLIV, 10.—27. XLIX, LII, LVI, LIX, LXIX, LXXIV, LXXIX. Meine Feinde/ ſagt er/ leben und ſind mächtig; die mich unbillig haſſen/ ſind groß; Pſ. XXXIIX, 20. Aber ich meyne/ die Heimſuchung folgte endlich/ ob ſie gleich nach des geängſteten Davids Meynung etwas lange verzogen hatte. Pſ. XIII, LXXXV, XCIV, 1.—7. GOtt bekräfftiget dieſes ſelbſt/ wenn Er Pſ. L, 21. ſpricht: Das thuſt du und ich ſchweige/ da meyneſt du/ Ich werde ſeyn gleich wie du: Aber ich will dich ſtraffen/ und will dirs unter Augen ſtellen.

10. Das ſechſte und letzte Argument n. 36. iſt dieſes: „Wenn der Sabbath vor Moſis Zeiten eingeſetzt geweſen wäre, „würde doch in heiliger Schrifft einige Erwehnung deſſelben vor „Moſe geſchehen ſeyn.„ Darwider aber kürtzlich zu mercken/ daß (1.) ſolches Argument keine unſtreitige Folge mache/ ſondern nur (wie der Autor ſelbſt geſtehet) einige Wahrſcheinlichkeit gebe. (2.) Daß ſolches durch die Verbote der Heyrathen/ die zu nahe ins Geblüth fallen/ Levit. XIIX. ſattſam widerleget und umgeſtoſſen ſey. (3.) Iſt ja des Sabbaths ſchon genugſame Meldung geſchehen/ Geneſ. II, 2. 3. und fället alſo die application hinweg. Andere Beweißgründe will der Herr Autor mit Stillſchweigen übergehen/ welches auch eben ſo wol gethan iſt/ wofern ſie nicht ſtärcker/ als die bißher erörterten ſeyn.

11. Die bißher berührten Argumenta aber will der Herr Autor n. 37. ſeq. nicht als die ſeinigen angeſehen wiſſen/ ſondern als anderer/ welche die heutige Gültigkeit des Göttlichen Gebots vom Sabbath ſchon vor ihme beſtritten. Wie er denn nunmehro erſt ſeine Meynung vorbringet/ nemlich: er wolle zwiſchen beyden Meynungen die Mittel-Straſſe ergreiffen. Und zwar gebe „ er

er den Patronis der letzten Meynung zu/daß der Sabbath durch „ ein Göttliches Gebot vor Moſis Zeiten nicht eingeſetzet ſey. „ Denen aber / ſo die erſte Meynung defendiren / räumet er ein/ „ daß bißweilen die Patriarchen den ſiebenden Tag in der Wo- „ chen inſonderheit gefeyert hätten; ſie hätten aber ſolches nicht „ allzeit/noch aus Verbindlichkeit eines Geſetzes/ſondern aus frey- „ en Willen gethan. Ja ſie hätten GOtt allzeit und täglich mit „ allen Ernſt gedienet. Denn ihr Stand wäre nicht ein Stand „ des Geſetzes / ſondern ein Vorbild des Evangeliſchen Zuſtandes/ „ der durch Chriſtum wieder herbey gebracht werden ſolte/geweſen. „

12. Mir kommen diejenigen / welche zwo einander entgegen geſetzte Meynungen vereinigen / und die dritte daraus ſchmeltzen wollen / gemeiniglich nicht anders vor / als einer / der ſich zwiſchen zween Stühlen niederſetzet; denn ſie betten ſich insgemein gar übel/ verderben es mit beyden Theilen / und wiſſen mit ihrer Meynung ſelbſt nicht / wo ſie zu Hauſe ſeyn. Was aber inſonderheit die Meynung des Herrn Autoris anlanget / müſte einer blind ſeyn / der nicht ſehen ſolte / daß ſeine ſo genannte Mittel-Straſſe ein verſtelltes Weſen / und er in der That der letzteren Meynung zugethan ſey. Denn was er denen erſteren einräumet / heiſſet ſo viel als nichts. Ich ſehe auch nicht/wie er ſich aus dem Hanffe finden will / wenn man fraget: Warum haben denn die Patriarchen bißweilen den ſiebenden Tag inſonderheit gefeyert? Er wird nicht anders antworten können/ als: weil GOtt denſelben durch ſeine Ruhe inſonderheit geheiliget hatte. Allein damit bekommt er eine neue Frage auff den Halß: Wenn die Patriarchen dieſes erkennet / warum haben ſie denn ſolchen Tag nicht beſtändig gefeyert? Und darauff iſt wohl die Antwort nicht zulänglich / daß der damahlige Status nicht legalis geweſen. Denn ſolches iſt aus deme / was ich oben cap. 2. §. 11. 12. ingleichen cap. 1. §. 14. angeführet / guten theils wiederleget. Ja der Menſch iſt niemahls exlex geweſen/ſondern hat allzeit unter der Verbindung des Rech-

tes

tes der Natur geſtanden / darzu iedesmahl gewiſſe offenbahrte Geſetze kommen ſind. Alſo war im Stande der Unſchuld das Geſetz gegeben / daß der Menſch von der Frucht des verbotenen Baumes nicht eſſen ſolte / Gen. II, 17. Alſo wurde dem Abraham und ſeinen Nachkommen die Beſchneidung aufferleget / Gen. XVII, 10. ſeqq. Anderer Geſetze / davon ich oben cap. 2. §. 12. Meldung gethan / allhier zugeſchweigen.

13. Nunmehro fänget der Herr Autor n. 39. ſeqq. an / die Argumenta unſerer Meynung zu widerlegen. Es iſt aber / was er wider den Text Gen. II, 2. 3. vorgebracht / ſchon cap. 2. §. 3. -- 9. von mir beantwortet worden. Wie ich denn auch über das andere n. 25. von ihm angeführte und n. 66. ſeqq. widerlegte Argument meine Erinnerungen cap. 2. n. 10. 11. 12. gegeben.

14. Das dritte Argument vor meine Meynung hatte der " Herr Autor n. 26. ſo exprimiret / weil Moſes ſagt / der Sab" bath ſey ein Denckmahl der Ruhe des HErrn von dem Werck " der Schöpffung / ſo folge daraus / daß er vor den Zeiten Moſis " und bald nach der Schöpffung eingeſetzet geweſen ſey. „ Dieſes will er nun n. 72. -- 75. folgender Geſtalt refutiren: (1.) Es fol" ge nicht: Der Sabbath iſt zum Gedächtnüß der Schöpffung " von Moſe zu feyern geboten worden / ergo hat man ihn auch vor " Moſis Zeiten gefeyert. „ Allein es folget allerdings / wenn wir die Worte nur recht anſehen; Moſes ſagt: **Am ſiebenden Tage iſt der Sabbath des HErrn deines GOttes / da ſolt du kein Werck thun -- denn in ſechs Tagen hat der HERR Himmel und Erden gemacht -- und ruhete am ſiebenden Tage / darum ſegnete der HErr den Sabbath / und heiligte ihn.** Das Heiligen des Sabbaths war alſo nicht die Ruhe GOttes ſelbſt / denn GOtt heiligte den Tag deßhalber / daß Er an demſelben geruhet hatte. Alſo heiligte ihn GOtt nicht in Anſehen ſeiner ſelbſt; nicht in Anſehung anderer Creaturen auſſer dem Menſchen / als welche einen Tag wie den andern zubringen; ſondern in Anſehen

des Menſchen / auff welchen zumahl aller geoffenbahrter Wille GOttes ſich beziehet. vid. ſupr. cap. 2. §. 6. Alſo iſt alles Widerſprechens ungeachtet der Sabbath von GOTT bald nach der Schöpffung eingeſetzt / und darauff beruffet ſich Moſes Exod. XX. Solchergeſtalt fället nun Spenceri ungegründete Meynung / als ob GOtt durch Einſetzung des Sabbaths nur die Iſraeliten von dem Egyptiſchen Götzen-Dienſte abziehen wollen / von ſich ſelbſt über den Hauffen. Und wiewohl Spencerus noch ſubtiler procediret als der Autor, der jenen nicht überall ſattſam aſſequiret zu haben ſcheinet; ſo ruhet doch Spenceri gantzes Gebäude auff dieſem ſandigen Grunde / als ob GOtt eintzig und allein durch Einſetzung des Sabbaths ſein Volck vor der Heydniſchen Meynung / daß die Welt von Ewigkeit her ſey / bewahren wollen. Ich habe aber vorietzo mit Spencero nichts zu thun / ſondern will erwarten / was der Autor dieſem ſonſt gelehrten Scriptori künfftig ferner abborgen wird; und in deſſen ſeinen n. 73. angeführten Beweiß dieſer Meynung betrachten.

15. Er ſaget: es wird in Heil. Schrifft öffters die Entheiligung des Sabbaths und der Götzen-Dienſt zuſammen geſetzt / Ezech. XX, 16. 24. XXIII, 37. 38. 1. Maccab. I, 45. gleichwie auch das Gebot von Vermeidung des Götzen-Dienſts mit dem Gebot von Heiligung des Sabbaths gantz genau verknüpffet iſt / Ezech. XX, 18. 19. 20. Levit. XIX, 3. 4. XXVI, 1. 2. woraus wahrſcheinlich folge / daß das Gebot vom Sabbath auff die Enthaltung des Götzen-Dienſtes ſich beziehe. Antwort: Es folget nicht / weil zwey Geſetze beyſammen ſtehen / daß eines die Urſach des andern ſey. Alſo ſtehet das fünffte Gebot / (nach dem Calculo unſerer Kirchen zu reden) beym ſechſten; das ſechſte beym ſiebenden. Es wird aber niemand ſagen / daß der Ehebruch aus dem Todſchlage / oder der Diebſtahl aus dem Ehebruch entſprieſſe / und eines wegen des andern verboten ſey. Ja dieſes Argument des Autoris iſt unter hundert mahlen mehr als neuntzig mahl falſch.

Gleich-

Gleichwie auch nicht folget: Es ſtehen zwey Laſter beyſammen/ ergo kommt eines aus dem andern. Chriſtus ſagt von den Phariſäern: Sie freſſen der Wittben Häuſer und wenden lange Gebet für. Kommt denn die Beraubung der Wittben vom langen Gebet/ oder das lange Gebet von Beraubung der Wittben her?

16. Das vierdte/ fünffte und ſechſte Argument / ſo unſer Autor n. 27. 28. und 29. erwehnet/ hernach aber n. 76. ſeqq. refutiret/ gehen mich nichts an/ weil ich ſolche nicht gebrauche/ doch muß ich darbey anmercken / daß (1.) dieſes eine recht artige Ausflucht ſey/ wenn der Autor ſaget: Moſes habe nicht geſprochen: cras EST Sabbathum, ſondern cras ERIT Sabbathum. Wer ſolte ſich wohl ſolche inventiones träumen laſſen? Ich ſolte meynen/ wer diſputationes ſchreiben will/ müſſe wohl wiſſen/ daß weder im Latein/ noch andern Sprachen geſaget werden könne cras eſt. (Weil cras als nota temporis futuri kein verbum præſentis temporis ohne contradiction leidet) und daß die eintzige teutſche Sprache dieſe Redens-Art ohne Tadel hege: Morgen iſt. Z. E. Ubermorgen bin ich 30. Jahr alt. Uber 3. Wochen iſt mein Geburts-Tag. u. ſ. w. Solte eine andere Sprache/ deſſen ich mich doch nicht entſinne/ das verbum in præſenti mit dem adverbio futuri temporis brauchen/ ſo wird es ein germaniſmus oder eine anomalia ſeyn. Und was thut es denn zur Sachen/ wenn es auch heißt/ cras Sabbathum erit? Cicero ſagte von ſeiner Braut auch: cras mulier erit. Ohngeachtet die Leute ſchon lange vorher gewuſt hatten/ daß ſie auff dieſen Tag ſeine Frau ſeyn würde.

17. Geſetzt aber/ der Sabbath wäre den Kindern Iſrael damahls Exod. XVI. unbekandt geweſen/ ſo folget doch nicht/ daß er vorher nicht eingeſetzet worden/ ſondern es war ihnen (1.) die ſtrenge Haltung des Sabbaths/ und daß ſie nichts zur Nahrung an demſelben einſammlen ſolten/ unbekandt/ (2.) könte auch wohl geſaget

werden/ das Gedächtnüß des Sabbaths wäre unter der unabläßlichen Arbeit in Egypten damals bey ihnen erſtorben geweſen.

18. Die §. 78. ſeq. gegebene Antwort auff das fünffte Argument heiſſet auch nicht viel. Denn (1.) kan es deßhalber nicht getadelt werden/ daß es nicht apodicticum ſondern nur probable ſey; weil ja alle Argumenta des Autoris im bloſſen/ und meiſtens in gar ſchlechten probabilitäten beſtehen. (2.) Præſupponiret der Autor ſtets/ daß kein Gebot der Sabbaths-Feyer bey den Patriarchen geweſen ſeyn könne/ weil ſie ſolches nicht nöthig gehabt/ auff welchen Schluß ich oben P. 1. c. 1. §. 11. geantwortet. (3.) Möchte ich wol wiſſen/ was der eigenſinnige Gomarus vor andere idonea tempora oder gehörige Zeiten zum Gottesdienſt der Patriarchen haben wolle/ wenn er ſaget/ ſie hätten ſich wohl des ſiebenden Tages als des Tages der Ruhe des HErrn erinnern und zu gebührenden Zeiten GOtt dienen können/ ob ſolches gleich von ihnen nicht am ſiebenden Tage geſchehen.

19. Bey dem letzten Argument/ daß auch die Heyden den ſiebenden Tag gefeyert/ findet der Herr Autor viel zu erinnern/ welches ich gern geſchehen laſſen kan/ weil er damit wider mich nichts erhält. Mögen doch die Heyden einen Tag in der Woche gefeyert haben/ oder nicht/ mag es doch der ſiebende/ oder ſechſte/ oder fünffte geweſen ſeyn; es folget ja daraus nicht/ daß ſie an keinen Sabbath verbunden geweſen. Sie haben viel Gutes und von GOtt allen Menſchen gebotenes unterlaſſen; ſie haben viel Böſes/ inſonderheit erſchreckliche Unzucht und Beſtialität an ihren Feſten/ in ihren Tempeln und bey ihren Götzen-Dienſt ſelbſt verübet; aber ſie haben daran nicht recht gethan. Der Autor ſagte ja ſelbſt n. 163. es ſey nicht alles recht/ was in der Welt geſchicht; ſo wird auch nicht alles mit Recht unterlaſſen/ was in der Welt nachbleibet. Genug/ daß viele Völcker einen gewiſſen Tag in jeder Wochen zu ihrem Gottes-Dienſt gebrauchet/ welches aus Fortpflantzung des Geſetzes von ihren Vorfahren entſtanden; daß ſie

aber

aber den Tag des Gottes-Dienſts geändert / und den Sonnabend vor ſchwartz und unglücklich gehalten / kan ſeinen Urſprung aus dem Haß und Verachtung der Rechtgläubigen genommen haben. Und alſo wird Seldenus mir nicht zuwider ſeyn / wiewohl ich auch GOttes Worte mehr Glauben als Seldeno beyzulegen habe. Das übrige biß n. 87. habe ich hin und wieder ſchon beantwortet. Und dahero hat der Herr Autor n. 88. noch nicht triumphum ante victoriam zu ſingen / noch / daß er alle ihm widrige Argumenta zu Boden geleget/ſich eher zu rühmen/als biß er auch meine wenigen argumenta per modum ſpicilegii in die Pfanne gehacket hat; Darzu ihm aber der Hebräer Meynungen wenig helffen werden / weil gnugſam bekandt iſt / wie dieſe hochmüthige verblendete Nation alle Göttliche Geſetze ſich allein vindicire / und keine andere Völcker würdigen will/ihnen Göttliche Geſetze zuzugeſtehen / es wären denn ſolche Geſetze / deren obſervantz bey andern Völckern den Jüden in ihren Kram dienet.

Das II. Capitel.

Beantwortung der Meynung / daß der Sabbath ſich auff ein bloſſes Ceremonial-Geſetze gründe.

§. I.

ES ſind hier eigentlich dreyerley Fragen: (1.) Ob das Gebot der Sabbaths-Feyer zum Rechte der Natur gehöre? (2.) ob es zum offenbahrten allgemeinen Geſetz GOttes / oder Jure morali poſitivo, das alle Menſchen verbindet / gehöre? (3.) ob es zum Jüdiſchen Ceremonial-Geſetz gehöre? Auff die erſte Frage antworte ich mit Unterſcheid: Wenn durch das natürliche Recht die Billigkeit verſtanden wird/ und die Frage iſt/ob nicht billig ſey/ daß der Menſch einen Tag ſeinem GOtt widme / wenn er ſechs Tage zu ſeinem eigenen Bedürffnüß nehmen dürffe? ſo ſage ich Ja/

denn wir wären GOtt ein weit mehrers/ wenn ers von uns begehr-te/ zu leiſten ſchuldig/ und alles/ was von uns zum Preiß und Lobe GOttes geſchehen kan/ iſt nicht zulänglich/ die unbeſchreiblichen Wohlthaten und Liebe/ die Er einem ieden erweiſet/ zu vergelten. Wir bleiben unnütze Knechte/ weñ wir gleich (welches doch unmöglich fället) alles was wir zu thun ſchuldig ſind/ verrichteten. Wenn aber durch das Recht der Natur ein abſolutes Gebot verſtanden wird/ und die Frage iſt/ ob ein Menſch aus dem Licht der ihm ſelbſt gelaſſenen Vernunfft deutlich begreiffen könne/ daß GOtt von ieder Woche einen Tag zu ſeinem Dienſt auszuſetzen fordere? ſo kan ich nach meinem Begriff ſolches nicht abſolute mit Ja beantworten/ weil ich darvor halte/ daß der innerliche Gottes-Dienſt bey ordentlichen menſchlichen Geſchäfften wohl beſtehen könne/ und keine gewiſſe Tage erfordere; der äuſſerliche aber nur aus Göttlicher Offenbahrung uns bekandt ſey/ und wenn er in unſerer Vernunfft allein gegründet wäre/ ein ſelbſterwehlter Gottes-Dienſt und alſo GOtt mißfällig ſeyn würde.

2. Auff die andere und dritte Frage antworte ich/ daß das Gebot vom Sabbath in eſſentialibus, oder nach ſeinem Weſen und Hauptzweck zum allgemeinen Geſetz GOttes gehöre/ und dergeſtalt (3.) an und vor ſich zum Ceremonial-Geſetz nicht gerechnet werden könne/ ob gleich die abſonderlichen Umſtände/ welche dieſes Geſetz in Anſehen der Jüden ſchärffen/ dieſelben allein angegangen/ und alſo durch die Genugthuung Chriſti wieder hinweg gefallen ſind/ davon ich oben cap. 3. §. 7. und cap. 4. per tot. mit mehrern gehandelt.

3. Wenn alſo der Autor cap. 1. n. 88. fraget/ ob das Gebot vom Sabbath zum Moral- oder Ceremonial-Geſetz gehöre? kan ich wegen der P. 1. C. 1. §. 7.--11. angeführten Urſachen nicht anders als nach ietzt ermeldten diſtinctionibus antworten. Und habe mich dannenhero der Beweißthümer/ die ſich der Autor cap. 1. n. 89. ſeqq. aus Voetio entgegen ſtellet/ nicht ſchlechterdings anzu-

nehmen.

nehmen. Dieſes aber defendire ich nochmahls / daß diejenigen Gebote / die bald nach der Schöpffung gegeben ſind / alle Menſchen angehen; und daß die Heiligung des Sabbaths unter ſolche Gebote zu zehlen ſey.

4. Die argumenta ſolidiora aber / die der Herr Autor n. 94. ſeqq. vor ſeine Meynung / (daß der Sabbath nur zum Jüdiſchen Ceremonial-Geſetz gehöre) anführet / ſind das alte Lied / damit ich ihn ſchon öffters abgewieſen / auſſer / daß er n. 97. καὶ ἄνθρωπον urgiret: Wenn dieſes Gebot zum Sitten-Geſetz gehö-„re / müſte es im Neuen Teſtament auch ſofern noch gelten / daß „nicht der erſte / ſondern der ſiebende Tag in der Woche zu feyern „ſey.„ Ob nun gleich der Herr Autor nicht weiß / was er den Juden antworten ſolle / wenn ſie ſagen / wir hätten unrecht gethan / daß wir den Sabbath geändert; ſo wiſſen es doch vielleicht andere Leute / und kan indeſſen genug ſeyn / was ich P. I. cap. 6. §. 7-12. gezeiget. Die übrigen biß n. 109. dem Voetio gegebenen reſponſiones, ſind / ſofern ſie wider mich ſeyn / ebenfalls ſchon zum öfftern abgefertiget.

5. Nachdem der Herr Autor, ſeiner Meynung nach / offenbarlich erwieſen / daß das Gebot vom Sabbath zum lege morali nicht gehöret / hält er darvor / es flieſſe aus ſeiner Antwort eine neue Frage / ob dieſes Gebot nicht eines theils zum Sitten-Geſetz gehöre? Nach meinem wenigen Erachten ſcheinet dieſes eine Frage zu ſeyn / die man ſonſt ex l. 27. ff. de teſtam. Domitianam zu nennen pfleget. Denn wenn es ſo gar kund und offenbar iſt / daß dieſes Geſetz nicht moral, ſondern ceremonial ſey / wird ja kein Menſch weiter fragen / ob es etwa zum theil lex moralis ſey. Gleichwie / wenn ich dargethan hätte / daß ich nicht von Magdeburg / ſondern von Berlin bürtig ſey / niemand weiter fragen wird / ob nicht zum wenigſten mein Kopff / oder meine rechte Hand von Magdeburg komme. Es hat ſich aber fügen müſſen / daß der Autor, die nach ſeinen eigenen principiis wunderlich ſcheinende

Frage auffgeworffen/ und in der trotzigen Beantwortung ſich nicht wenig verhauen. Er ſaget n. 111. 112. 113. zum Rechte der Natur gehöret dieſes Gebot nicht; Daß es aber nur eines theils zum all„gemeinen offenbahrten Geſetz GOttes gehöre/ kan nimmermehr „aus Heil. Schrifft erwieſen werden / weil aus den Worten der „heil. zehen Gebote Exod. XX, 8. ſeqq. erhellet / daß GOTT „nicht einen Tag unter ſieben Tagen/ ſondern inſonderheit den ſie„benden gefeyert haben wollen / weil GOtt an keinem andern „Tage/ als an dieſem geruhet. Dahero müſſe man dieſes Gebot „nicht verſtümmeln/ ſondern fein beyſammen behalten/ da ſich denn „finden würde / daß dieſes gantze Gebot entweder zum moral-„Geſetz / oder gantz und gar zum Ceremonial-Geſetz gehöre. „Wolte man nun die erſte Meynung ergreiffen / ſo müſſe man ge„ſtehen / daß die Verlegung der Sabbaths-Feyer auff den Sonn„tag unrecht ſey. Nehme man aber die andere an / ſo müſſe man „bekennen / daß die Feyerung eines Tages in der Wochen heut zu „Tage keinen Göttlichen Befehl vor ſich habe.„

6. Ich werde aber keine von dieſen beyden Meynungen ergreiffen / ſondern voraus erinnern / wie der Herr Autor ſich darinnen vergehe/ daß er Gen. II, 3. kein Gebot finden kan; ſonſt würde er es vor keine Verſtümmelung gehalten haben / wenn der ſeel. Lutherus dieſes Geſetz nur ſofern es allgemein / und im Neuen Teſtament nicht geändert iſt / in den Catechiſmum gebracht hat. Ich will mich alſo hier nochmahls deutlich erklären: Daß man gar keine Arbeit thun / und auch das Vieh ruhen laſſen ſolle / gehörete vor die Jüden allein; Das übrige / ſo viel Exod. XX. davon exprimiret / will ich ſupponiren / daß es legis univerſalis ſey. Es folget aber daraus nicht / daß die Verlegung der Sabbaths-Feyer auff den Sonntag unrecht ſey. Denn dieſes Geſetz konte geändert werden / und iſt in Anſehen des ſiebenden Tages ſofern geändert worden / daß man den ſiebenden Tag nicht mehr vom Sonntage / ſondern vom Montage zu zehlen anfänget / weßhalber ich dasjenige/

jenige / ſo oben P. I. c. 6. §. 7-12. von mir angeführet worden / allhier wiederholet haben will.

7. Dahero fället auch des Autoris n. 114. gemachter Schluß (daß das dritte Gebot / weil es bloſſer Dinge zum Ceremonial-Geſetz gehöret / heut zu Tage keine verbindliche Krafft habe) gäntzlich zu boden; und habe ich auff deſſen n. 115. ſeqq. angeführte Beweißthümer ſchon oben P. I. c. 5. §. 2. -- 15. geantwortet / darbey ich noch kürtzlichen erinnere / daß (1.) die Jünger Matth. XII. nicht um der Urſach willen auffs Feld gegangen waren / daß ſie Aehren ausrauffen wolten; ſondern es geſchahe von ungefehr / da ſie durch die Saat giengen / daß ſie hungerte. (2.) Wenn die Apoſtel lehren / man ſolle ſich nicht an Jahre / Monate und Tage binden / ſo verſtehen ſie diejenigen Tage und Jahre / die nur ein Vorbild auff Chriſtum waren / dergleichen der groſſe Sabbath nicht iſt.

8. Damit aber dem Herrn Autori nicht ferner vorgeworffen werden möge / daß zwar die Chriſten nicht mehr zu Feyerung des Sonnabends verbunden / gleichwol aber den Sonntag zu begehen ſchuldig wären / als welcher an des Sonnabends Stelle getreten / ſo fänget er an / weitläufftig von dem Urſprunge / Urſach und Pflicht der Sonntags-Feyer zu handeln; Den Urſprung ſetzet er in die letzten Jahre des erſten Seculi, und bemühet ſich die n. 137. ſeqq. angeführten Texte der Apoſtoliſchen Hiſtorie zu widerlegen vid. n. 141. -- 144. ich habe ihm aber auch deßhalber ſchon oben P. I. c. 5. §. 3. 9. ſeqq. begegnet.

9. Er ſaget n. 140. ſeqq. wenn der Sonntag von denen Apoſteln zu feyern beſtimmet worden wäre / würden die Apoſtel unſtreitig dieſes Tags einige Erwehnung gethan haben. Antwort (1.) Sie haben deſſen Erwehnung gethan / 1. Cor. XVI, 1. 2. und zwar als eines Tages / an welchen man zuſammen kommet / ſich in GOttes Wort unterrichtet / das heilige Abendmahl gebrau-

brauchet; ja als eines Tages des HErrn. Act. XX, 7. Apoc. I, 10. 1. Cor. XVI, 1. 2. (2.) War nicht nöthig daß ſie ein ſolennes Geſetz deßhalber promulgirten; denn ſie führten nichts neues ein/ ſondern hielten den vorigen Sabbath (ſo ferne deſſen Feyer nicht zum Ceremonial- ſondern zum allgemeinen Geſetz GOttes gehöret/) an dem darauf folgenden und durch Chriſtum authoriſirten Tage; (3.) waren die erſten Gläubigen allem Anſehen nach dißfalls einig/ und brauchte es dannenhero keines ſolennen concluſi, als wie Act. XV. über die daſelbſt enthaltenen Fragen welche viel Zancken und Getümmel verurſacht hatten. Act. XV, 2.--7. Wiewohl nun hernachmahls auch wegen der Sabbaths-Feyer ſich Streitigkeiten fanden/ hielten doch (4.) die Apoſtel nicht für gut/ in dieſem Stücke mit Ernſt zu verfahren/ ſondern ſie duldeten diejenigen/ die noch an dem Jüdiſchen Sabbath feſt hielten/ dieſelbe Zeit über/ biß die Jüdiſche Synagoga vollends (ſo zu reden) begraben war/ darbey aber mahneten ſie die Gläubigen öffters ab/ daß ſie ſich keinen Scrupel über den Jüdiſchen Sabbath machen/ ſondern alle Tage darzu geſchickt halten ſolten/ wenn ſie des Göttlichen Willens/ deſſen ſie wegen des Sonntags klare Merckzeichen hatten/ nur verſichert wären. (5.) Wenn auch keine Erwehnung der Sonntags-Feyer von den Apoſteln geſchehen wäre; folget denn daraus nothwendig/ daß ſie nur ein Kirchen-Gebrauch ſey? Was hält denn der Herr Autor von der Tauffe der von Chriſten erzeugten Kinder/ die/ ſo viel ich weiß/ von den Apoſteln ausdrücklich nicht befohlen iſt; Gründet ſie ſich denn deßhalber nicht auff Göttlichen Willen?

10. Das andere Argument, warum der Sonntag von den Apoſteln zu feyern nicht beſtimmet ſeyn könne/ iſt n. 140. dieſes: Es würden die Apoſtel darinnen wider ihre eigene Lehre gehandelt haben/ denn da ſie die Chriſtl. Freyheit behaupteten/ und niemanden an einen gewiſſen Tag binden wolten/ wäre es ungereimt/ wenn ſie ein neues Joch denen Chriſten auff den Halß hätten

ten legen wollen. Hierauff aber habe ich zum öfftern geantwortet (1.) daß die heutige Sonntags-Feyer kein beſchwerliches Werck ſey. (2.) Daß die Apoſtel gemeiniglich von den Jüdiſchen Feſten und deren ſehr hart eingeſchrenckten obſervantz / (3.) vom Sabbath aber anders nicht / als ſofern es entweder der letzte Tag geweſen / oder eine ſehr ſtrenge Enthaltung von aller Arbeit erfordert / in den oben angeführten Orten gehandelt haben. Dahero ſie keinesweges ihrer eigenen Lehre zuwider ſind / noch der Chriſtlichen Freyheit Eintrag geſchicht / wenn man GOtt zu Liebe einen Tag von unnöthiger ordentlicher Arbeit ausſetzet. Ich halte dieſes vielmehr vor ungereimt / daß einer / der es mit ſeinem GOTT treulich meynet / die Sabbaths-Feyer vor ein Joch halten ſolte.

11. Es ſcheinet faſt / als ob dem Herrn Autori die ſeiner Meynung entgegen ſtehenden Gründe ſo ſtarck in die Augen gefallen / daß er mit groſſer moderation n. 145. bekennet; es beſtehe ſo wohl ſeine als ſeiner Gegner Meynung nicht auff unzweifentlicher Gewißheit / ſondern auff wahrſcheinlichen Muthmaſſungen / doch komme ihm die letztere / nehmlich ſeine Meynung / wahrſcheinlicher vor / als die andere / werde auch durch dieſe Conjectur beſtärcket / daß in der Kirchen-Hiſtorie / biß gegen das Ende des erſten Seculi ſich keine Nachricht von beſtändiger Feyer des Sonntags finde; da doch nicht zu vermuthen / wenn die Apoſteln den Sonntag zu feyern geordnet hätten / daß ſolches mit Fleiß verſchwiegen worden wäre. „ Hierbey iſt zu mercken / daß (1.) ich dem Autori ſeine Meynung gerne gönne; nachdem er aber ſolche durch öffentlichē Druck publiciret / und ſie dadurch ſolche dem Gutachten anderer Leute dargeſtellet / meine dargegen habenden Erinnerungen auch mir hoffentlich nicht zu verargen ſeyn werden. (2). Halte ich davor / es habe keiner beſondern Nachricht gebrauchet / zumahl die Sonntags-Feyer damahls keinen Streit verurſachet. (3.) Mangelt uns in der Kirchen-Hiſtorie des erſten / und eines theils des andern Seculi gar vieles / welches zu beſſerer

Erläuterung mancher Streitigkeiten ſehr vorträglich ſeyn würde / und iſt alſo aus dem Stillſchweigen der damahligen Geſchicht-Schreiber wenig zu ſchlieſſen. (4.) Iſt vielmehr darzuthun nöthig / daß das Geſetz vom Sabbath gäntzlich abgeſchaffet ſey; als daß wir beweiſen ſolten / es habe bey und nach den Zeiten der Apoſteln ſeine vorige Gültigkeit behalten. Ein Geſetz / zumahl wenn es von GOtt gegeben / wird ſo lange vor bündig und kräfftig gehalten / biß man gnugſam darthun kan / daß es auffgehoben worden. Wenn man nun gleich beweiſet / daß ein und anderer Umſtand deſſelben auffgehoben ſey / bleibet doch das übrige in ſeinen Würden; wie einem jeden / der den Unterſcheid inter abrogare & derogare weiß / bekandt ſeyn muß.

12. Es führet mich hier der Autor unvermuthet in Herr Arnolds Abbildung der erſten Chriſten. Bey deren Durchleſung des gantzen 4. Cap. im 2. Buch ich warhafftig ſo viel Zeugnüſſe vor meine Meynung finde / die derſelbe ſehr beleſene / gelehrte und mit vielen Gaben gezierte Mann mir / wiewohl wider ſeinen Willen au die Hand giebet / daß ich mich darüber verwundere / und ein weitläufftig Capitel davon ſchreiben könte. Aber ich will mein Verſprechen / mit dem Herrn Autore ſine teſtibus zu diſputiren nicht vergeſſen / ſondern nur dieſes erinnern / daß Arnold ſelbſt n. 8. bezeuget / es habe die Ketzerey der Ebioniten in der Griechiſchen Kirchen Gelegenheit gegeben / den Sonnabend und Sonntag zugleich zu feyern / ingleichen / daß nicht nöthig geweſen / des Sonntags als eines Geſetzes zu erwehnen. Ubrigens hätte Herr Arnold von unſerm Autore öffters genannt werden können / als woraus gar vieles genommen iſt / wie ich bey Durchleſung des angezogenen vierdten Capitels finde.

13. Schließlich meynet der Hr. Autor, wenn auch gleich die „ Apoſteln den erſten Tag in der Woche zum Gottes-Dienſt und „ zu den Verſammlungen beniemet hätten / ſo wäre doch aus Heil. „ Göttlicher Schrifft nicht zu erweiſen / daß das harte Geſetz von „

der

der ſo ſtrengen Sabbaths-Feyer dem Sonntage zugeleget ſey. „ Hierinnen bin ich mit ihm von Hertzen einig; nemlich/ daß die abſonderlichen Umſtände des Ceremonial-Geſetzes zur heutigen Sonntags-Feyer nicht gehören / weßhalber ich mich mehrmahls zur Gnüge erkläret. Sonſt weiß ich keine Theologos, welche die Schärffe des Moſaiſchen Ceremonial-Geſetzes dem heutigen Sabbath zuſchreiben. Der Autor hätte gar wohl gethan/ wenn er einige nahmhafft gemacht/ oder mit der injurie von Jüdenzenden Lehren zu Hauſe blieben wäre.

Das III. Capitel.

Unterſuchung der Urſachen und Pflichten der heutigen Sonntags-Feyer.

§. I.

Ich wil in dieſem Capitel dasjenige/ was der Autor n. I. 48. biß zu Ende des Capitels anführet/ vollends durchgehen. Da mir denn die erſte aus Spencero genommene Urſach nicht entgegen iſt. Die andere und dritte n. 149. & 150. als Neben-Urſachen auch nicht beſtritten werden. Lutheri Wittenbergiſche Theile habe ich nicht bey der Hand / und wüſte nicht/ warum mir nicht eben das wider den Autorem gelten ſolte/ was er cap. 4. n. 273. wieder uns anführet: Amicus Plato, amicus Socrates, amicus Lutherus, amicus Calvinus, ſed magis tamen amica veritas. Allein ich wil Lutherum mit Calvino nicht zuſammen kneten/ noch Lutherum der Warheit entgegen ſtellen/ ſondern ich bin der beſtändigen Meynung / Lutherus habe mit unſers Autoris Meynung nichts zu thun; denn (1.) ſcheinet nicht/ daß er durch ſolche Ordnungen die Sonntags-Feyer an ſich ſelbſt verſtehe / ſondern er redet von der Art und Weiſe des Gottesdienſts/ (oder von gewiſſen auſſer dem Sonntage ange-

ſtellten Feſten) welches Lutheri kurtz vorhergehende und von unſerm Autore n. 152. in fin. ſelbſt angeführten Worte gar deutlich zeigen. (2.) Hindert der euſſerliche Gottesdienſt den Gottesdienſt im Geiſt gar nicht/ ſondern bähnet den Weg darzu. (3.) Weiſet das vom ſeel. Luthero gebrauchte Gleichnüß von der Tauffe/ Wort und Abendmahl/ daß er nichts gantz indifferentes daraus ſchlieſſen wolle/ (4.) wenn er ſagt/ wir brauchen dergleichen als Sünder/ ſo ſubſumire ich mit dem ſeel. Vater und mit Paulo: Wir ſind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms den wir vor GOtt haben ſolten/ Rom. III. 23. (5.) ſcheinet Lutherus auch den ſtarcken Chriſten den euſſerlichen Gottesdienſt nicht abzuſprechen/ ſondern er attribuiret denſelben allermeiſt den noch Unerfahrnen/ und zwar dergeſtalt/ daß ſie wol täglich in der Schrifft ſolten unterrichtet werden.

2. Dergleichen iſt auch auf den aus dem groſſen Catechiſmo angeführten locum zu antworten/ und zu beobachten/ wie Lutherus in angeführten Ort bezeuge/ dieſes Gebot gehöre nicht vor die Chriſten/ ſofern es in euſſerlichen und groben Verſtande von den Jüden ſey angenommen worden. (Quantum ad externum & craſſum illum ſenſum attinet) ingleichen daß er p. 424. ſaget/ es müſſe zum wenigſten ein Tag in der Woche gefeyert werden/ und ſolle man den Sonntag darzu behalten. Endlich/ daß er die ſanctificationem oder Feyerung ausdrücklich dem Göttlichen Gebot p. 425. zuſchreibet. Daß aber ein Tag an und vor ſich nicht beſſer ſey als der andere/ geſtehe ich gern; unterdeſſen kan doch eine abſonderliche Pflicht auff einen gewiſſen Tag geſetzet ſeyn. Und habe ich von der Urſach des Geſetzes mich nicht in diſputiren einzulaſſen/ da das Geſetz an ſich klar iſt. Lex jubeat, non diſputet.

3. Am allermeiſten ſcheinet wol die Augſpurgiſche Confesſion mir im Wege zu ſtehen; aber es ſcheinet nur ſo beym erſten

An-

Anſehen. Denn ich glaube und bekenne auch/ daß diejenigen ſehr irren/ welche meynen/ es habe die Chriſtliche Kirche die Geſetze von der Jüdiſchen Sabbaths-Feyer dem Sonntage beygeleget/ und ſey alſo nöthig den Sonntag/ wie bey den Jüden den Sabbath zu feyern. Ich glaube vielmehr/ daß der Sabbath/ ſofern er zum Ceremonial-Geſetz gehöret/ nach Offenbahrung des Evangelii abgeſchaffet ſey; daß die erſte Kirche aus Chriſtlicher Freyheit von dem Sonnabend abgetreten/ und weder deſſelben/ noch eines andern beſtimmten Tages Feyer nach dem Recht der Natur nöthig ſey. Ich glaube aber nimmermehr/ daß die concipienten der Augſpurgiſchen Confeſſion oder diejenigen/ ſo dieſelbe als ihr Bekäntnüß übergeben/ der Meynung geweſen/ man ſey vermöge Göttlichen Geſetzes keinen Tag in der Wochen zu feyern ſchuldig.

4. Die andere Stelle aus der Augſpurgiſchen Confeſſion iſt verſtümmelt angeführet/ und der gantze articulus ſeptimus abuuſum, oder in den teutſchen editionen der 28. Articul wol zu erwegen. Es wird daſelbſt gezeiget der Mißbrauch der Kirchen-Gewalt bey den Papiſten; und unter andern die Frage erwehnet/ ob die Biſchöffe macht haben Kirchen-Ceremonien zu ordnen/ ingleichen Satzungen von Speiſe/ von Feyertagen/ von unterſchiedlichen Orden der Kirchendiener ꝛc. zuſtellen. Es wird ferner gedacht/ daß unter andern vor ſolche Meynung die Aenderung des Sabbaths vorgeſchützet werde. So zeucht man auch (lauten die eigenen Worte) das an/ daß der Sabbath in Sonntag iſt verwandelt worden/ wider die Zehen Gebot dafür NB. ſie es achten/ ꝛc. Hierauff wird behauptet/ es ſey klar wider GOttes Befehl und Wort/ der Meynung Geſetze zu machen oder zu gebieten/ daß man NB. dadurch für die Sünde gnug thue und Gnade erlange/ denn es werde die Ehre des Verdienſts Chriſti verläſtert/ wenn wir uns Gnade mit Satzungen zu verdienen unterwinden. Um dieſer Meynung

willen hätten unzehliche menſchliche Satzungen überhand genommen / man hätte täglich NB. neue Feyertage / neue Faſten geboten / neue Ceremonien und Ehrerbietung der Heiligen eingeſetzet / NB. mit ſolchen Wercken Gnad und alles gutes bey GOtt zu verdienen. Ferner: es ſey unrecht Sünde zu ſetzen in der Speiſe / in Tagen / u. d. g. als müſte bey den Chriſten ein ſolcher Gottesdienſt ſeyn / GOttes Gnade zu verdienen / der gleich wäre dem Levitiſchen Gottesdienſt und welchen GOtt ſolte den Apoſteln und Biſchöffen auffzurichten befohlen haben. Daher wären die unzehlichen Satzungen kommen / z. E. daß es Todſünde ſey / am Sabbath einige Hand-Arbeit auch ohne Aergernüß anderer zu verrichten / ꝛc. Endlich folget der periodus, aus welchen unſer Herr Autor ſein excerptum genommen: Es ſind viele unrichtige Diſputationen von der Verwandelung des Geſetzes / von den Ceremonien des Neuen Teſtaments / von der Veränderung des Sabbaths / welche alle entſprungen ſind aus falſcher und irriger Meynung / als NB. müſte man (ob man nach gewiſſer moderation dürffe / iſt hier keine Frage) in der Chriſtenheit einen ſolchen Gottesdienſt haben / der dem Levitiſchen oder Jüdiſchen Gottesdienſt gemäß wäre / und als ſolte Chriſtus den Apoſteln und Biſchoffen befohlen haben / neue Ceremonien zu erdencken / die zur Seeligkeit nöthig wären. Etliche diſputiren alſo vom Sonntag / daß man ihn halten müſſe / wiewol nicht aus Göttlichen Rechten / (im Latein heißt es: Diei dominici obſervationem non quidem juris divini eſſe, ſed quaſi juris divini) ſtellen Form und Maß / wiefern man am Feyertage arbeiten mag. Was ſind aber ſolche Diſputationes anders denn Fallſtricke des Gewiſſens?

5. Hieraus iſt nun leicht zu ſehen / daß der Herr Autor mit der Augſpurgiſchen Confeßion ſich nicht viel einbilden dürffe / weil dieſelbe 1.) von der Auffdringung des äuſſerlichen Ziel und Maſſes

der Sabbaths-Feyer nach Art des Levitiſchen Gottes-Dienſtes oder Ceremonial-Geſetzes/ 2.) vom Verdienſt aus ſolchen Wercke redet/ 3.) weil daſelbſt ausdrücklich erkläret wird/ es ſey keines von denen zehen Geboten durch die Veränderung des Sabbath-Tages auffgehoben oder verändert worden/ 4) weil der Hauptzweck dieſes Articuls nicht auff Abſchaffung oder Geringachtung des Sonntags/ ſondern nur auff Behutſamkeit vor den neuen Päbſtiſchen Feſten und Ceremonien / die man dem Volcke als ein von GOtt gebotenes und zu Verdienung der Gnade GOttes tüchtiges Werck auffdringet/ gerichtet iſt. 5.) Weil endlich alles zuſammen in die theſin läufft; die äuſſerlichen Ceremonien des heutigen / insonderheit des Päbſtiſchen Gottes-Dienſtes haben ihre Beſtimmung und determination nicht aus einem Göttlichen Gebot/ ſondern können aus erheblichen Urſachen von der Kirchen wieder geändert werden.

6. Geſetzt aber/ welches ich doch nicht befinde/ daß mein Concept mit der Meynung der Augſpurgiſchen Confeßion in dieſem Stück nicht vollkömmlich überein käme/ ſo will ich doch nicht hoffen/ daß iemand mich mit Recht/ als ob ich von unſern Symboliſchen Büchern abgehe/ werde beſchuldigen können. Ich habe darinnen noch keine theſin gefunden/ die ich nicht von gantzen Hertzen approbire; Nun habe ich aber auch von einem berühmten Theologo vor etlichen Jahren gehöret/ daß ein theurer/ nunmehr in GOtt ruhender Lehrer/ an deſſen orthodoxia nimmermehr ein Menſch zweiffeln wird/ als ein promovendus ſich wegen des Religions-Eydes bey Unterſuchung einiger aſſertion in den libris ſymbolicis einen Scrupel machen wollen/ inter theſin & probationem diſtingviret habe/ nemlich es ſey genug/ daß man die theſes oder Grund-Sätze der Symboliſchen Bücher ohne Zweydeutigkeit auffrichtig approbire/ ob man gleich bey dem Beweiß derſelben andere medios terminos brauche; wenn nun probatio nicht ſo eingeſchräncket iſt/ wird reſponſio ad objectionem

noch

noch weniger ſo conſtringiren/ daß man nicht zugleich eine andere reſponſion, welche die theſin eben ſo ſehr beſtärcket/ und den Gegnern die objectiones vielleicht noch kürtzer abſchneidet / ſolte brauchen dürffen.

7. Nemlich der Hauptzweck dieſer aſſertion in der Augſpurgiſchen Confeßion iſt/ zu beweiſen/ daß dem Pabſt und, ſeinen Creaturen/ den Röm. Catholiſchen Biſchöffen die Macht nicht zuſtehe/ ihre Satzungen vor Göttliche Geſetze/ und den darinnen geleiſteten Gehorſam vor ein Werck/ dadurch man GOTT etwas abverdienen kan/ auszugeben. Hierwider opponiret der Römiſche Clerus: „Wenn dasjenige/ was die Apoſtel aus bloſſer Willkühr geſtellet/ vor ein Göttl. Geſetz zu halten iſt/ ſo muß auch dasjenige/ was die Römiſchen Biſchöffe ſetzen und ordnen/ davor angenommen werden. Nun aber iſt das erſtere richtig/ weil die Sonntags-Feyer/ welche die Apoſtel aus bloſſer Willkühr geordnet/ vor ein Göttl. Geſetz gehalten wird/ daher folget auch das letztere/ daß der Biſchöffe Satzungen in gleichem Werthe ſtehen müſſen.„ Hier zeiget die geſunde Vernunfft / das offenbahrte Wort GOttes/ die Kirchen-Hiſtorie/ und unterſchiedene in der Augſpurgiſchen Confeßion angeführte Gründe / daß in dieſer Schluß-Rede die Connexion oder major Propoſitio falſch ſey. Dahero iſt die Concluſion falſch / es mag nun der andere Satz eingeräumet / oder an deſſelben Beweiß negiret werden/ daß die Sabbaths-Feyer aus bloſſer Willkühr der Apoſteln entſtanden ſey. Denn die Römiſchen Biſchöffe ſollen noch ſo wohl die Perſönliche Nachfolge der Apoſtel/ als auch/ daß dieſer ihre Gaben und Rechte auff ſie fortgepflantzet worden / beweiſen; ſie haben ſich aber vorlängſt am Beweiſe verſäumet; und ſo viel ſie angeführet/ iſt in der Probe allzeit zu leichte und unächt geweſen.

8. Es wird dahero nicht ſchwer fallen/ dem Herrn Autori auff ſeine Meynung n. 153. zu antworten: Er ſagt/ die Sonntags-Feyer komme aus keinen göttl. Geſetz/ weil wir nirgends finden/

den/ daß GOtt dieſen Tag darzu beſtimmet habe. Ich aber wiederhole aus obigen/ daß GOtt bald von Anfang den Sabbath eingeſetzt; hernach den Kindern Iſrael durch Moſen eine ſchärfſere Feyer aufferleget/welche durch den Todt Chriſti wieder auffgehaben/ der ſiebende Tag aber zu Anfang der Chriſtlichen Kirchen von den Apoſteln nicht ohne ſonderbahres Göttliches Wohlgefallen auff den erſten verleget worden/ iedoch dergeſtalt/ daß/ ſo lange die Jüdiſche Synagoge noch nicht gantz abgethan geweſen/ annoch in eines ieden Willkühr geblieben/ den vorigen Sabbath zu halten. In der Augſpurgiſchen Confeſſion aber/ damit der Herr Autor mich abermahl eintreiben wil/ lieget der ſenſus nicht ſo ſehr in dem Worte diei dominici, als in dem Worte OBSERVATIO, nemlich/ daß man nicht auff die ſtrenge Jüdiſche Sabbaths-Feyer dringen ſolle. Denn ich wüſte ſonſt nicht/ was vor Stricke dem Gewiſſen angeleget werden ſolten/ wenn ich gleich ſagte/es ſey GOttes Wille/ des Sonntags von ordentlicher unnöthiger Arbeit ſich zuenthalten/ und ſolchen ſowol zum Dienſte GOttes als zu eigener Ruhe und Erquickung anzuwenden. Und daraus iſt auch zuentſcheiden/ wiefern die Göttlichen Verordnungen Altes Teſtaments/ die der Autor n. 154. nicht leiden kan/ auff die Sonntags-Feyer zu ziehen ſeyn.

9. Nachdem nun der Autor den Sonntag exauctoriſiret und aus der claſſe der Göttlichen Gebote weggeſchaffet/ berathſchlaget er n. 155. mit ſich ſelbſt/ wo er ihn hin lociren wolle/ und ſetzet ihn unter die Kirchen-Ordnungen. Seine darbey angeführten Urſachen laſſe ich in ihren Werth/ ſofern er nicht daraus erzwingen will/ daß das Geſetz vom Sabbath den Sonntag gar nicht angehe/ wie es denn auch daraus nicht zuerzwingen iſt. Inſonderheit kan ich nicht finden/ warum die erſten Chriſten nicht eben ſowol wegen des Göttlichen Gebots als propter neceſſitatem hypotheticam den Sonntag gefeyert haben ſolten.

10. Ich fürchte auch gar ſehr/ der Herr Autor werde mit

ſich ſelbſt nicht wol zu rechte kommen. Er ſtatuiret §. 156. (wie er denn auch nicht anders kan) daß ein ieder verbunden ſey/ vornemlich nach dem Reich GOttes zu trachten; weil nun des Sonntags gelehret werde/ worinnen das Reich GOttes beſtehe/ und wie es zu erhalten/ ſo ſey man im Gewiſſen warhafftig verbunden dieſe Gelegenheit nicht leicht (nemlich/ wie ichs verſtehe/ nicht ohne Noth) zu verſäumen. Dahin ziehet er auch gar recht n. 157. die Erinnerung des Apoſtels/ Hebr. X. 15. Laſſet uns unſere Verſammlungen nicht verſäumen/ wie etliche pflegen. Darbey er anmercket/ es rede dieſer Text nur von privat-Verſammlungen; allein dieſes iſt falſch/ und allerdings von den öffentlichen Verſammlungen die Rede/ da ſie auff den Söller (in primitivâ Eccleſiâ) zuſammen kamen/ wie heute zu Tage in Kirchen/ vid. Actor. XX, 8. I. 1. 13. vid. de hâc re ex profeſſo Cave erſtes Chriſtenthum. p. 135. ſeq. wiewol die damahligen Drangſalen nicht allezeit öffentliche Verſammlungen verſtatteten/ über dieſes acceptire ich des Autoris Geſtändnüß: Es ſey die Vermahnung des Apoſtels ohne allen Zweiffel auch auff die heutigen am Sonntage bräuchlichen Kirchen-Verſammlungen zu extendiren.

11. Es gehet aber das klügeln und kadeln ſchon wieder an/ und zwar auff gar ärgerliche Art. Er ſpricht n. 158. Es folge „hieraus/ daß man alsdenn die öffentlichen Verſammlungen zu „beſuchen nicht verbunden ſey/ wenn man gewiß iſt/ daß die Zuhö- „rer durch ihre Prediger von dem ſchmalen Stege/ der zum Leben „führet/ abgezogen/ und auff den breiten Weg der Verdammnüß „geführet werden/ oder deutlicher zu reden: Wenn man den Leu- „ten die Nothwendigkeit Chriſto unter dem Creutz nachzufol- „gen/ ſein Fleiſch ſamt den Lüſten und Begierden zu kreutzigen/ „ſich ſelbſt zu verleugnen/ dem Weltweſen abzuſagen/ ſich der „Welt nicht gleich zu ſtellen/ ſondern GOttes Gebote zu halten; „nicht nur nicht eingeſchärffet/ ſondern wol gar das Gegentheil, „

lehret

lehret und die Zuhörer auff einen todten Mund- und Hirn-Glau-„ ben führet. Denn weil dergleichen Lehre nicht zur Beſſerung/„ ſondern zur Verderbung diene/ ſo ſey niemand verbunden die-„ ſelbe anzuhören/ biß die Kirche von ſolchen böſen Lehrern wieder„ geſaubert ſey. Weßhalber auch in der Apologia der Augſpur-„ giſchen Confeſſion geſaget werde/ man ſolle gottloſe Lehrer ver-„ laſſen/ weil ſie nicht die Perſon Chriſti/ ſondern des Anti-„ Chriſts vorſtellen.„

12. Dieſes wäre nun wol in theſi alles gar gut; es müſte aber einer ſehr tumm ſeyn/ der nicht begreiffen ſolte/ wohin derglei-chen Erinnerungen abzieleten. Ich vor meine Perſon mag mich in das Weſen/ das wegen mancher vehemenz viel Zerrüttung gemacht/ nicht miſchen. Mein Bedencken über des Herrn Au-toris Vortrag iſt dieſes: Es giebt wol unterweilen Prediger/ die ein ſchlecht Leben führen/ aber unter tauſend ſolchen wird kaum einer ſeyn der die Lehre ſeinem liederlichen Leben gleichförmig ein-richtet/ und unter tauſenden die liederlich lehren/ wird nicht einer ſeyn/ dem es vor genoſſen ausgehet/ und dem nicht unverzüg-lich von der geiſtlichen Obrigkeit Einhalt gethan werden ſolte/ wie denn auch das liederliche Leben denen Predigern nicht verſtattet wird/ ſondern wo gelindere coërcitiones nicht helffen/ die re-motion zu erfolgen pfleget. vid. Brunnem. Jus Eccleſ. Lib. II. cap. 19. §. 3. & 4. ibique Dn. Stryk. in not. Carpz. Jurispr. Conſiſt. Lib. 3. Def. 109. & 112. Wenn aber nicht ieder Predi-ger allemal conceptis verbis nach des Autoris Vorſchrifft pre-diget/ und deßhalber abgeſetzet werden ſolte/ müſte man eine allge-meine Vorſchrifft einer Predigt oder eines Jahrgangs machen und iedesmal ableſen laſſen/ welches auch durch den Schulmeiſter oder Schultzen geſchehen könte. Was würden da vor wunder-liche conſequentien auffs tapet kommen.

13. Nachdem auch hin und wieder in der gantzen Diſputa-tion ſo viel bittere/ anzügliche und ſpöttiſche expreſſiones wider

die Prediger ſich finden / welche mehr die Ahndung der Obrigkeit / als die Beantwortung einer privat-Perſon erfordern / will ich einmal vor allemal dem Herrn Autori zu bedencken geben / was er durch ſolche unfertige Dinge vor unverantwortliches Aergerniß und groſſen Schaden bey den Zuhörern ſtiffte / auch wie viele er dadurch zu Verwarloſung ihrer ewigen Seligkeit bringe. Er darff ſich damit nicht entſchuldigen / daß ſeine Diſputation lateiniſch ſey / und alſo dem gemeinen Manne keine Gelegenheit zu ungleicher Meynung geben können; Denn es ſind unter denen / die lateiniſch verſtehen / mehr als zu viel / welche ſolche Funcken wie Zunder zu ihren Verderben auffangen. Ich kan es nicht beſſer / als mit meinen Exempel darthun: Es haben manche Predigten von gewiſſen Theologis in meiner anwachſenden Jugend bey mir ſehr durchgedrungen / und mich ſo wohl von manchen Extravagancen abgeleitet / als auch mein Hertz öffters zu inniglicher Andacht bewogen. Nachdem aber dieſe Männer mir verdächtig gemacht wurden / fing ich an alles Gute / ſo ſie den Zuhörern einprägten / vor affectirte Dinge zu halten / dannenhero daſſelbe bey mir gar wenig fruchten konte / bloß weil meine Hochachtung gegen dieſe Lehrer zu wancken anfing. Ja ich halte dieſes vor eine der gröſten Sünden meiner Jugend / daß ich unbeſonnener Weiſe den mir beygebrachten Verdacht öffters weiter gebracht und behaupten wollen / da ich doch inzwiſchen ſehen und greiffen muſte / daß eben dieſer wegen ihres Lebens mir verdächtigen Prediger Arbeit bey vielen rechtſchaffenen Chriſten / die keine ungleiche Meynung von ihnen gefaſſet hatten / nicht ohne Frucht geweſen / ſondern die Hertzen kräfftig beweget. Es gingen mir alſo endlich die Augen auff / daß ich erkennen muſte / das Gewäſche / das man von Theologis carnalibus treibet / ſey im geringſten nichts nütze / ſondern eine böſe / aus geiſtlicher Hoffart und Eigenſinn entſprieſſende Verführung und Aergerniß der Zuhörer / derer Ohren und Hertzen dadurch vor dem gepredigten Wort verſtopffet werden. Und warlich / es kom̃t das gantze Werck auff die gute Zuverſicht eines Zuhörers gegen

ſei-

ſeinen Lehrer an; fället dieſe hinweg/ ſo hafftet nichts/ was er hernach von ihme hören und behalten ſoll; der Prediger mag ſo exemplariſch leben und ſo geiſtreich predigen als er will; die vermahls gehörten Lehren fangen alsdenn auch an zu verwelcken / woraus nichts als unartiges Weſen und gäntzliche Abwendung von GOtt endlich erfolget.

14. Und warum ſolte denn eine abſolute Freyheit der Kirchen-Verſammlung ſich zu entziehen daraus erfolgen? entweder dein Prediger lehret Irrthümer; ſo gieb es bey der zu Kirchen-ſachen geſetzten Obrigkeit an / welche den Irrthümern zu ſteuern nicht ermangeln wird. Oder er braucht Redens-Arten / die deiner Meynung nach devoter / sanfftmüthiger oder züchtiger seyn könten / ſo ſey doch keine Spinne / die nur Böſes aus Blumen ſauget/ dulde doch denjenigen/ der ſeinen Schatz in irrdiſchen Gefäſſen träget/ und ſetze dich nicht in einen viel wahrſcheinlichern Verdacht/ daß du ein Mücken-Säuger und Cameel-Verſchlucker ſeyeſt/ Findeſt du was an ſeinem Leben auszuſetzen/ ſo iſt es entweder ſtraffbar oder nicht. Iſt es ſtraffwürdig und offenbar / ſo wird die Obrigkeit ſolches zu ahnden nicht unterlaſſen. Iſt es heimlich / woher weiſt du es denn gewiß? wirſt du nicht dein liebloſes Hertz verrathen/ und wenn du vorgiebeſt/ du könteſt vor groſſer Frömmigkeit und Gottesfurcht eines ſolchen fleiſchlichen Lehrers Predigten nicht hören; dich ſelbſt zum Lügner machen. Denn wer ſeinen Bruder nicht liebet / den er ſiehet / wie kan er GOtt lieben / den er nicht ſiehet? Wie kan der aber ſeinen Bruder / ja / ſeinen vorgeſetzten Lehrer lieben / der Böſes von ihm dencket / oder allen Gewäſche glaubet. Die Auslegung des achten Gebots lautet gar anders: Wir ſollen unſern Nechſten entſchuldigen / Gutes von ihm reden / und alles zum beſten kehren. Endlich / wenn du etwas an deines Lehrers Leben taxireſt/ das nicht ſtraffbar iſt/ z. E. daß er zu delicat oder zu kümmerlich lebe / daß er zu freundlich oder allzu moros; allzuhöfflich oder allzuſcharff ſey; ſo ſuche doch erſt das Maß oder

den Leiſten/ darüber man alle Leute ſchlagen und meſſen kan. Eſſen/ faſten/ reinlich oder ſäuiſch einher gehen/ complaiſant oder mürriſch ſeyn/ ſind an und vor ſich indifferent, und dependiret deren Recht- oder Unrechtmäßigkeit auſſer denen Geſetzen von der innern Beſchaffenheit des Hertzens. Wenn du nun davon judiciren wilt/ biſt du noch thörichter als Midas, der tadelte nur daß kein Fenſter wäre/ dadurch man dem Menſchen ins Hertz ſehen könte; du aber vermeyneſt das perſpectiv zu haben/ dadurch du in anderer Hertzen ſehen könneſt. Zeuch doch erſt den Balcken aus deinem Auge/ und ſiehe denn/ daß du den Splitter aus deines Bruders Auge zieheſt.

15. Ich würde/ wenn ich der Feder ihre Freyheit lieſſe/ etliche Bogen hiervon ſchreiben/ und ſolchen eigenſinnigen Leuten manchen Spiegel zu ihrer Selbſterkändtnüß vorhalten können/ wenn es an dieſem nicht genug wäre. Aber ich wende mich wieder zu unſern Autore, welcher n. 159. die Pflicht des öffentli-„ chen Gottesdienſtes auch bey denen verringert/ die ſchon ſtarck„ in ihrem Chriſtenthum ſeyn/ weil dieſelben aus der Salbung des„ heiligen Geiſtes ſchon verſtünden/ wie man GOtt dienen/ und„ in was vor Tugenden man einher gehen ſolle; wiewol ſie doch„ einiger maſſen verbunden wären/ ſich der öffentlichen Verſamm-„ lung nicht gäntzlich zu entziehen/ damit ſie kein Aergernüß geben/„ ſondern den Schwachen vielmehr mit guten Exempeln vorgehen„ möchten.„

16. Hier möchte ich nun wol (1.) wiſſen/ wer denn die ſtarcken Chriſten nach des Herrn Autoris Meynung wären; ob ſie wegen der Gelehrſamkeit/ oder wegen der Gottesfurcht/ oder wegen des Alters oder Standes ſo genennet würden. Sind es die Gelehrten/ ſo brauchen ſie Ermahnung; ſind es einfältige fromme Leute/ ſo brauchen ſie mehrere Unterrichtung/ daß ſie ſowol ihres Glaubens Rechenſchafft geben/ als auch wider Anfechtungen ſich mehr und mehr rüſten mögen. Alter und Ehrenſtand

aber thut an und vor ſich zum Chriſtenthum nichts. Und alſo mag einer ſeyn wer er will / ſo hat er ſich wohl zu hüten / daß es ihm nicht gehe/wie dem Biſchoff zu Laodicea. Du ſprichſt: ich bin reich/ und habe gar ſatt / und darff nichts; und weiſſeſt nicht / daß du biſt elend und jämmerlich/ arm/ blind und bloß/ Apoc. III, 17. ſeqq. Hernach haben auch die wahrhafftig ſtarcken in ihrem Chriſtenthum täglich fortzuarbeiten/ und keine Gelegenheit zu ihrer Ermunterung und Bekräfftigung zu verſäumen. Denn ſie ſollen immer völliger werden/ 1. Theſſ. IV, 1. 2. Und wenn ein Chriſte am größten und ſtärckſten wird / ſo wird er erſt gewahr / daß er am kleineſten ſey. Uberdieſes glaube ich nimmermehr/daß diejenigen/die der Apoſtel vermahnete/ſie ſolten die Verſammlungen nicht verſäumen/lauter Milch-Chriſten geweſen/Hebr. X, 25.

17. Ferner iſt ja der öffentliche Gottes-Dienſt nicht eintzig und allein wegen des Predigens / ſondern auch wegen des Betens/ Lobens und Danckens angeſtellet; welches unſerm GOtt ſo viel gefälliger/und an ſich ſo viel kräfftiger iſt/ ie mehr Perſonen zuſammen treten / und mit einem Hertzen und Munde GOtt ſuchen / ob gleich der liebe Vater im Himmel auch ein iedes von ſeinen Kindern hören will / wenn es in ſein Kämmerlein ſich einſchlieſſet / und im Verborgen zu ihm ruffet.

18. Daß die Enthaltung von der Arbeit den Chriſten eben ſo ſtrenge als den Jüden geboten ſey / wird niemand ſagen/ und bin ich in der That ſelbſt mit dem Autore n. 161. ſeq. einig / wiewohl ich ſeinen Beweiß nicht vor zulänglich halte / wenn er ſaget; der Gottesdienſt im Neuen Teſtament darff nicht gezwungen ſeyn/,, deßhalber ſind wir darzu nicht verbunden.,, David ſaget auch/ man ſolle ſich nicht wie ein Vieh zu GOtt treiben laſſen: Seyd nicht wie Roß und Mäuler/ die nicht verſtändig ſind/ welchen man Zäume und Gebiß muß ins Maul legen / wenn ſie nicht zu GOTT wollen. Das heiſſet: Laſſet euch doch zu deme/ darzu ihr NB. verbunden ſeyd / nicht mit Gewalt treiben. Die

Obligation oder Verbindlichkeit meinem Obern zu gehorchen gründet ſich ja nicht allein auff Furcht / ſondern auch auff Liebe. Oderunt peccare boni virtutis amore; oderunt peccare mali formidine pœnæ. Gleichwohl ſind boni und mali, einer wie der andere den Göttlichen Geboten unterworffen / davon ich oben cap. 1. §. 13. in etwas gehandelt. Und eben dieſer Irrthum / den der Autor hier heget / hat auch den gelehrten Guilielmum van der Muelen verleitet / daß er in unterſchiedenen Schrifften behaupten wollen / es würde im Stande der Unſchuld gar kein Geſetz / ja nicht einmahl das Recht der Natur geweſen ſeyn; Welche Meynung aber von Muſæo und andern ſattſam widerleget worden / denn ob gleich den Gerechten kein Straff-Geſetz gegeben iſt / ſo iſt ihnen doch angewieſen / was ſie thun und laſſen ſollen / durch deſſen Ubertretung ſie ſich ſo wohl als die Gottloſen verſündigen. conf. Thomaſ. Jurisprud. Div. L. 1. cap. 2. §. 61. in not. pag. 70. 71. 72. Was der Autor ferner n. 163. ſeq. plaudert / iſt P. 1. cap. 4. n. 6. & 7. abgewieſen worden. Was er aber n. 171. ſeqq. von dem Nutzen ſeiner Meynung anführet / davon habe ich in der Vorrede §. 11. gehandelt.

Das IV. Capitel.

Von dem Rechte der Obrigkeit wegen des Sabbaths.

§. I.

Hiervon handelt der Herr Autor in ſeiner Diſputation cap. 2. n. 1. -- 42. deſſen meditationibus ich nachgehen und meine Meynung zugleich mit beybringen will. Er ſagt n. 4. er wolle, „die abgedroſchene Frage vom Rechte eines Fürſten in Kirchen-„ Sachen nicht erſt wieder unter die Arbeit nehmen / wiewol ſich „ ein und anderes finden würde / das gegen die gemeinen princi-„

pia

pia und deren öffters gar ſchwache Beweiß-Gründe erinnert „ werden könte. Doch wolle er nur etwas davon berühren / und „ zum Grunde legen / ſeine künfftigen Lehr-Sätze damit deſto beſſer „ zu befeſtigen / weil doch das Recht eines Fürſten in Anſehen des „ Sabbaths aus dem Rechte deſſelben in Kirchen-Sachen herflieſſe. „ Worbey ich nichts zu erinnern habe / zumahl der Autor wider die gemeinen principia nichts ſpeciales auffbringet.

2. Ich weiß aber nicht / ob er dem ſeel. Ziegler einen Streich anbringen will / oder ob er aus Unachtſamkeit ſich ſelbſt contradiciret / wenn er n. 5. & 6. ſaget / Zieglerus habe die gantze Sache damit gar beqvem erläutert / daß er einen Unterſchied gemacht zwiſchen der äuſſerlichen und innerlichen Kirchen-Gewalt; eigentlich aber zu reden ſey gar keine innerliche Kirchen-Gewalt / weil der innerliche Zuſtand der Kirchen weder Gewalt noch Zwang leide. Hier kan ich (1.) nicht wohl begreiffen / wie eine diſtinction, davon das eine membrum ein non-ens iſt / zu Entſcheidung einer Sache ſehr beqvem und vorträglich ſeyn ſolle. (2.) Kan wohl der Kirchen nicht alle innerliche Gewalt abgeſprochen werden / wie das Exempel von Anania und Sapphira / Act. V, 1-11. von dem Blutſchänder 1. Cor. V, 1-5. und andere bezeugen / Ja was iſt der Löſe- und Binde-Schlüſſel anders als eine innerliche Gewalt / ob ſie gleich nach Chriſti Vorſchrifft / (gleichwie die Gewalt der Unter-Obrigkeit nach den Geſetzen des Landes-Fürſten) gebrauchet werden muß.

3. Daß die äuſſerliche Gewalt in Kirchen-Sachen urſprünglich dem Landes-Fürſten / und zwar jure Majeſtatis, oder ſo fern er ein Fürſt iſt / zukomme / beweiſet der Autor n. 8-18. weil (1.) deſſen Macht ſich über alle Sachen / die menſchlicher Gewalt unterworffen ſeyn können / und alſo auch über die äuſſerlichen Verrichtungen der Kirchen / aber nicht über den Glauben und Gewiſſen erſtrecket / (2.) komme die Vorſorge vor das gemeine beſte dem Fürſten zu / daher er auch befugt iſt / alle darzu dienende Mittel an-

zuwenden. Unter dieſen Mitteln nun iſt nach des Autoris Meynung das vornehmſte / daß die Unterthanen zur Gottesfurcht geführet/und der Gottes-Dienſt wohl angeordnet werde/dahero auch die Heyden ſo fleißige Sorge vor den Gottes-Dienſt getragen / damit ſie GOttes Gnade über dem Lande erhalten/und die wahre allgemeine Wohlfahrt befördern möchten. (3.) Solle ieder Menſch/ und alſo auch Lehrer und Kirchen-Diener / der Obrigkeit in allen Stücken / die GOttes Gebot nicht zuwider ſind / unterthan ſeyn/ Rom. XIII, 1. ſeqq. (4.) Solten die Iſraelitiſchen Könige das Geſetz-Buch GOttes fleißig leſen/ rc. Deut. XVII, 14-20. (5.) Solten im Neuen Teſtament die Könige Pfleger / und die Fürſten Säugammen der Kirchen ſeyn/ Eſa. XLIX, 23. LX, 16. (6.) Seynd die Fürſten Amtleute des Reichs GOttes und deſſen Stadthalter/ Sap. VI, 5. welches endlich aus dem Auguſtino erleutert/ und n. 18. der Leſer auff viele Scribenten gewieſen wird. Welchen allen ich nicht wiederſpreche / indeß aber darvor halte / es hätte der Autor die hierinnen diverſen principia des Herrn Thomaſii abzulehnen groſſe Urſach gehabt.

4. Hierauff unterſucht er n. 19-24. worinnen das Recht eines Fürſten in Kirchen-Sachen beſtehe; und giebt n. 25-31. Anweiſung / wie ſich der Fürſt deſſelben gebrauchen ſolle / nemlich das/ was in GOttes Geſetz beniemet und ausgemacht ſey / dürffe ein „ Fürſt nicht ändern / ſondern könte und ſolte ſolches befördern. „ Was aber von GOtt nicht determiniret ſey / darinnen könne er „ nach belieben ordnen. „ Nach der erſten Sorte / und in Anſehung der Dinge/die von GOtt geboten ſeyn / mercket der Autor aus dem Grotio an/wie der Fürſt zu fünfferley verbunden ſey. (1.) Vorſorge zu tragen/ damit die Unterthanen an freyer und beqve- „ mer Verrichtung deſſen/das GOtt geboten/nicht gehindert wer- „ den/ſondern ihnen vielmehr Vorſchub darzu geſchehe. (2.) Das „ Göttliche Geſetz auch durch ſeinen Befehl einzuſchärffen / und „ alſo die Verbindlichkeit zu verdoppeln. (3.) Dinge/das GOtt „

gebo-

geboten hat / gewiſſe Umſtände; wann / wo und wie ſolches ver- „ richtet werden ſolle / vorzuſchreiben / damit es erbar und ordentlich „ geſchehe. (4.) Demjenigen / das GOTT verboten / durch „ menſchliche Geſetze alle Gelegenheit zu benehmen / und allem „ Aergernüß zu ſteuern / (5.) die Unterthanen durch gewiſſe „ Straffen / zu dem / was GOtt befohlen hat / anzuhalten / und von „ deme / was GOtt verboten / abzuſchrecken. „ Dieſe Regeln ſind nun gar gut / und wäre zu wündſchen / der Autor hätte ſie fein vor Augen gehabt / ſo würde er bey der dritten erkandt haben / daß man nicht alles aus der Kirche hinauswerffen / ſondern einen Unterſcheid zwiſchen dem Heil. Abendmahl des HErrn / und einer Mahlzeit in der Schencke machen müſſe / ingleichen bey der vierdten / was wegen ſeiner gantzen Diſputation von dem Fürſten zu ſtatuiren ſey / u. d. g.

5. Bey denen Dingen aber (fähret der Herr Autor n. 28. ſeqq. fort) die in Göttl. Geſetzen nicht beniemet / habe der Fürſt „ (1.) auff die raiſon und den Hauptzweck des Göttl. Geſetzes (ob „ nemlich dieſes / das in den Worten des Göttlichen Gebots nicht „ enthalten / dennoch wegen der Urſache des Gebots GOttes gleich- „ mäßig zu entſcheiden ſey.) (2.) Auff die innerliche Beſchaffen- „ heit der Chriſtlichen Kirchen Neues Teſtaments / (3.) auff die „ Exempel der erſten Kirchen / welche man billig vor die reineſte „ halten müſſe / (4.) auff den Nutzen der Kirchen / und ob das / was „ darinnen geordnet wird / zur Beſſerung und Erbauung diene / zu „ ſehen. „

6. Dieſe Anmerckungen ſind an und vor ſich wieder gar gut / und inſonderheit die erſte dem Herrn Autori beſtens zu recommendiren / daß er nemlich / weil er doch den äuſſerlichen Gottes-Dienſt Neues Teſtaments nicht läugnen kan / doch auch glauben möge / GOtt wolle ſo wohl als im Alten einen gewiſſen Tag darzu beſtimmet haben. Bey der dritten aber muß man behutſam gehen / daß wir nicht alles / ſo in der heutigen Kirchen die Form der er-

ſten Kirchen nicht gehabt / verachten. Die erſte Kirche durffte wegen der Verfolgungen manches nicht thun / das vielleicht geſchehen wäre; ſie unterließ oder unternahm ſich eines und anderes / weil ſie unter Heydniſcher Obrigkeit ſtund. Sie brauchte manches nicht / das doch heut zu Tage ſeyn muß / theils weil ſie nicht in ſo groſſe Anzahl erwachſen / theils weil ſo viel Spaltungen und Ketzereyen noch nicht offenbahret waren. Und endlich gebrauchte ſie ſich mancher Dinge / die heut zu Tage nicht practicable ſeyn / weil damahls die Liebe zu GOTT und dem Nechſten viel ſtärcker und feuriger war / dannenhero auch die vielen und ſubtilen heutigen Laſter nicht ſo leicht zur Herrſchafft und Ausbruche kamen. Alſo hatten ſie alles gemein / NB. weil ihrer aller ein Hertz und eine Seele war. Alſo hielten ſie des HErrn Abendmahl zu Abends / nach geendigten Liebes-Mahlen / dabey aber ſchon zur Zeit der Apoſtel viel Mißbräuche einriſſen. &c. Dergleichen und andere momenta der Autor fein hätte überlegen ſollen / ehe er in den heutigen Gottes-Dienſt geſtürmet / und ſich zum Rumor-Meiſter auffgeworffen hätte.

7. Endlich iſt bey ſeiner vierdten Anmerckung nicht zu vergeſſen / daß nicht alle und iede Ceremonien auff Beſſerung und Erbauung gerichtet ſeyn müſſen / ſondern ſchon legitimiret ſeyn / wenn ſie nur zu äuſſerlicher Ordnung und Zucht gereichen. Was aber die Lehren anlanget / wird niemand an dieſer Anmerckung des Autoris zweiffeln; nur möchte ich wiſſen / wie er ſeine Diſputation hierher bringen wolle / und was vor Erbauung oder Beſſerung aus Beſtreitung des Sabbaths erfolge? Das übrige / ſo er n. 29. & 30. diſputiret / iſt wider den Herrn Thomaſium, der mich zu ſeinen apologeta nicht brauchen wird.

8. Hieraus ſchlieſſet der Autor n. 32. daß dem Fürſten ein Recht in anſehen des Sabbaths zukomme (das räume ich ein /) Inſonderheit daß Er die Sabbaths-Feyer vom Sonntage auff „ einen andern Tag verlegen könne / n. 34. Es dürffte aber der „

Fürſt-

Fürſt den Sabbath nicht gar abſchaffen/ n. 35. auch nicht weni-„ ger als einen Tag in ieder Woche zum GOttesdienſt beſtimmen,„ n. 36. denn ob gleich im Neuen Teſtament der euſſerliche öffent-„ liche Gottesdienſt nicht ſchlechterdings nöthig ſey; ſo erfordere„ doch die Pflicht eines Chriſtlichen Fürſten und die allgemeine„ Wolfahrt des Landes/ daß die Unterthanen zu einem geruhigen„ und ſtillen Leben in aller Gottſeeligkeit und Erbarkeit durch die„ öffentliche Predigt des Evangelii angeführet würden. Ja es,„ würde ein Fürſt auch unrecht thun/ wenn er ſich des Rechts den„ Sabbath auff einen andern Tag zu verlegen gebrauchen wolte/„ weil ſolches weder nöthig noch nützlich ſey; ohne Noth und Nu-„ tzen aber die alten wolhergebrachten Gewonheiten nicht geändert„ werden ſolten. n. 37. & 38. So würde auch dieſe Aenderung viel„ Unfug / Zanck und Streit in der Chriſtlichen Kirchen verurſa-„ chen. „

9. Hier acceptire ich (1.) daß der Autor erkennet/ der Fürſt dürffe nicht weniger als einen/ und alſo wenigſtens den ſie- benden Tag zum Sabbath deſtiniren; worzu dienet denn alſo die hefftige defenſion der Chriſtlichen Freyheit/ (2.) möchte ich fein diſtinct exprimiret haben / ob der Autor allen euſſerlichen GOttesdienſt im Neuen Teſtament vor unnöthig halte/ oder nur den öffentlichen Gottesdienſt allein. Statuiret er das erſte/ ſo muß man ſich mehr über ihn verwundern/ als ihn zu refutiren be- mühet ſeyn/ weil die Lehre Chriſti und der Apoſtel/ die Einſetzung der heiligen Sacramenten/ die täglichen Exempel der Apoſtel und erſten Kirchen überall einſtimmig widerſprechen. Hält er aber den äuſſerlichen privat-Gottesdienſt vor nöthig/ warum denn nicht auch den öffentlichen? und braucht denn der privat-Got- tesdienſt nicht auch Zeit und Ort? Es würde dannenhero der Sab- bath noch nicht hinweg fallen/ wenn gleich kein öffentlicher Gottes- dienſt wäre. Hernach ſo meynet der Autor, der gantze Gottes-

dienſt beſtünde nur in predigen/ weßhalber er auch die erfahrnen Chriſten darzu nicht verbunden achtet; allein er beſtehet auch in beten/loben/ dancken/ im Gebrauch der heiligen Sacramenten/ u. d. g. weswegen der Sabbath ebenfalls beſtehen müſte/ wenn es auch bewieſen wäre (das doch nimmermehr erwieſen werden kan) daß die in ihrem Chriſtenthum Feſtgegründeten keiner Predigt bedürfften.

10. Wenn er aber n. 39. fein heraus ſaget/ daß ihm faſt alle unſere Kirchen-Gebräuche (denn ſolche verſtehet er durch ritus vituperabiles, wie das vierdte Capitel weiſet/) verhaſſet ſeyn; glaube ich ihm ſolches wol; ſeine ſchlüpffrigen fundamenta aber ſollen/wenn ich dahin kommen werde/ihre Beantwortung finden. Jetzo will ich ihm in anteceſſum zu bedencken geben/ ob er denn an ſtatt der Ceremonien die er tadelt/ andere haben wolle/ oder nicht? will er keine andere haben/ ſo wird es wunderlich mit dem Gottesdienſte ausſehen. Wil er aber andere ſubſtituiret wiſſen/ ſo mögen ſie ſo ſimple ſeyn als ſie wollen die intention mag ſo gut ſeyn/ als ſie wolle; es werden doch allzeit ſuperſtitieuſe Leute ſich daran hängen/ und ihnen ſonderliche Einbildung darbey machen. Und meynet er denn/ daß die gantze Chriſtenheit ſich nach ſeiner calibre richten ſoll? oder weiß er denn/ ob andere über ſeine inventiones ſich nicht wunderlichere Einbildungen machen werden/ als er ſich über die recipirten ceremonien machet? mich düncket immer es gehöret mehr prudence zu ſolchen Unternehmen/ als ſich in dieſer Diſputation blicken läſſet. Platonis Reſpublica, Mori Utopia, und die Hiſtoire des Sevarambes geben auch gar feine ſpeculationes, aber wer kan und wird ſie ad praxin bringen? Nun kan in politiſchen Dingen endlich eine ſolche raillerie und ſatyra paſſiren/ aber in geiſtlichen Sachen iſt es eine ſchwere Miſſethat/ über unſchuldige Dinge ſeine unartige critique zu vieler tauſenden Aergernüß

gernůß auszuſchůtten / welches GOtt dem Autori zuerkennen geben und verleihen wolle / daß er ſeine Tadelſucht recht einſehen / und wieweit er noch von dem wahren Dienſt Gottes im Geiſt und in der Warheit entfernet ſey / lernen moͤge.

Das V. Capitel.

Von den Pflichten eines Landes-Fürſten die Sabbaths-Feyer zu befördern.

§. I.

DIe Pflicht eines Fürſten wegen des Sabbaths theilet der Herr Autor cap. 2. n. 43. in zwo Claſſen ein. Erſtlich / wie ein Fürſt dasjenige / was gut und der Sabbaths-Feyer vorträglich iſt / anordnen; und dann wie er das / was derſelben ſchädlich und hinderlich iſt / abſchaffen ſolle. Hernach ſetzet er die Abſicht der Chriſtlichen Kirchen n. 44. zum Grunde / darbey ich nichts ferneres zuerinnern habe / als daß der Nutzen der Sabbaths-Feyer / wie er hier beſchrieben wird / ohnſtreitig ſowol die vollkommenen als die Anfänger in Chriſtenthum angehe.

2. Was die Pflicht zu Beförderung der Sabbaths-Feyer anlanget / ſo ſetzet er wieder voraus: Der Fürſt ſolle vor allen Dingen die heilige Schrifft fleißig leſen / und der Göttlichen Weißheit ſich ernſtlich befleißigen / darbey GOtt um rechte Erkäntnüß ſeines Willens anruffen / ſodann wol acht haben auff den Unterſchied der Kirchen Altes und Neues Teſtaments / woraus auch der Unterſchied der Jüdiſchen und Chriſtlichen Sabbaths-Feyer leicht zu erkennen ſeyn werde. Hierauff erzehlet er n. 48. ſeqq. die daraus entſprieſſenden Pflichten eines Fürſten: I. Der Fürſt ſolle in der Sabbaths-Feyer ſeinen Unterthanen mit eigenen Exempel vorgehen / welches mehr fruchten werde / als die beſten Geſetze. II. Er ſolle die Ubung des Gottesdienſtes frey ungekrän-

kräncket laſſen. Soweit wird hoffentlich ein ieder mit dem Herrn Autore einig ſeyn.

3. Was er aber n. 50-54. ſtatuiret: die Pflicht eines Fürſten erfordere / daß er die Collegia pietatis privata nicht hindere / ſondern befördern helffe / das wird ohne Unterſcheid von keinen leicht approbiret werden können. Nehmlich / daß gute Freunde mit Beten und Singen einander zur Andacht ermuntern dürffen / iſt wohl nicht zu verwehren; Daß ſie ſich aber über Erklärung der Bibel machen / kan viel ſchädliches nach ſich ziehen. Es iſt wohl wahr / daß iedweder alsdenn ſeine habenden Scrupel über der Erklärung vortragen kan/ aber wie werden ſie denn reſolviret? Wer die gantze oeconomiam ſalutis nicht verſtehet / und die richtige connexion der Göttlichen Gebote (deren immer eines aus dem andern ſeine Erläuterung und Einſchrenckung nimmet) nicht inne hat; der wird zu Aufflöſung ſolcher Scrupel nicht tüchtig ſeyn / und alſo groß Aergerniß entſtehen / wenn nicht ſolid auff die vorgelegten Scrupel geantwortet wird/was wird auch ſolcher Geſtalt das Fragen helffen? Oder kan nicht leicht ein Quakeriſmus, Enthuſiaſmus und Phantaſterey daraus erfolgen / wenn Leute von melancholiſcher eigenſinniger complexion dieſen und jenen Spruch auff eine neue Art nach ihren temperament und Hertzensdünckel erklären / Natur und Gnade in einander miſchen / an ſtatt der Selbſt-Verläugnung in der Selbſt-Liebe/geiſtl. Hoffart/ Verachtung anderer Ordnungen und Anſtalten täglich wachſen/ die Göttlichen Weiſſagungen (denn an ſolche machen ſie ſich meiſtens am erſten) auff unrechte Zeiten oder falſche Art deuten / ſich unmittelbare Offenbahrungen und Entzückungen einbilden / daraus hernachmahls andere ſich was Göttliches l ereden/ſolche Offenbahrung und in der Entzückung ausgeſprochene Worte der Heil. Schrifft gleich / ja noch höher halten / (davon die vor 3. Jahren in Holland gedruckten Wunder-Reden einer entzückten gemeinen

Weibs-

Weibs-Perſon ein ſattſam Zeugniß geben) ſich vom bürgerlichen Leben und ordentlichen menſchlichen Beruff und Verrichtungen/ als von was unreinen entziehen/ u. ſ. w. Dergleichen Exceſſe binnen zehen oder zwölff Jahren faſt zu tauſenden zu zehlen ſeyn. Worbey ich aber proteſtire/ daß ich nicht alle collegia pietatis, noch diejenigen/ die ſolche mit gehöriger Behutſamkeit angeſtellet/ und zu dirigirung derſelben ſich tüchtig befunden/ gemeynet haben wolle. Sondern weil der Herr Autor ſolche Zuſammenkünffte en general approbiret/ iſt ihm ſchon ſattſam widerſprochen/ wenn ich ſolches particulariter läugne.

4. Ich bin dannenhero der Meynung/ es müſſe bey ſolchen collegiis pietatis ſehr behutſam verfahren/ und wenn darinnen die Heil. Schrifft erkläret werden ſoll/ zum wenigſten ein vernünfftiger und erfahrner Theologus zum Directore geſetzet werden. Welches die vornehmſten fautores ſolches Unternehmens ſelbſt erfordern/ wenn aber ſchon zu viel Unordnung aus unvorſichtiger Zulaſſung entſprungen/ könne ein Landes-Fürſt ſolche ohne Schaden der Kirchen auff eine Zeitlang gantz und gar verbieten; Auff welche Meynung der Herr Autor n. 52. zwar ſehr böſe iſt/ und diejenigen Fürſten/ ſo dergleichen Zuſammenkünffte durch öffentliche Edicta verboten/ zu Störern der Chriſtlichen Liebe und des Gottes-Dienſts/ ja gar zu Anti-Chriſten machet/ allein ſein Beweiß iſt gar ſchwach; er ſagt/ es brauche wenig Mühe/ aus der Kirchen-„ Hiſtorie darzuthun/ daß die Feinde Chriſti auff nichts mehr er-„ picht geweſen/ als wie ſie die Zuſammenkünffte der Chriſten ſtö-„ ren möchten/ damit ſie in der Einſamkeit am Glauben abnehmen/„ und ſo viel leichter von der Warheit abgezogen werden möchten.„ Dieſes iſt warhafftig eine groſſe Unbedachtſamkeit und ſchwere injurie wider Chriſtliche Regenten/ die ſo gar keinen Schein der Warheit hat. Es iſt ja der öffentliche Gottes-Dienſt einem jeden täglich frey/ und keinem verwehret/ mit ſeinem Seelſorger/ oder anderen über ſeine habenden Scrupel zu conferiren/ inglei-

chen bey tauſenderley Gelegenheit in zufälliger Converſation mit andern Chriſten; ſo wohl auch aus Geiſt-reichen Schrifften ſich zu ſtärcken und zu erbauen. Aber der öffentliche Gottesdienſt taugt dem Autori nichts/ weil der Prediger alleine reden/ und ihme niemand widerſprechen darff/ (ich mag die liederliche expreſſion n. 51. nicht wiederholen/ wiewohl ſie denen Predigern nicht diſrenommirlich iſt/ſondern vom Johañe dem Täuffer zu ſeinem groſſen Ruhm gebraucht wird/ Joh. I, 23. Jeſ. XL, 3. Indeſſen gebe GOtt nur/ daß es dem Autori, wenn ſein Gehör auff dem Tod-Bette abnimmt/ an einem clamante nicht mangeln möge/) gleich als wenn man durch Zuhören nichts lernen könte. Haben doch auch die Apoſtel alleine geredet/ wenn ſie geprediget/ und manchmahl ſehr lange/ Actor. XX, 7. ſeq. Und wo bleiben denn die Collegia lectoria, dadurch doch die Leute auff Univerſitäten klug werden ſollen?

5. Er hat aber noch ein Argument im Vorrath/ die Nothwendigkeit der collegiorum pietatis zu behaupten/ weil nemlich zur Zeit der Apoſtel keine andere/ als ſolche Verſammlungen geweſen wären/ Hebr. X, 25. Antwort: (1.) Es waren/ wenn es nur die Zeit leiden wolte/ öffentliche Verſammlungen/ wie oben P. 2. c. 3. §. 10. erwieſen. (2.) Waren derer auſſerordentlich von GOTT Gelehrten ſo viel/ daß einer nach dem andern ſeinen Vortrag thun konte. (3.) Können wohl die Hebräer noch die vorige Gewohnheit der Jüdiſchen Synagoge gehabt haben/ da das Fragen und diſcurriren nicht ungewöhnlich war/ Luc. II, 46. 47. (4.) Iſt das obloquiren/ welches der Autor durchaus eingeführet wiſſen will/ gar deutlich verboten/ 1. Cor. XIV, 29-33. (5.) Kommt es gar ſchwach heraus/ wenn er meynet/ die erſten Chriſten hätten keine öffentlichen Verſammlungen gehabt/ weil ſie keine Kirchen noch andere Orte gehabt/ darinnen ſie zuſammen kommen können. Denn ſie kamen allerdings in völlige Verſammlungen/ Act. I, 13. 14. 15. XX, 7. 8. Und wer wolte ſagen/ das ſey keine rechte Verſamm-

ſammlung geweſen/als der ſeel. Herberger ſeine Weynachts-Predigt (die in der Evangeliſchen Hertz-Poſtilla zu leſen iſt) auff einem Saale gehalten; Oder wenn denen Regimentern auff freyen Felde geprediget und der Gottes-Dienſt daſelbſt gehalten wird.

6. Es haben aber gleichwohl/ ſpricht der Autor, auffrichtige und von GOtt gelehrte Theologi ſehr darüber geklaget/ daß man dieſen collegiis pietatis ſo zuwider ſey. Es kan wohl ſeyn; wenn man aber von ihren Klagen judiciren ſoll/ müſſen ſolche erſt vorgeleget werden. Zum wenigſten werden dieſe Herren Theologi mit meiner §. 3. h. c. beſchehenen Erklärung leichter/ als mit des Autoris Sabbaths-Stürmerey/zufrieden ſeyn können.

7. Aus dieſem allen folget nun auch / daß der Fürſt nicht præciſe verbunden ſey / ſolche Collegia pietatis alle Tage zu unterſtützen. Denn wir haben an den meiſten Orten alle Tage Predigten und öffentliche Betſtunden / ſo wird auch keinem Hauß-Vater gewehret / wenn er mit ſeinen domeſtiques tägliche Privat-Betſtunden hält/ oder ſie in den Hauptſtücken Chriſtlicher Lehre examiniret/ darzu eben der kleine Catechiſmus Lutheri geſchrieben iſt.

8. Die dritte Pflicht eines Fürſten ſuchet der Herr Autor n. 55. darinnen / daß er durch ernſtliche Geſetze ſeinen Unterthanen den gantzen Sonntag zu Göttlichen Ubungen anzuwenden befehlen ſolle. Allwo der Autor n. 56. wider Grotium behaupten will: der Nutzen ſolcher Geſetze beſtünde nicht darinnen / daß die Obligation der Unterthanen verdoppelt würde. Denn / ſaget er / die aus Göttlichem Rechte entſtandene Pflicht iſt ja ſtärcker „ als die/ſo aus Menſchlichen Geſetzen entſpringet; und wer nichts „ nach Göttlichen Geboten fraget / wird ſich von Menſchlichen „ Geſetzen vielweniger bändigen laſſen. „ Wie ich nun in der Regul ſelbſt mit dem Autore einig bin / ſo wolte ich doch lieber Grotii Meynung behaupten als beſtreiten. Es iſt nicht ohne / daß ein Gebot GOttes unſer Gewiſſen feſter verbinden ſoll als ein

Menſchlich Geſetz; aber die Erfahrung weiſet gantz ein anders. Die meiſten Menſchen ſind ruchloß und ſicher / meynen / ſie haben noch lange biß dahin / daß GOttes Straffe über ſie komme / ſie dürfften es GOtt wieder abbitten/ſo ſey die Straffe erlaſſen; und ſündigen alſo auff Gnade; von den Menſchlichen Straffen aber wiſſen ſie / daß damit nicht geſchertzet / noch lange verzogen wird. Und ich bin verſichert / daß die meiſten Ehebrecher und Diebe mehr durch das Hencker-Schwerd und Strang von dem Ausbruch ihrer Boßheit zurück gehalten werden / als durch Bedrohung aller Göttlichen Straffen. Welches auch durch das vom Autore angeführte Exempel der Völlerey / ingleichen der Hurerey und Unzucht an Höfen ſattſam beſtärcket wird.

9. Es iſt alſo Grotii ration wohl um ein gutes Theil beſſer/ als die der Autor n. 59. gar lächerlich anbringet: Superflua non nocent, oder es ſey beſſer zu viel/ als zu wenig / und ſchade „ das menſchliche Gebot hierbey nichts / wenn es auch gleich über- „ flüßig ſey. „ Ein ieder vernünfftiger Politicus wird erkennen/ daß überflüßige Geſetze einer Republic ſchädlich ſeyn / ob gleich der Schade nicht eben allezeit den Untergang des Landes mit ſich bringet. Bey der vierdten Pflicht eines Fürſten n. 60. daß er nemlich den Ort/die Zeit/und die Art des Gottes-Dienſts alſo ordnen und einrichten ſoll / damit die Abſicht des Sonntags auffs beqvemſte erhalten werde; habe ich nichts zu erinnern.

10. Hierbey wirfft der Autor n. 61. ſeqq. eine Frage auff: Ob der Fürſt verbunden ſey den Sonntäglichen Gottes-Dienſt „ durch äuſſerliche Gewalt zu befördern / oder deutlicher zu reden; „ ob er die Unterthanen durch Zwangs-Mittel und Straffen zum „ Kirchengehen anhalten könne? „ Allwo er pro & contra rationes anführet / und n. 65. nach reifflicher Uberlegung vermeynet/ es könten beyde Meynungen vereiniget werden / wenn man un- „ ter ſchwachen und ſtarcken Chriſten einen Unterſchied machte. „ Die ſchwachen und unerfahrnen ſtünden noch einiger maſſen „

unter dem Geſetz und hätten Zucht von nöthen / dahero könte ſie „ der Landes-Fürſt wohl zur Kirche zwingen. Denn ob gleich die „ Gliedmaſſen des Neuen Teſtaments vom Geſetz frey wären / ſo „ wären doch nicht alle / die in den Zeiten des Neuen Teſtaments „ lebten / auch warhafftige Gliedmaſſen deſſelben / und pflegte auch „ in der Chriſtenheit der Stand des Geſetzes vor dem Stande des „ Evangelii her zu gehen. Die andern aber / ſo in ihrem Chriſten- „ thum ſchon ſtarck und gegründet wären / könten zur Kirche nicht „ gezwungen werden / denn wer wolte ſie mit Recht zum äuſſerli- „ chen Gottes-Dienſt anhalten / da ſie GOTT nicht zu beſtimm- „ ten Tagen / ſondern zu aller Zeit im Geiſt und in der Warheit die- „ neten / und der Heil. Geiſt ſie in ihrem Hertzen lehrete. Sol- „ che durch Chriſtum erworbene Freyheit könne ihnen kein Menſch „ entziehen. Doch ſolle man ihnen den öffentlichen Gottesdienſt „ recommendiren / und ihnen zu Gemüthe führen / ſie möchten „ doch den Schwachen kein Aergernüß geben. Es müſſe aber „ der Gottes-Dienſt auch ſo beſchaffen ſeyn / daß ſie ohne Verle- „ tzung des Gewiſſens ſich darbey einfinden könten. „

11. Ich bekenne gar gerne / daß ich meinen eigenen Augen nicht getrauet / als ich dieſe Schwachheiten zu erſt geleſen. Und da der Autor ſonſt noch ziemlichen credit wegen ſeiner Jurisprudenz hätte / würde er bey dieſer eintzigen paſſage denſelben doch gantz und gar einbüſſen. Wer Rathſchläge zu Abfaſſung Menſchlicher Geſetze giebet / muß / wenn er ſeine natürliche Vernunfft brauchen will / vor allen Dingen überlegen / ob ſolche auch practicable und menſchlicher Weiſe möglich ſeyn / denn wenn er etwas abſolute unmögliches auffs Tapet bringet / muß er ſich nothwendig der geſcheiden Welt zum Spott exponiren. Nun frage ich / woher ſoll man die feſt gegründeten und die ſchwachen Chriſten von einander unterſcheiden? Der Autor ſagt n. 67. es unterſcheide ſie nicht der Ehren-Stand / noch die Gelehrſamkeit / ſondern die Frömmigkeit. Dieſes iſt gar gut / wiewohl der Autor

hierinnen nicht überall mit ſich einig iſt/ vid. cap. 1. n. 155. 166. alibi. Allwo er nur Ungelehrte verſtehet. Wer unterſcheidet aber die wahre Frömmigkeit von der Heucheley / welche insgemein ein äuſſerlich erbares Leben gar genau beobachtet? Und geſetzt / es könne ein warhafftig Wiedergebohrner / und im Stande der Erneuerung ſtehender Chriſt dieſelben erkennen; wer kan denn ſolche vollkommene Chriſten zum Amte/die Leute in die Kirche zu treiben/ ausſuchen? Wenn ſie auch darzu ausgeſuchet und beſtellet wären; können ſie denn einem ieden unbekandten gleich an der Stirne anſehen / ob er / nach des Autoris Meynung / der Predigt bedürffe oder nicht? Was ſoll man denn vor remedia coactiva anſtellen? Wer ſoll denn iedes mahl alle Häuſer / Gärten und andere Orte durchſuchen? Wie viel unterſuchens würde es brauchen/ wenn die bißherigen infirmiores hernach pro adultioribus gehalten ſeyn wolten? Wird denn ſolche Inquiſition gleich durch über Reiche und Vornehme ſo wohl als über geringe und arme gehalten werden? Werden denn die adultiores, wie ſie der Autor beſchreibet / nicht ohne frembde Erinnerung ſelbſt wiſſen / daß ſie kein Aergerniß geben ſollen? Und wenn alle dieſe Fragen ausgemacht wären/ſo könte ja ieder einen Gewiſſens-Scrupel vorſchützen / (darzu der Autor vornemlich im vierdten Capitul tauſenderley Gelegenheit an die Hand giebt) und dürffte alſo nach des Autoris eigener hypotheſi n. 69. nicht weiter in ihn gedrungen werden.

12. Nemlich / der Autor meynet n. 69-71. wenn ſich einer „bey einem Stücke des Gottes-Dienſtes einen Gewiſſens-Scru- „pel machte / z. E. wenn er darvor hielte / er könte ſich des Heiligen „Abendmahls neben ſo vielen Heuchlern und Ungläubigen mit „guten Gewiſſen nicht gebrauchen / würde ein Landes-Fürſt / der „ihn durch Zwang und Straffe darzu anhalten wolte / nichts an- „ders thun / als ſich der Herrſchafft über die Gewiſſen anmaſſen/ „und einen ſolchen Menſchen zur Sünde zwingen / weil auch der / „ſo wider ſein irriges Gewiſſen handelt/warhafftig ſündiget. Da-„

hero ſolten ſolche Leute nicht mit fleiſchlichen / ſondern mit geiſtli-„ chen Waffen / nemlich mit gründlicher Unterweiſung und nach-„ drücklichen Beweiß eingetrieben / auch nicht ſofort abgelaſſen/„ oder ſie / wenn ſie nicht bald anfangs Beyfall geben könten / vor„ verſtockt gehalten werden / ſondern man ſolle mit Unterrichtung„ anhalten / und in Sanfftmuth und Liebe erwarten / biß der Geiſt„ GOttes ſolche Scrupel ihnen ſelbſt benehmen würde. Wel-„ cher Proceß / wie deutlich er auch in Heil. Schrifft vorgeleget ſey/„ dennoch von den Papenzenden Geiſtlichen nicht in acht genom-„ men / ſondern alsbald mit Gewaltthätigkeit / Beſtraffung / Lä-„ ſtern und Verfolgen zugefahren würde.„

13. Mich nimmts nicht Wunder / wenn einer über ſolche trotzige Starrköpffe ungedultig wird / zumahl ihr unbändiger Phariſäiſcher Hochmuth gantz handgreifflich iſt. Da meynen ſie / ſie wären nicht wie andere Leute / ſondern maſſen ſich ſelbſt einer ſonderbaren Frömmigkeit vor andern an. Der Phariſäer gläubte vielleicht auch / der arme Zöllner wäre ein unbekehrter Sünder; aber dieſer ging gerechtfertiget in ſein Hauß vor jenen. Der Apoſtel hielte ſich an die allgemeine Verſicherung / daß Chriſtus um des Heyls der Sünder willen in die Welt kommen ſey / und erkandte ſich vor den gröſten unter ihnen. Die erſten Chriſten weigerten ſich nicht das Heil. Abendmahl mit denen zu genieſſen / die ſich deſſen unwürdig gebrauchten / 1. Cor. XI, 30. ſeqq. Man findet zu ſolcher Zeit mit ſich ſelbſt genug zu thun / ohne daß man über andere raiſonniren kan / und wie die Liebe ſonſt alles hoffet / ſo ſoll ſie ja zu derſelben Zeit nicht ohne Würckung ſeyn. Es zeige mir doch ein ſolcher auffgeblaſener Menſch einen eintzigen Ort heiliger Schrifft / da das heilige Nachtmahl wegen einiger darbey befindlichen Unbekehrten vor unkräfftig gehalten / oder denen Bußfertigen unterſaget würde.

14. Da nun dergleichen Argumenta gar deutlich ſeyn / iſt es entweder ein Trotz / oder eine melancholie, wenn einer dieſelben

nicht will gelten laſſen; da zwar mit dem Letztern ein Mittleiden zu haben / dem Erſtern aber ſo viel weniger zu favoriſiren / und wenn ja keine eigentliche Straffe ſtadt findet / ihm dennoch die vortheile / ſo er in dieſer Republic haben könte / mit recht zu entziehen ſeyn / davon anderweit gehandelt werden ſoll.

15. Die Frage von den Jüden n. 72. ſeq. gehöret zu unſerer controverſe nicht / und kan ich nicht abſehen / warum wir eben in ihre / und ſie nicht in unſere Verſammlungen kommen ſollen. So ſind auch die Predigten nach des Autoris Meynung cap. 1. n. 174. kein Gottesdienſt / und der Zuhörer wird nicht gezwungen alles zu glauben was er höret.

16. Nun tadelt der Herr Autor n. 74. -- 78. das Verfahren der unſrigen mit denen / die einer andern Religion zugethan ſind. Welches ebenfalls ſeiner eigenen n. 78. gethanen Bekäntnüs nach hieher ſich wenig reimet. Erſtlich ſagt er / werden darzu nur (tantum) halbgelehrte Theologi gebraucht (dieſes iſt eine Unwarheit) und zwar meiſtentheils ſolche / die den Geiſt GOttes nicht hätten (dieſes iſt wieder unerweißlich) da doch ein geiſtreicher Laye mehr ausrichtete als der gröſte buchſtäbliche Theologus (hier contradiciret ſich der Autor in drey Zeilen. Halbgelehrte Theologi taugen ihm nicht / und gleichwohl gantz ungelehrte Layen. Was haben denn dieſe vor einen Vorzug vor den Theologis?) Hernach ſaget er n. 75. ſpannet man bey dem diſputiren die Pferde hinter den Wagen; indem man nur von der Lehre oder Glaubens-Puncten / nicht aber von Lebens-Regeln handelt; da doch der Verſtand keiner Erleuchtung fähig iſt / ſo lange der Wille nicht gebeſſert worden. (Hierauff antworte ich: Die Religiones diſcrepiren in Lebens-Regeln nicht ſo ſehr / als in Lehr-Sätzen vom Glauben; und jene / ſo fern ſie diſcrepant ſeyn / flieſſen aus dieſen; dahero der Herr Autor vielmehr mit ſeinem Vorſchlage die Pferde hinter den Wagen ſpannet.) Drittens tadelt er / daß man ſich damit begnügen lieſſe / ſo bald dieſe Leute unſerer Lehre

äuſſer-

äuſſerlichen Beyfall geben / gleich als ob der Chriſtliche Glaube im Verſtande beſtünde. (Was ſollen aber die Diſputatores mehr thun/wenn der andere ſich überzeuget zu ſeyn bekennet? Ins Hertze ſehen können ſie ihm nicht / auff die Folter kan er auch nicht gebracht werden; darbey wird er ja allzeit vermahnet / der reinen Lehre würdiglich zu wandeln/darbey in Glück und Unglück beſtändig zu beharren / und GOtt um Krafft zur Beſtändigkeit anzuflehen) aus ſolcher verkehrten Bekehrung entſtehet ferner / nach des Autoris Meynung/dieſes/ daß ſolche converſi leicht wieder zu ihrer vorigen Religion übergehen. (Dieſes iſt wieder eine unerfindliche Auffbürdung / und wäre von den Urſachen des ſchlechten Succeſſes bey ſolchen converſis gar viel zu reden; Was haben denn converſi bey uns als Verachtung uñ Hunger und Kummer/, zumahl keine Anſtalten ſind / Leute die in den Klöſtern müßig gelegen / und nichts gelernet haben / zu ernehren; davor können aber unſere Geiſtlichen nicht.) Vierdtens tadelt er die ſcholaſtiſche Art zu diſputiren / als welche von der Apoſtel methode ſehr unterſchieden ſey/nicht göttliche / ſondern menſchliche rationes brauche / nicht in Liebe / ſondern in Zorn und Haß geſchehe / daraus augenblicklich ein fleiſchliches Gezäncke entſtünde. (Dieſes iſt wohl meiſtentheils unwahr/ theils auch impertinent. Und hätte ein Unterſchied gemacht werden ſollen unter einer privat-Diſputation mit einem convertendo, und unter öffentlichen colloquiis, da man nicht ſo wohl andere zu bekehren / als ſeine Lehre zu ſchützen und zu vertreten bemühet iſt. Die erſtere Art geſchicht wohl das tauſende mahl nicht durch Syllogiſmos, vielweniger aus Haß und Neid; ſondern mit Sanfftmuth / und nach dem Grunde der Heil. Schrifft / darinnen die convertendi gnugſam informiret werden. Die öffentlichen colloquia aber können wohl nicht ohne Syllogiſmis ſeyn / weil die Widerſacher ſolche methode mit bringen / und was hindert doch ein Syllogiſmus der Warheit? Ich halte / daß eben ſo deutlich / und noch deutlicher

durch einen richtigen Syllogiſmum, als durch Fragen oder einzele enunciationes etwas dargethan werden könne. Und woher weiß denn der Autor, daß ſolche öffentliche Diſputationes aus lauter Haß ihren Urſprung nehmen? Er lociret ſie ja in den Verſtand oder ins Gehirne; der Haß aber ſitzet/nach ſeiner Meynung/im Hertzen. Uberdieſes giebt er vor/ die Beypflichtung im Verſtande habe mit dem Willen nichts zu thun; was ſolte denn eine diſcrepante Meynung mit dem Willen zu thun haben? zumahl da bekandt iſt/ daß gute Freunde in einem und andern/ ihrer Liebe unbeſchadet/unterſchiedener Meynung ſeyn können/und der Autor ſich der Regel wohl erinnern wird/ man ſolle der Perſon Freund ſeyn/wenn man gleich der Sachen Feind wäre.) Nun kommt das letzte deſideratum unſers Autoris n. 78. Wenn ein diſſentirender uns nicht alſofort recht gäbe/ würde er vor ver-„ ſtockt erkläret/ verläumbdet und gelåſtert/ und gleichſam dem„ Teufel übergeben.„ Dieſes/ wenn es ſo indefinite verſtanden wird/halte ich vielmehr vor ein Läſterung. Wie gefällt es denn dem Autori, wenn man generaliter ſagen wolte: Juriſten ſeyn böſe Chriſten?

17. Die fünffte Pflicht eines Fürſten iſt n. 79. dieſe/ daß zu geiſtlichen Aemtern nur rechte von GOtt gelehrte/fromme/auff-„ richtige/ und ſolcher Bedienung würdige Perſonen gezogen wer-„ den ſollen.„ Hierinnen bin ich mit dem Autore einig; allein die Urſach/die er darzu ſetzet/iſt gantz und gar falſch/er ſaget: Es ſey unmöglich/und widerſpreche ſich ſelbſt/ daß man andern den„ Weg zum Himmel weiſen wolle/ wenn man ihn ſelbſt nicht betre-„ ten/ ingleichen/ daß man die Erklärung geiſtlicher Dinge von ei-„ nem fleiſchlichen und natürlichen Menſchen fordern wolle/ da er„ doch nicht verſtünde/ was des Geiſtes GOttes iſt; oder daß man„ demjenigen/ in deſſen Hertzen der böſe Geiſt herrſchet/ das Amt„ des Heil. Geiſtes anvertrauen könne. Es könne alſo ein laſter-„ haffter und ruchloſer Lehrer nimmermehr GOttes Wort rein„

und lauter predigen / denn er ſey ein Feind des Creutzes Chriſti / „ und führe das Volck nicht auff den wahren Gottes-Dienſt / der „ im Geiſt und in der Warheit beſtehet / ſondern auff einen falſchen „ Gottes-Dienſt / den man in äuſſerlichen Verrichtungen und im „ Gebrauch der Sacramenten ſuche. „

18. Dieſer Irrthum des Autoris beſtehet darinnen / daß er den Spruch 1. Cor. II, 14. fälſchlich erkläret von der Erkäntniß oder Begriff des Verſtandes / da es doch von dem Beyfall oder Beypflichtung zu verſtehen / und die Meynung dieſe iſt: Der natürliche Menſch gläube ſolches nicht / und nehme es nicht zu Hertzen. In welcher Bedeutung die Worte (vernehmen oder verſtehen) öffters vorkommen / z. E. Joh. VI, 9. Hörets und verſtehets nicht / Jeſ. I, 3. Mein Volck vernimmts nicht / Deut. XXXII, 29. O daß ſie weiſe wären / und vernähmen ſolches / daß ſie verſtünden / was ihnen hernach begegnen wird. Wie es denn inſonderheit alſo beſchrieben wird Joh. XII, 40. Daß ſie mit dem Hertzen nicht vernehmen / und ſich bekehren. Hieraus folget alſo nicht / daß einer dasjenige nicht rein und deutlich lehren könne / was er ſelbſt nicht thut / noch im Leben erweiſet; Sondern die Amts-Gaben bleiben von den Heiligungs-Gaben unterſchieden / und es kan ein Heuchler auffs beweglichſte zur Frömmigkeit anmahnen.

19. Hernach mangelt es hier abermahl an dem criterio, wie man deutlich erkennen ſolle / ob dieſer oder jener recht von Hertzen fromm und von GOTT gelehret ſey. Ich weiß Exempel / daß Männer / welche die Kunſt oder Gabe anderer Menſchen Gemüther zu erkennen vollkömmlich zu haben vermeynet / dennoch in der praxi heßlich betrogen worden. Zudem würde ſolche Erkäntniß nur auff den natürlichen Zuſtand des Hertzens gehen. Wenn man aber gemeiniglich ſaget / einen wahren Chriſten könne niemand / als ein wahrer Chriſt erkennen / ſo muß dieſer ſich vorher auch legitimiren / daß er ein wahrer Chriſt ſey / und der Augen-Luſt /

Fleiſches-Luſt und Ehr-Geitz gäntzlich abgeſaget habe. Wer ſoll denn nun über dieſen judiciren? Und alſo ſiehet der Autor, daß dieſes wieder ein impracticabler Vorſchlag iſt / und weder zur prudentiâ publicâ, noch zur jurisprudenz gehöre. Was aber n. 81. in fin. von falſchen Gottes-Dienſt geſaget wird/halte ich vor eine Ubereilung der Feder / und glaube nicht / daß des Autoris Meynung denen Worten/ wie ſie da ſtehen/ gemäß ſey. So vermuthe ich auch / daß n. 82. durch remedia humana nur die weltliche Macht und Anſtalt eines Fürſten / nicht aber die Arbeit der Prediger verſtanden werde.

Das VI. Capitel.

Von der Pflicht eines Fürſten/die Hindernüſſe der Sabbaths-Feyer zu verbieten.

§. I.

Hiervon handelt der Autor cap. 2. n. 82 - 124. darbey ein ieder mit ihm der Meynung ſeyn wird/es ſolle der Landes-Fürſt alles/ was dem Abſehen der Sonntags-Feyer hinderlich iſt/ aus dem Wege räumen/und zum wenigſten die Gelegenheit der äuſſerlichen Ubertretung abſchneiden. Durch die Hindernüſſe der Sabbaths-Feyer aber werde alles dasjenige verſtanden / was einen von der Kirchen abhält / die Krafft des geprédigten Worts verringert/ und die Andacht ſtöret. Ich weiß aber nicht / woher der Autor n. 85. in fin. ſagen könne / daß in dem Königl. Preußiſchen Edict durch allerhand Chriſtliche Ubungen eben die Collegia pietatis verſtanden werden müſten.

2. Es iſt auch ausgemacht / daß dasjenige / ſo an Werckeltagen unrecht iſt/am Sonntage ſo vielmehr abzuſchaffen ſey/ dahin die Sauffgelacke in den Schencken gehören. Wiewohl deßhalber die Wirths-Häuſer nicht ohne Unterſchied vor böſe zu halten ſeyn/

ſeyn / und ich nicht finden kan / warum ein Geiſtlicher / der nur im Wirths-Hauſe iſſet / abgeſetzt werden ſolte. Ich weiß wohl / daß Franc. de Roye in Inſtitut. Jur. Can. Lib. 1. tit. 22. §. 2. eben dergleichen ſtatuiret / und auch Zieglerus in not. ibid. p. 243. ihm nicht zuwider iſt. Es kommt aber nach Roye und Ziegleri eigenen Geſtändnüß darauff an / daß inſonderheit bey den Römern die Schenck-Häuſer nicht viel beſſer / als Hur-Häuſer geweſen / und die Wirthe gemeiniglich vor leichtfertig Volck gehalten worden. l. 3. §. 1. ff. naut. caup. ſtabul. Auth. omnes peregrini. C. comm. de ſucceſſ. Vinn. ad l. 6. ff. naut. caup. in Commentariis Peckii de re nautica pag. 50. ſeq. Welche böſe præſumtion heut zu Tage nicht Statt findet. Indeß geſtehe ich gar gerne / daß es einem Geiſtlichen ſehr unanſtändig iſt / die Schenck-Häuſer / ohne Noth / zu beſuchen / wenn er auch gleich darbey nicht excedirte.

3. Es iſt ferner richtig / daß überflüßige Gaſtereyen auch vornehmer Leute am Sonntage nicht geduldet werden ſollen / ob gleich der Text 1. Cor. X, 7. Exod. XXXII, 6. dahin nicht zu ziehen iſt. Davon der Autor c. 2. n. 94-99. zu leſen. Wie ich denn auch dahin geſtellet ſeyn laſſe / was er n. 100-104. von der Frage / ob Trauungen des Sonntags anzuſtellen / pro und contra raiſonniret; Nur daß mich düncket / er ärgere ſich über das Tantzen ein wenig allzuſehr / und erinnere ich mich eine hieher gehörige reflexion in des Herrn Thomaſii Schrifften gefunden zu haben / die ich / wenn es nöthig iſt / künfftig communiciren kan. Indeß will ich dem Tantzen das Wort nicht führen / zumahl es ohnedem vor mir wohl bleiben wird.

4. Wegen der Comödien erinnert der Autor n. 105-109. wider Carpzovium, daß ſolche am Sonntage auch nach geendigten Gottes-Dienſt nicht zu toleriren ſeyn. Nehmlich / er giebt Carpzovio ſchuld / daß derſelbe 1.) Comödien vor was zugelaſſenes halte / 2.) die Sabbaths-Feyer nur in dem öffentlichen Gottes-

tes Dienſte ſuche. Bey der erſten theſi hat Carpzov wohl nicht unrecht ſtatuiret/ wenn die Comœdien ohne liederliche expreſſiones ſeyn/ und hätte der Autor hier wieder einen Unterſchied zwiſchen den Römiſchen/ Heydniſchen Spectaculis und heutigen Comödien machen ſollen. Die andere theſis iſt wohl Carpzovio nicht in den Sinn kommen / ſondern er hat geglaubet/ daß der Sonntag nebſt dem Gottes-Dienſt auch eine ehrliche recreation leide; dieſelbe aber zu der Zeit/ da der öffentliche Gottes-Dienſt gehalten wird/ nicht zu dulden ſey.

5. Nun kommt der Autor n. 110. ſeqq. auff die Dinge/ die in Werckel-Tagen zugelaſſen/ aber des Sonntags verboten ſeyn. Dahin rechnet er n. 112. ſeqq. die Schützen-Ubungen oder Büchſen- und Armbruſt-Schieſſen/ Ballſpielen/ u. d. g. welches Carpzovius ebenfalls nicht hätte zulaſſen ſollen. Allein Carpzovius hat es nicht zugelaſſen/ ſondern die Durchlauchtigſten Sächßiſchen Legislatores, deren decreta und Ordnungen Carpzov anführet. Allein der Autor kan ſie nicht leiden/ weil das Gemüth dadurch zerſtreuet/ und von heil. Betrachtungen/ darinnen doch eintzig und allein der Sabbath in wahrer Seelen-Ruhe zugebracht werden ſolte/ abgezogen wird. Meine wenige Meynung hiervon iſt dieſe: Ein Menſch ſoll/ gleichwie andere Tage/ alſo inſonderheit des Sonntags vornehmlich die Gutthaten GOttes/ und ſeine eigene Miſſethaten wohl überlegen/ ſolche GOtt hertzlich abbitten/ nähere Mittel der Behutſamkeit vor dergleichen Sünden ſuchen/ und ſich davor zu bewahren immer feſter entſchlieſſen/ und alſo kurtz zu reden/ ſich mit GOtt in Friede zu bringen trachten. Hernach ſoll er die öffentlichen Predigten zu ſeiner Unterrichtung/ Erbauung und Ermunterung hören/ mit der Gemeine vor die allgemeine Noth beten/ und GOTT in der Gemeine loben. Ferner ſoll er auch vor ſich in heiligen Betrachtungen verharren/ die groſſe Liebe GOttes/ und die Herrligkeit der Gläubigen zu Hertzen nehmen/ und an dem HErrn ſeine Luſt haben. Wie nun diejenigen/ wel-

che darbey den gantzen Tag über nicht müde / noch der Süßigkeit Göttlicher Liebe ſatt werden / glücklich und ſelig ſind; Alſo halte ich nicht vor ſündlich / wenn einer / der bey ſolchen Betrachtungen ermüdet / ſeinem Leibe oder Gemüthe hernach eine andere Güte thut / doch / daß es in dem HERRN geſchehe / und einen nicht von GOtt abwende / vielweniger gar ſündigen mache. Denn wie ſehr auch die Leute zu ermahnen ſeyn / daß ſie nichts / was zu ihrer Erneuerung und Heiligung dienet / verabſäumen / ſondern die Zeit / die ohnedem kurtz iſt / wahrnehmen ſollen; So leiden doch ſolche occupationes keinen / auch nicht ſelbſteigenen Zwang / ſondern man hat mit dem Maſſe / das GOtt darreichet / ſich zu vergnügen / nur daß man ſich ſelbſt / wenn man ſich darzu erwecket findet / davon nicht abziehe. So iſt auch ohnſtreitig / daß man bißweilen in einer Stunde darinnen mehr progreſſen machet / als zu anderer Zeit in einem halben Tage / rc.

6. Wenn nun Spatzirengehen / oder einen Freund beſuchen / am Sonntage nicht unrecht iſt / ſo finde ich nicht / wie das Ballſpiel oder Zweckſchieſſen unter obigen limitationibus ſchlechterdings unrecht ſey. Wegen der Jahrmärckte und Kauff-Handels aber (weßhalber der Herr Autor n. 115. Carpzovium wieder herunter machet) findet man freylich mehr zu bedencken / weil ſolches nicht zur Erqvickung / ſondern zu mühſamer Arbeit gehörig / und und traue ich mir daſſelbe nicht zu rechtfertigen. Es iſt aber wohl zu mercken / daß Carpzovius ſolches nicht gebilliget / wie ihn der Autor n. 117. fälſchlich bezüchtigen will / ſondern vor ein eingeriſſenes Ubel / deme öffters nicht ſteuern zu ſeyn ſcheinet / gehalten habe.

7. Nun kommt der Herr Autor n. 118. auff die Hand-Arbeit / welche / ſofern ſie entweder unnöthig iſt / oder Auffſchub leidet / allerdings von der Obrigkeit unterſaget werden ſoll / daß man ſo viel weniger ſich in irrdiſche Sorgen vertieffen möge. Dahero noch weniger die Unterthanen am Sonntage mit Arbeit zu belegen

gen ſind. Hier hebet der Autor n. 119. ſeqq. wieder das alte Lied an: Man verbiete die Arbeit am Sonntage deßhalber / weil ſie „ im Alten Teſtament unter hoher Straffe verboten geweſen. „ (Antwort nicht deßhalber / weil alle Arbeit im Ceremonial-Geſetz verboten war / ſondern weil GOtt bald anfangs dieſen Tag geheiliget wiſſen wolte) Solcher Geſtalt aber müſte / wie er meynet / alle Arbeit verboten ſeyn / (nunmehro aber wird er ſehen / daß dieſes nicht folge) gleichwohl würde manche Arbeit / die aus- „ drücklich im Moſaiſchen Geſetz verboten / heut zu Tage verſtat- „ tet: z. E. Speiſe zu kochen würde auch von denen Predigern / „ die doch aus unvernünfftigen Eifer das dritte Gebot behaupten / „ verſtattet / „ (dieſes halte ich ſo lange vor eine unvernünfftige injurie, biß mir der Autor auff dieſe Schrifft / und inſonderheit auff das 2. 4. und 5. Capitel des erſten Theils gründlich antwortet) wer nun einen Theil des Moſaiſchen Geſetzes vor nöthig aus- „ giebt / z. E. die Beſchneidung vor nöthig hält / der bindet ſich an das „ gantze Geſetz / Gal. V, 3. (Dieſes gehet uns nichts an / weil wir kein Stück vom Moſaiſchen Ceremonial-Geſetz agnoſciren. Der Autor hätte nicht nur per interrogationem & exclamationem n. 122. ſondern fein deutlich darthun ſollen / daß die Sabbaths-Feyer einig und allein zum Ceremonial-Geſetz gehöre. Und ſeine Diſputation weiſet noch nicht / daß er geſchickt ſey ſecundum ſpiritum zu judiciren) Er hält es aber vor eine lahme / und aus Fleiſches-Luſt erdachte Entſchuldigung n. 123. daß die Zubereitung der Speiſen zu den Wercken der Nothwendigkeit gehöre; denn wir könten wohl am Sonntage kalte Küche ſpeiſen. (Hierauff habe ich oben P. 1. cap. 4. §. 2. 3. 6. & 7. geantwortet.)

8. Wie antwortet aber der Autor auf den ſich ſelbſt gemachten Scrupel? Er ſagt n. 124. man ſolle ſich von aller Arbeit / die dem Abſehen der Sabbaths-Feyer im Wege ſtehe / enthalten / nicht wegen des Ceremonial-Geſetzes / ſondern weil man dadurch theils an Beſuchung der Kirche / theils an heiligen Betrachtungen

gehin-

gehindert wird. Dieſes nehme ich an / und ſchlieſſe daraus / daß durch kochen und braten ſolche Verhinderung geſchicht. Dahero darff der Autor, nach ſeiner Lehre / am Sonntage nichts warmes eſſen. Wenn hat er aber dieſe Diät angefangen.

9. Er ſorget ſelber n. 125. er möchte ſich hierinnen zu tieff verwickeln; darum bricht er ab/ und fänget an von dem Rechte und der Pflicht der Conſiſtorien zu handeln/ n. 126 - 128. Das Recht derſelben dependiret vom Fürſten/ und ſoll ſich/ nach des Autoris Meynung/ über beyde Taffeln der Heil. zehen Gebote erſtrecken/ (welches wohl nicht geſaget werden kan/ biß der Autor erweiſet/ daß Diebſtahl/ Todſchlag/ Injurien-Klagen/ u. d. g. vor die Conſiſtoria gehören) daß aber die Behauptung der Sonntags-Feyer den Conſiſtoriis obliege/ wird niemand zweiffeln; ſo wenig als daß die Conſiſtoria kein gröſſer Recht als der Fürſt ſelbſt haben können; was aber die n. 131. biß zu Ende des 2. Cap. angeführte theſes betrifft/ finde ich inſonderheit dreyerley zu bemercken:

10. Erſtlich will der Autor haben / das Conſiſtorium „ſolle den Predigern den Daumen auff dem Auge halten/ die nicht „leiden können / daß man GOTT anderswo als in denen Kirchen „diene.„ Wer ſind denn dieſe Prediger? und welchen privat Gottes-Dienſt verbieten ſie denn? Hernach erinnert der Autor n. 139. Es wäre von Beſtraffung der Sabbaths-Schänder gar „viel zu ſagen geweſen; er wolle ſich aber der Kürtze befleißigen.„ Freylich wäre viel darvon zu ſagen geweſen / und hätte ihm / als einen Juriſten gar wohl angeſtanden / hiervon fein diſtinct und gründlich zu handeln / an ſtatt / daß er meiſt überall denen Herren Theologis vorgreiffet / und extra oleas vagiret. (3.) Hätte er zeigen ſollen / worinnen das Narren-Hauß zur Beſſerung des Hertzens mehr beytrage als der Pranger; oder ſeine theſis, daß man nicht eben ſo wohl mit weltlichen als geiſtlichen Straffen wider die Sabbaths-Schänder verfahren ſolle/ wird andern Beweiß brauchen.

Das VII. Capitel.

Vom Rechte der Unterthanen wegen des Sabbaths.

§. I.

Hiervon handelt der Herr Autor im dritten Capitel ſeiner Diſputation. Wo er n. 3. das erſte Recht nennet die Frey-„ heit der Chriſten/daß ſie durch kein Geſetz an einen Sabbath mehr„ gebunden/ ſondern bald dieſen/ bald jenen Tag / nach Eingeben„ des Heil. Geiſtes / zum Gottes-Dienſt wehlen können / ja einen„ beſtändigen Sabbath halten ſollen. Dieſe herrliche Freyheit„ aber müſſe nicht mißbrauchet werden / ſondern ſie komme nur de-„ nenjenigen zu / die wahre Glieder des Neuen Teſtaments / und„ mit ihrem Haupt/ Chriſto/ recht vereiniget ſeyn. Denen übri-„ gen/die unterm Vorwand der Freyheit den Sonntag in Müßig-„ gange und Wolluſt zubringen/ helffe ſolche Freyheit nichts / ſon-„ dern eben um dieſer willen ſey der Sonntag eingeſetzet.„ Ich hoffe aber / es werden dieſe Meynungen ein gantz ander Anſehen gewinnen / wenn dasjenige / was ich P. 1. cap. 5. P. 2. cap. 2. und anderswo beybracht/recht überleget wird. Das übrige biß n. 11. iſt ſchon alles da geweſen / was aber n. 12. 13. angeführet wird / daran wird niemand Zweiffel haben.

2. Hiernechſt macht ſich der Herr Autor viel Scrupel über den Text des Römiſchen Rechts l. 3. C. de feriis. Allwo der Käyſer Conſtantinus verordnet/daß alle Gerichte/Bürgers-Leute und Künſtler am Sonntage feyern ſolten. Die Bauers-Leute aber möchten den Feld-Bau frey und unverboten abwarten/weil ſichs offt zutrüge / daß ſich kein anderer Tag zur Saat oder Senckung der Weinfächſer ſchickte / und ſolcher Geſtalt die vom Himmel gegönnete Beqvemlichkeit bald verſäumet

ſäumet werden könte. Hier fraget ſichs/ warum Conſtantinus, da er alle andere Arbeit am Sonntage verboten/ den Acker- und Wein-Bau ausgenommen habe? Die meiſten erklären dieſes Geſetz vom Nothfall; Der Herr Autor aber iſt damit nicht zu frieden/ c. 3. n. 15. ſeqq.

3. Wenn ich mich auff die Autorität der Rechts-Gelehrten gründen wolte / trauete ich mir gar leicht zehen vor die gemeine Meynung gegen einen vor des Autoris ſentenz auffzuführen. Alſo bringet Wiſſenbach in Comm. ad Cod. de feriis §. 1. und Franc. Balduinus in Comment. de Legibus Conſtantini M. Lib. 2. pag. 168. ſeq. zu Erklärung dieſes Textes den Ausſpruch eines Heydniſchen Pontificis Scævolæ gar wohl an/ welcher/ als er gefraget wurde/ ob eine Arbeit an Feſt-Tagen geſchehen könne/ wenn ſie nicht wohl Verzug leiden wolte? Zur Antwort gab: Es geſchehe alle diejenige Arbeit rechtmäßig / deren Verzug ſchädlich ſeyn möchte. Welche Erklärung der Autor ſo viel weniger in Zweiffel ziehen kan / weil er cap. 3. n. 27. ausdrücklich ſaget: Es ſey nicht zu läugnen/ daß Conſtantinus meiſt alles/ was er in Kirchen-Sachen geordnet / von den Heyden erborget habe. Ich bin hierinnen mit dem Autore nicht einig/ ſondern brauche dieſes Argument nur κατ᾽ ἄνθρωπον. Darbey ſchlieſſe ich alſo: Wenn die Chriſten vor Conſtantino, nach des Autoris Geſtändnüß n. 22. den Sabbath gefeyert haben / und Conſtantinus die Sabbaths-Feyer ſo viel ſchärffer einführen wollen; Wenn auch die Heyden an ihren Feſten ſolche Arbeit / die Auffſchub gelitten/ nicht verſtattet; ſo wird Conſtantinus in dem angeführten Texte keine Arbeit/ die unnöthig geweſen / und zwar dem Bauers-Volcke/ das die meiſte Unterrichtung brauchet/ verſtattet haben.

4. Allein ich brauche ſo weit hergeſuchte Argumenta nicht. Der Text zeiget ſelbſt / wenn er recht angeſehen wird / daß Conſtantinus ſich von der Meynung unſers Autoris nichts träumen laſſen/ noch ſelbige n. 19. zu ſeiner excuſe gebrauche; denn er ſaget

ausdrücklich; Es ſey die Saat (nicht die Erndte / wie der Autor meynet) deßhalber zu verſtatten / weil ſie keinen Auffſchub leidet. (ne occaſione momenti pereat commoditas cœleſti proviſione conceſſa) Hernach weiſet ſolches der context: Es ſolten am Sonntage gerichtliche und bürgerliche Handlungen / ingleichen alle Hand-Arbeit ſchlechterdings unterbleiben; **Der Feld-Bau aber ſolle unverwehret ſeyn / weil ſich öffters darzu kein beqvemerer Tag als der Sonntag finde.** Dieſe limitatio legis prohibentis generalis kan gar beqvem aus der ausdrücklich beygefügten Urſach reſtringiret werden / zumahl die ſonſt bekandte Regul hier gar füglich ſtatt findet: ceſſante ratione legis ceſſat diſpoſitio.

5. Gleichwohl urgiret der Autor n. 16. es ſey ſchlechterdings die Feld-Arbeit am Sonntage zugelaſſen / und ſtehe nicht darbey / daß es nur vom Nothfall zu verſtehen. Darauff antworte ich / es ſtehet gleichwohl in der beygefügten ration, welche das Abſehen Conſtantini ſattſam zeiget. Und kan wohl ſeyn / daß man nach den damahligen Land-Regeln die Tage viel genauer als ietzo in acht genommen und geglaubet / wenn dieſer oder jener verſäumet würde / könne hernach dergleichen Arbeit nicht mit Nutzen geſchehen / davon in den Scriptoribus rei agrariæ nachzuſehen wäre. Und fället alſo des Autoris Frage weg / wie man heut zu „ Tage wiſſen könne / ob die Feld-Arbeit am Sonntage nöthig ſey? „ Denn wenn es regne / bleibe ſolche Arbeit ohnedem nach; wenn „ das Wetter aber gut ſey / könne niemand wiſſen / ob ſichs künfftigen Tag ändern werde oder nicht? „ Hierauff wird dem Autori ein erfahrner Bauer beſſer als ich antworten können / wie man denn genug Conjecturen von Aenderung des Wetters haben kan. Und will ich einen deutlichen caſum geben / da die Nothwendigkeit am Tage liegt: Wenn ich auff Wieſen / die tieff in der Aue liegen / habe Heu machen laſſen / und Sonnabends Abends / oder Sonntags früh das Waſſer wächſet / wird mir das Heu / wenn es Sonntags nicht gerettet wird / ohnſtreitig verderben. 6. Ge-

6. Geſetzt aber / es wäre die Feld-Arbeit ohne Unterſchied am Sonntage zugelaſſen / ſo geſchicht es doch nicht deßhalber / weil es an und vor ſich recht iſt / ſondern wie der Autor n. 16. ſelbſt einräumet / weil der Nothfall allezeit zu beſorgen iſt / und nicht vorher geſehen werden kan. Es hat aber keine Noth / daß wir uns mit Conſtantini Meynung heut zu Tag ſchleppen dürffen / weil ſchwerlich ein territorium ſeyn wird / da nicht auch Feld-Garten- und Weinbergs-Arbeit am Sonntage unterſaget wäre. So iſt in Chur-Sachßen / vermöge des 17. General-Articuls (Corp. Jur.Sax.pag.95.) einem ieden verboten / an Sonn- und Feyertagen ohne Noth/welche doch iedesmahl dem Pfarrer und der Obrigkeit anzumelden/mit Roſſen oder der Hand/die auf Werckeltage gehörige Arbeit zu verrichten; Wiedrigen falls ſoll wegen der Hand-Arbeit ſechs; wegen der Roß-Arbeit zwölff Groſchen in den Gottes-Kaſten zur Straffe erleget werden. Welches im Synodal-Decret (Corp. Jur. Sax. pap. 441.) ausdrücklich und gleichmäſſig wiederholet worden. add. Carpz. Jurispr. Conſiſtorial. L. 2. Def. 150. ſeqq.

7. Solcher Geſtalt aber wird/wie der Autor n. 18. ſchlieſ- „ ſet / Conſtantinus unrecht gethan haben / daß er das Zeitliche „ dem Geiſtlichen vorgezogen / wider Chriſti Erinnerung / daß wir „ zu erſt nach dem Reich GOttes trachten ſollen / Matth. VI, 33. Hierauff antworte ich 1.) wenn wir den Text recht erwegen / iſt nichts unrechtes in dieſem Geſetze. vid. §.4.h.c. 2.) Bin ich Conſtantini geheimer Rath nicht geweſen/ und alſo nicht ſchuldig/ alle ſeine facta zu defendiren / genug / daß Conſtantinus unnöthige Arbeit am Sonntage nicht verſtatten können. 3.) Daß er ſolche auch nicht verſtatten wollen/ iſt daraus zu ſehen/ weil er den Sonntag Venerabilem nennet. Woraus auch 4.) des Autoris hypotheſis, daß Conſtantinus die Sonntags-Arbeit im Neuen Teſtament vor unverboten geachtet / ihre Wahrſcheinlichkeit ziemlich verlieret. 5.) Bleibet ſolche Zulaſſung doch des Autoris eigenen

genen Grund-Sätzen zuwider / weil die Bauers-Leute durch die Arbeit von Hörung der Predigt abgehalten werden. Und will des Autoris Vorſchlag nicht zureichen / daß die Prediger ihr „ Amt nicht nur am Sonntage / ſondern täglich / oder doch dann „ und wann in der Woche treiben / und durch Catechiſmus-Exa- „ mina, oder auff andere Art das Volck im Glauben und Chriſtli- „ chem Wandel unterrichten ſolten.„ Denn es fraget ſich / ob der Prediger und das Volck auch allezeit Muſſe haben / und ſtehet niemanden frey / die Sonntags-Feyer nach eigenen Belieben auff einen andern Tag zu verlegen. So ſind auch Catechiſmus-Examina und Wochen-Predigten an vielen Orten auff dem Lande ſchon angeordnet / weßhalber aber der Sonntag nicht eingehen ſoll.

8. Das andere Geſetz Conſtantini, davon der Autor n. 24.--33. handelt / iſt l. 1. C. Theod. de feriis, und folgenden Inhalts: Gleichwie es gar übel ſtehe / den Sonntag mit Gerichtlichen Streit-Sachen zuzubringen / alſo ſey es hingegen ſehr angenehm / wenn an demſelben ſolche Dinge / die inſonderheit zu wündſchen ſeyn / verrichtet werden; alſo ſolle einen ieden freyſtehen ſeine Knechte oder Kinder am Sonntage aus ſeiner Gewalt loß zu laſſen. Hier bin ich mit des Autoris Erklärung einig / ohne daß n. 27. nicht die cauſa impulſiva principalis, ſondern eine cauſa movens ſecundaria erwehnet wird / wie z. E. rechtſchaffene Prediger bey Abmahnung von der und jener Sünde ſich öffters dieſes Arguments bedienen: Halten doch ſolches die Heyden vor ſtraffbar / wie vielmehr ſollen es die Chriſten unterlaſſen / welche den Willen GOttes ſo viel deutlicher erkennen. Dergleichen Schluß auch Paulus 1. Cor. V, 1. machet; Es wird aber niemand ſagen / der Apoſtel habe die Heydniſchen Geſetze nachgeahmet; oder die Blutſchande ſey deßhalber unrecht weil die Heyden ſich davor gehütet. Welches der Autor nicht penetriren wollen oder können.

9. Die

9. Die übrigen Texte des Römiſchen Rechts brauchen von mir keiner Unterſuchung / zumal des Autoris Erklärungen meiner Meynung nicht zu wider ſeyn. Es muß aber zu meinen Glück und des Autoris Nachtheil ſich eben fügen / daß er am Ende dieſes Capitels n. 60. die beyden Carpzovios einander entgegen ſtellet; denn wie ich den JCtum kurtz vorher wider des Autoris Zunöthigungen defendiret / alſo bin ich ihm ſehr verbunden / daß er mich in des Theologi Tugend-Sprüche / die er ſehr kaltſinnig und hämiſch allegiret / führen muß / allwo ich pag. 926. zu meiner groſſen Bekräfftigung finde / daß dieſer vortreffliche Lehrer meiner Meynung gleichförmig geweſen / nemlich / es ſey die Sabbaths-Feyer von den Apoſteln auff Chriſti Befehl oder doch durch GOttes ſonderbahres Eingeben auff den Sonntag verleget worden / deſſen er vier bündige und gründliche Urſachen giebt. Hätte ich dieſen locum oben gefunden / würde ich / der ich ſonſt in frembden diſciplinen ſehr behutſam bin / dem Autori kürtzer begegnet haben. Ich gebe ihm aus ſolchen 52. Tugend-Spruche zu bedencken / daß damals ein frommer Juriſt Henricus Ernſtius den unartigen Theologis muſte entgegen geſtellet werden / pag. 940. ietzo aber ein Juriſt ſolch unartig Zeug wider alle rechtſchaffene fromme Theologos anfänget. Ich überlaſſe ihm das protrait Spenceri p. 943. zu betrachten / und zuerwegen / daß / ob ſolche ſeine Meinung gleich alt iſt / wie der pag. 933. allegirte Spruch Syrachs XXXIII. 7. ſeqq. weiſet / ſie doch nimmermehr wahr werde.

10. Und alſo wären die erſten drey Capitel der Hälliſchen Diſputation abſolviret / bey deren Endigung mir des Autoris im Februario dieſes Jahrs an einen Freund geſchriebene und durch den Druck publicirte Epiſtel zukommt / darinnen der Autor meynet / es könne auff alle gemachten Einwürffe leicht geantwortet werden / wenn es nöthig / und nicht bereits in der Diſputation

geſche-

geſchehen wåre. Nunmehro wird er Einwůrffe finden / die er noch nicht beantwortet / ob er ſie aber zu beantworten nöthig halte / ſtelle ich dahin / zumal ich an ihm keine Ehre zu erjagen begehre / ſondern mich und andere in der wahren Meynung / daß die Sonntags-Feyer vor ein Göttliches Gebot gehalten werden můſſe / zu bekråfftigen ſuche.

11. Daß aber ſeine Meynung irrig ſey / wenn er glaubet / es wůrde ihm niemand wiederſprochen haben / wofern er nur das vierdte Capitel weggelaſſen und den Clerum nicht wider ſich auffgehetzet håtte / zeiget dieſe meine vorgenommene Arbeit / und hatte ich mir ſo gar vorgeſetzet / das vierdte Capitul nicht zu berůhren / oder doch deſſen Unterſuchung zu anderer Zeit vorzunehmen. Nachdem ich aber ſehe / daß der Autor in dieſer übelgegrůndeten Meynung ſtecket / und ſich einbilden möchte / ich håtte im vierdten Capitel nichts wider ihn auffbringen können / und deßhalber mich aus Verbitterung über die erſten Capitel gemacht; ſo wil ich (ob ich wol des Dinges ziemlich můde bin) dennoch auch darůber meine Gedancken kůrtzlich entwerffen / dabey ich proteſtire / daß / wenn eines und das andere von mir nicht berůhret wird / ich ſolches deßhalber nicht approbire; oder / damit wir fein juriſtiſch mit einander reden: Ich tacendo nichts einråumen / ſondern dem unpartheyiſchen Urthel Chriſtlicher Theologorum und Politicorum überlaſſen wolle.

12. Es will ſich der Autor in dieſer Epiſtel ſehr weiß brennen / und beklagt / daß auch auffrichtige und rechtſchaffene Theo-„ logi durch anderer ihr queruliren und Schreyen zu der übeln„ Meynung wåren gebracht worden / daß ſie in Ernſt darvor gehal-„ ten / ob ſey ſein Vorſatz eintzig und allein geweſen / unſere Prediger„ zu ſpotten und zu proſtituiren. Daß ihm aber von dieſen Wi-„ derſachern zu viel geſchåhe / wůrde ein iedweder / der nur eine ge-„ ſunde Vernunfft haben könne„ (Ohe, jam ſatis eſt! Wenn er

doch

doch noch ſpräche: Der eine geſunde Vernunfft hätte) und die „ Diſputation durchleſe/ handgreifflich ſpüren. „ So gehet es den Leuten/ die einmahl in Irrwege gerathen/ und nicht zurück wollen/ daß ſie hernach ſich immer ſchlammichter machen/ und ſelber wider die geſunde Vernunfft impingiren. Mich touchiret der Autor mit ſeiner Entſchuldigung gar nicht; Denn ich habe meine Erklärung in der Vorrede §. 7. & 8. gethan/ und noch beſſer als er ſie begehret. Er proteſtiret nur/ daß dieſes nicht ſein eintziger Vorſatz geweſen/ die Prediger zu proſtituiren; ich will ihm aber zu Gefallen glauben/ es ſey dieſes gar nicht ſein Vorſatz geweſen; ſondern ich halte/ deutſch davon zu reden/ daß er zu dieſem Vornehmen noch zu dumm ſey.

13. Solches weiſet auch die ietzo angeführte Entſchuldigung: Wer nur der geſunden Vernunfft fähig wäre/ und die Diſputa- „ tion angeſehen hätte/ würde dieſes nicht glauben können/ was „ rechtſchaffene Theologi von dem Autore zu glauben veran- „ laſſet werden. „ Solte aber keiner von dieſen rechtſchaffenen Theologis dieſe Diſputation geleſen haben/ oder ſoll keiner von ihnen geſunder Vernunfft fähig ſeyn? Und wie defendiret er denn ſeine Exceſſe? Er ſagt/ der methodus habe es ſo mit ſich gebracht/ daß er von Kirchen Ceremonien zugleich gehandelt; er wolle der Religion ſelbſt damit nicht Eintrag thun/ weil die Ceremonien eigentlich zur Religion nicht gehöreten/ welches er mit der Braunſchweigiſchen Kirchen-Ordnung erweiſet. Aber es war davon keine Frage/ ſondern ob man über Kirchen-Ceremonien/ die im Lande von Fürſten und Herren geduldet/ und von Theologis nicht improbiret werden/ läſtern und ſpotten ſolle.

14. Er will zwar durchaus nicht zugeben/ daß er darüber habe ſpotten wollen/ und fraget/ wer ihm denn ins Hertze ſehen/ und ohne Verwegenheit von ſeinem Gemüth judiciren könne? Allein er ſolte ſich der lahmen excuſen ſchämen. Er weiß wohl/ daß animus injuriandi ex verbis per ſe injurioſis præſumi-

ret wird. Nun judicire ein iedweder / ob das nicht verba injurioſa ſeyn/wenn er p.103. in fin. die Theologos unweiſe Leute/p. 105. in med. fleiſchlich Gelehrte ſchilt. Wenn er p.130. in med. ſaget: Es ſey aus ſonderbarer Fügung GOttes geſchehen / daß unſere Prieſter ſich wie die Phariſäer kleideten / damit wir ein öffentlich Zeugniß hätten / unſere Geiſtliche wären meiſtentheils Phariſäer / und unſer Gottes-Dienſt gröſten Theils Phariſäiſch. Wenn er die Meß-Gewandte p.131. pr. einen bloſſen Comödianten-Habit nennet / und mit Huren-Kleidern vergleichet. Wenn er p.132. in fin. ſaget: die meiſten trachteten im Predigen dahin/ daß ſie ihre Gelehrſamkeit möchten ſehen laſſen. Derer Läſterungen p.133. in med. pag. 158. n. 279. & 281. und anderswo / ſo wohl deren/die oben bereits angemercket worden/ zu geſchweigen.

15. Alſo wird der Autor ſich nun bereden/daß ſeine Diſputation die wahre Urſach des ungleichen Concepts ſey / den ſich ſo viele von ihm gefaſſet; und daß ſie mit nichten das Gegentheil zeige. Die hierauff folgenden Erklärungen / daß man ſich über die Kirchen-Gebräuche / ſo lange ſie vom Landes-Fürſten nicht abgeſchaffet werden/nicht mocquiren ſolle; daß die abſonderliche Kleidung der Prieſter / wenn ſich darbey kein Aberglaube einſchleiche / mit Recht gebrauchet werde/biß der Fürſt ein anders anordnet / und daß faſt alle Theologi bey aller Gelegenheit vor dem Aberglauben warnen/ nehme ich als ſigna animi pœnitentis an / wiewohl der Ehr-Geitz dem lieben Manne eine auffrichtige Bekäntniß ſeines Irrthums nicht verſtattet; dahero er die harte ex pag. 130. kurtz vorher angeführte Redens-Art ſehr ſchlecht entſchuldiget / daß ers nicht von allen / ſondern von den meiſten verſtanden haben wollen. Denn nur diejenigen wären Nachfolger der Phariſäer / die zu ſolchen Habit eine abergläubiſche Liebe trügen / und demſelben eine ſonderbare Krafft und Heiligkeit zueigneten. Woraus gleichwohl folget / daß der Autor die meiſten Theologos vor ſo übel gemachte Leute gehalten.

16. Wenn

16. Wenn er endlich am Ende ſeiner Epiſtel ſaget / den Reinen ſey alles rein; ſo wird er ſich doch vor keinen hominem impurum, oder Unreinen ausgeben. Warum ſind ihm aber unſere Kirchen-Ceremonien ſo gar unrein vorkommen? Und wenn der Wundſch / damit er die Epiſtel ſchlieſſet / ihm von Hertzen gehet / warum hindert er denn denſelben durch ſeine Schrifften? GOtt laſſe ihn vollends zur Erkäntniß kommen / durch die Hindernüſſe ſeines Eigenſinns und Ehr-Geitzes durchbrechen / und ſich ſelbſt überwinden / daß er das gegebene groſſe Aergernüß vollends tilge / und die begangenen Fehler emendire / damit nicht die Gerichte GOttes ihn unter den Spöttern finden / und mit denenſelben hinraffen mögen.

Anderer Haupt-Theil Von dem Rechte der Kirchen-Ceremonien.

Erſtes Capitel.

Grund-Sätze / woraus vom Recht der Kirchen-Ceremonien zu urtheilen.

§. 1.

Zu deſto beſſerer und genauerer Erläuterung dieſer materie wil ich einige Grund-Sätze præmittiren / die der Herr Autor theils ſelbſt einräumet / theils wegen offenbahrer Deutlichkeit nicht wird läugnen können / Nemlich:

I. Es iſt im Neuen Teſtament ein euſſerlicher Gottesdienſt und deßhalber angeſtellte Verſammlungen nicht nur GOTT gefällig / ſondern auch nöthig. Dieſen Satz räu-

met der Autor ſelbſt ein/ und iſt auch im erſten Haupt-Theil hin und wieder erwieſen.

II. Alle euſſerliche Verrichtungen müſſen Ort/ Zeit/ und Art/ wie ſie geſchehen/ haben.

III. Dieſe Umſtände der Zeit/ des Orts und der Art und Weiſe müſſen bey einer obliegenden Verrichtung ſo eingerichtet werden/ daß ſolche Verrichtung ſoviel beqvemer geſchehen/ und der Zweck derſelben ſoviel nur möglich iſt/ befördert werden möge.

IV. Welche Umſtände zu Verrichtung einer obliegenden Pflicht nöthig ſeyn/ die können nicht abgeſchafft oder verboten werden.

V. Ja ſie können auch nicht ſo verändert werden/ daß ihnen die gehörige Bequemlichkeit entzogen würde/ ſondern man ſoll ſie immer beqvemlicher zu machen ſuchen.

VI. Welche Umſtände zur Abſicht einer gewiſſen Verrichtung gar nichts taugen/ die ſollen nicht eingeführet werden.

VII. Wenn aber dergleichen eingeführet ſeyn/ ſoll man nicht gleich zuplatzen und ſolche ohne Unterſchied abzuſchaffen ſuchen.

IIX. Sondern man ſoll unterſuchen / ob ſie dem abgezielten Endzweck an und vor ſich entgegen ſeyn/ auff welchen Fall die Abſchaffung billig vollſtreckt wird.

IX. Sind ſie der darunter habenden Abſicht nicht an und vor ſich/ ſondern nur zufälliger Weiſe zuwider/ ſoll man ſehen / ob die Abſchaffung ohne Unruhe und gröſſeres Aergernüß geſchehen kan/ da denn ſolche billig erfolget.

X. Wenn ſie aber ohne Unruhe und Aergernüß nicht geſchehen kan/ ſoll man das Volck unterrichten/ was damit eigentlich gemeinet ſey und vor Aberglauben warnen.

XI. Diejenigen Umſtände und Ceremonien einer ied-

weden

weden Verrichtung/ welche die Abſicht derſelben einiger maſſen befördern/ können und ſollen billig bleiben/ wo nicht auch im Gegentheil unvermeidliche und weit gröſſere Hindernüß ſolcher Abſicht daraus entſtehet/ und dieſelben ohne Aergernüß und beſorgliche Unruhe der Gemeine abgeſchafft werden können.

XII. Was ein Fürſt von indifferenten Dingen noch nicht abgeſchaffet haben wil/ ſoll ein Privatus nicht öffentlich durch die Hechel ziehen.

XIII. Ja er ſoll auch dem Landes-Fürſten nicht ungebetene Conſilia geben/ vielweniger Regeln darinnen vorſchreiben.

XIV. Sondern er ſoll lernen/ daß der Anfang zum Chriſtenthum ſo wol als der Grund der vernünfftigen Politique in Gedult und beſcheidener toleranz beſtehe.

XV. In Kirchen-Sachen ſind alle Aenderungen viel bedencklicher und dem Volck verdächtiger als in Staats-Sachen und weltlichen Verrichtungen.

XVI. Dahero ſind ſolche ſo leicht nicht vorzunehmen/ ſondern das Gewiſſen der Zuhörer zu verſchonen.

XVII. Die heutige Kirche kan unmöglich der erſten Chriſtilchen Kirche durchgehends gleich ſeyn.

XVIII. Die unterſchiedene Beſchaffenheit einer Societät erfordert auch unterſchiedene Ordnungen und Geſetze,

XIX. Der zeitliche und äuſſerliche Zuſtand einer Societät gewinnet ein gantz ander Anſehen/ wenn dieſelbe von der Obrigkeit auffs euſſerſte verfolget/ als wenn ſie von derſelben beſchützet wird.

XX. Die groſſe Vermehrung einer Societät kan Urſach zu gantz andern Ordnungen geben/ als die vorigen geweſen.

XXI. Wenn die Inclination und Gemüths-Beſchaf-

fenheit der Unterthanen ſich mercklich ändert/ ſo ändern ſich auch die Ordnungen.

XXII. Neue einſchleichende Unordnungen und Spaltungen erfordern auch neue Ordnungen und Mittel aller Verführung vorzubeugen.

XXIII. Dahero iſt nicht alles überflüßig/ was in der erſten Kirchen nicht geweſen.

XXIV. Es iſt auch in Ceremonien nicht alles überflüßig/ was nicht unmittelbar zur Beſſerung des Lebens dienet.

XXV. Es iſt genug/ daß eine Kirchen-Ceremonie die Zucht und Ordnung befördere / oder indirecte einen Anlaß zu mehrer Andacht / Auffmerckung oder Beſſerung gebe. Aut. c. 4. n. 11.

XXVI. Allzuwenig Kirchen-Ceremonien können eben ſo ſehr ſchaden/ als allzuviele.

XXVII. Es wird nicht leicht eine Verrichtung gefunden/ darinnen der Unterſchied ſo ſchwer zu determiniren iſt/ ob ſie zuviel oder zu wenig Ceremonien habe; als der Gottesdienſt.

XXIIX. Die Einfalt des Hertzens iſt wol GOtt angenehm/ aber nicht die Einfalt des Verſtandes/ und alſo auch nicht nöthig / in den Kirchen-Ceremonien bloß auff die Einfalt zu ſehen.

XXIX. Die Kirchen-Gebräuche ſtehen ſo ferne in Chriſtlicher Freyheit/ daß ſie durch kein Göttliches Geſetz determiniret ſind.

XXX. Daraus folget aber nicht/ daß eine iede Privat-Perſon in der Freyheit ſtehe / Aenderung darinnen vorzunehmen oder zu begehren/ ſondern ſolches ſtehet bey einer gantzen Kirchen/ welche von der Landes-Obrigkeit dirigiret wird.

XXXI. Solchergeſtalt haben die bey öffentlichen Gottesdienſt eingeführten Mittel-Dinge wol in Anſehen der Kirchen keine Nothwendigkeit; ſie ſind aber nicht Mittel-Dinge in Anſehen einer ieden Privat-Perſon. vid. Aut. c. 4. num. 10.

XXXII. Gute Kirchen-Gebräuche ſollen aus Furcht für Aberglauben nicht abgeſchaffet werden / ſo lange dem Aberglauben durch andere Mittel geſteuret werden kan.

XXXIII. Was nicht mehr nöthig / noch von GOtt heut zu Tage geboten iſt / iſt deßhalber nicht unrecht oder verboten.

XXXIV. Wenn ein und andere Ceremonie bey uns eine äuſſerliche Aehnlichkeit einer Jüdiſchen oder Päbſtiſchen Ceremonie hat / ſo kan doch nicht geſagt werden / daß ſie ein Stück des Levitiſchen oder Päbſtiſchen Gottesdienſts ſey / weil die Abſicht oder Bedeutung ſehr weit von einander unterſchieden.

XXXV. Wenn geſagt wird / das Jüdiſche Ceremonial-Geſetz und der Levitiſche Gottesdienſt ſey auffgehaben / ſo iſt die Meynung nicht dieſe / daß alle in anderer Abſicht eingeführte Kirchen-Gebräuche / wenn ſie eine euſſerliche Aehnlichkeit deſſelben haben / verboten ſeyn.

XXXVI. Wenn geſagt wird / die erſten Chriſtlichen Keyſer hätten viel von den Heyden erborget / muß man ſehen / ob daſſelbe auch eine abſonderliche Heydniſche Erfindung / oder ein zu allen öffentlichen Verſamlungen nöthiges Werck ſey / welches bey Chriſten und Heyden ſich finden kan / z. E. ein Kirchen-Gebäude oder Thurm.

2. Dieſe Grund-Sätze können meines erachtens zur Prüfung deß / was der Herr Autor im vierdten Capitel anführet / zulänglich ſeyn. Und werden die wenigſten eines Beweiſes brauchen. Wo aber ein Zweiffel vorkommen möchte / wird ſich unten

Gelé-

Gelegenheit finden/ ſolche zu erläutern. Nunmehro ſchreite ich alſobald zu unſerm Autore und deſſen vierdten Capitul.

3. Nachdem der Herr Autor verſprochen/ die Kirchen-Ceremonien nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit zu unterſuchen/ ſo wirfft er n. 2. ſeqq. die Frage auff/ ob ſolches auch einem Juriſten zukomme/ und beantwortet ſie mit Ja. Daß er bey in einer gleichmäßigen Frage nicht gar glücklich in decidendo geweſen/ habe ich oben in der Vorrede §. 3. 4. 5. gezeiget. Hier aber iſt nicht die Frage von einem Göttlichen Geſetz / ſondern von Menſchlicher Ordnung/ darüber freylich auch ein JCtus raiſonniren kan/ iedoch nicht ohne Unterſchied: Solche raiſonnements, wie der Autor führet/ ſind allerdings wider die Chriſtliche Liebe/ wider die Billigkeit und wider die Pflicht/ ſo wohl eines Unterthanen/ als eines Gliedmaſſes der Chriſtl. Kirchen. JCti cordatiores tumultuiren nicht ſo/ ſondern unruhige Köpffe/ die alles reformiren/ und überall alleine klug ſeyn wollen. Inſonderheit iſt hier zu mercken/ daß (1.) cordatiores Theologi dieſe Kirchen-Gebräuche und indifferenten Umſtände des Gottes-Dienſts ſich niemahls allein zugeſchrieben/ (2.) kan der Fürſt und diejenigen JCti, denen ſolches anbefohlen/ z. E. die Geheimbden und Conſiſtorial-Räthe darinnen wohl ſchalten und ordnen/ ob gleich nicht einem ieden verſtattet wird/ darinnen eine Probe ſeiner noch nicht allerdings reiffen Gelehrſamkeit ſehen zu laſſen/ und den Landes-Fürſten (vid. n. 5.) zu informiren/ wie er nach Recht und Billigkeit hierinnen verfahren ſolle. Ja/ wenn ein Fürſt ſelber gehalten iſt/ Theologos hierbey zu Rathe zu ziehen/ vid. n. 8. Warum hat denn der Autor nicht einen Theologum zu Rathe gezogen.

4. Daß die Kirchen-Gebräuche nach der Art der Kirchen Neues Teſtaments anzuordnen ſind/ wird niemand läugnen/ welche ſind aber dem Neuen Teſtament zuwider unter denen Evangeliſchen angeordnet worden? Der Autor bekennet n. 14. daß der eigentliche Unterſchied der Kirchen Altes und Neues Teſtaments,,

von

von denen erkläret werden müſſe / die den Geiſt des Neuen Teſta-„ ments haben; doch habe er dieſes zu erinnern / daß nach Spence-„ ri Meynung / die er auch billiget / die vielen Ceremonien von „ GOTT vornehmlich deßwegen geordnet worden / daß das aber-„ gläubiſche / und auff Ceremonien erpichte Iſrael nicht denen „ Heyden dergleichen abborgen dürffte / ſondern mit denen von „ GOtt vorgeſchriebenen genug zu thun hätte; Damit aber dieſe „ Ceremonien / die doch einmahl geordnet werden muſten / nicht gantz „ vergeblich wären / ſo habe ſie GOtt dergeſtalt eingerichtet / daß „ ſie ein Vorbild auff Chriſtum worden; doch wären ſie auch im „ Alten Teſtament nicht das vornehmſte Stück des Gottesdienſts „ geweſen / ſondern der cultus internus, oder innerliche Gottes-„ Dienſt wäre ihnen weit vorgangen / ohne welchen GOtt an den „ Ceremonien einen Abſcheu gehabt. Nachdem nun Chriſtus „ kommen / und GOtt den Geiſt ſeines Sohnes in unſere Hertzen „ geſandt / habe GOtt keine Ceremonien mehr vorgeſchrieben / ſon-„ dern ſich durch Chriſtum erkläret / daß ſein wahrer Dienſt im Geiſt „ und in der Warheit beſtehen ſolle. „

5. Hierbey iſt (1.) anzumercken / woher denn der Autor erwei-ſen wolle / daß die Haupt-Urſach der Ceremonial-Geſetze / nach Spenceri Meynung / eine præcaution vor dem Götzen-Dienſt geweſen? (2.) Wenn im Alten Teſtament der Dienſt GOttes im Geiſt und in der Warheit bey denen Ceremonien beſtehen könne / warum denn ſolches im Neuen Teſtament nicht angehe? (3.) Ob denn alle von GOtt eingeführte / und in der Jüdiſchen Republic übliche Gebräuche allein ein Vorbild auff Chriſtum / und nicht zugleich einige derſelben auch eine Erinnerung der vorigen Wohlthaten GOttes / z. E. der Ausführung aus Egypten / u. d. g. geweſen? (4.) Ob nicht gewiſſe Gebräuche zu Erinnerung der Wohlthaten Chriſti / und zu deſto mehrer diſponirung des Menſchlichen Hertzens zur Andacht gebraucht und behalten werden können.

6. Der Haupt-Grund ſeines Irrthums ſtecket wohl dar-

innen/ daß viel Ceremonien deßhalber wegzuſchaffen ſeyn/ weil ſie theils aus dem Pabſtthum kämen/ theils zu Aberglauben Gelegenheit geben/ vid. Aut. cap. 4. n. 21. ſeqq. Darauff aus deme/ was ich §. 1. h. c. th. 30-33. ingleichen th. 9. 10. 11. 15. ſeq. angeführet/ leicht zu antworten iſt. Von einer Ketzerey/ die man reformatiſmum nennt/ weiß ich nichts/ auch nicht/ wer ſolche ſtatuire/ ſondern ich glaube/ daß die ingenia reformaturientia unruhige Köpffe ſeyn/ die ſich Schlöſſer in die Lufft bauen/ und damit zeigen/ daß es ihnen an der prudentiâ practicâ fehle.

7. Nun folgen die ſieben Regeln/ nach welchen der heutige Gottes-Dienſt zu ordnen iſt/ (ob denn hier in der Zahl auch ein myſterium ſtecket?) Die erſte n. 26. iſt folgende: Bey Anordnung der Kirchen-Ceremonien ſoll man vor allen Dingen (α) auff die Beſchaffenheit der Kirchen Neues Teſtaments ſehen/ und (β) ſich die erſte Chriſtliche Kirche zum Muſter vorſtellen. Das erſte Stück iſt richtig; bey deſſen Erklärung will der Autor keine ritus leiden/ als die da nöthig ſind. Ich ſetze aber auch nützliche darzu; Hernach verſtehe ich nicht/ was er n. 27. haben will: Die nöthigen Gebräuche müſten ſo eingerichtet werden/ daß ſie der Heiligkeit des Neuen Teſtaments/ und dem Dienſt GOttes im Geiſt keinen Eintrag thäten. Ich glaube/ ſo fern ſie nöthig ſind/ können ſie wohl nicht Eintrag thun. Das andere Stück hat/ nach ſeiner Meynung/ keinen Zweiffel/ nach meiner aber gar viele/ vid. h. c. §. 1. th. 15-21.

8. Die andere Regel n. 31. heißt: Uberflüßige Ceremonien ſollen weg bleiben. Darwider zu mercken iſt/ was ich oben §. 1. th. 6-11. th. 15. 16. th. 24. 30. erinnert. Sein Beweiß n. 32. ſeqq. iſt dieſer: Es gebe nichts in der Welt mehr Gelegenheit „ zum Aberglauben/ als allzuviel Ceremonien. „ (Allein es giebt auch nichts mehr Gelegenheit zur Verachtung des Gottes-Dienſts/ als zu wenig Ceremonien/ z. E. wenn man unter der Kirche und Schencke/ unter einer Diſputation und Predigt/ ꝛc. keinen

nen

nen Unterſchied machen wolte) Ferner meynet er / es fielen nicht nur der dumme Pöbel / ſondern auch fleiſchlich Gelehrte leicht in „ die Gedancken / als beſtünde der Gottes-Dienſt in ſolchen äuſſer- „ lichen Dingen / und ſey der innerliche nicht nöthig / (wer iſt aber „ unter eruditis, der ſolche Meynung heget?) ja die meiſten hiel- „ ten ſolche Kirchen-Gebräuche vor ein Stück der Religion / und „ wenn der Fürſt Aenderung treffen wolte / ſo ſchrien ſie bald / die „ Religion würde geändert. „ Jch habe von dieſem Geſchrey nichts vernommen; Das weiß ich aber wohl / wenn der Fürſt anderer Religion iſt / und die Kirchen-Gebräuche der Unterthanen nach der Form ſeines Gottes-Dienſtes einrichten will / gerathen die Unterthanen in den Verdacht / er wolle dadurch einen Weg zu künfftiger Aenderung der Religion bahnen / und die Gemüther darzu allgemach diſponiren / welches zum wenigſten nicht allezeit ohne Grund iſt.

9. Uber die Feſt-Tage hat ſich der Autor nicht zu beſchweren. Die Schädlichkeit der vielen Päbſtiſchen Feſte iſt offenbar / und in einem Anno 1701. ins teutſche überſetzten Politiſchen Bedencken des Herrn de Souligne pag. 33. ſeq. gar nervös gezeiget / und darüber klaget der ſeel. Lutherus / deſſen Erinnerung ſchon in acht genommen worden / nachdem man die Feſte der Heiligen / und die Frauen-Tage / z. E. Mariä Empfängniß / Geburt / Opfferung / Himmelfahrt / allerdings abgeſchaffet. Wenn aber die Leute nicht Zeit genung zu arbeiten haben / warum halten denn die Handwercker guten Montag / warum verderben ſo viel andere einen groſſen Theil ihres Lebens mit Tobacks-Collegiis, Coffé Aſſamblées, Spielen u. d. g.

10. Die dritte Regul n. 37. **Man ſolle keine Gebräuche in der Kirche dulden / die nicht zur Lebens-Beſſerung dienen /** iſt pure falſch. vid. §. 1. th. 22. 23. Der Autor will haben / man ſolle bey Genieſſung des heiligen Abendmahls nicht um den Altar herumgehen / ſondern ſich zu Tiſche ſetzen; was hilfft es zur Beſſe-

rung? Was hilfft es zur Beſſerung/ ob ich des Sonntags meine tåglichen Kleider trage oder nicht? Wenn der Apoſtel ſagte/ (wiewohl er ſolches 2. Cor. XII, 19. nicht ſaget) es ſolle alles zur Beſſerung geſchehen/ ſo wåre es von den heiligen Verrichtungen ſelbſt/ nicht aber von allen circumſtantien zu verſtehen.

11. Die vierdte Regul n. 43. iſt: **Man ſolle ſehr wenig Kirchen-Ceremonien halten.** Ja man ſolle unter denen guten und nützlichen ritibus nur die nöthigſten ausſuchen/ die andern aber weg laſſen. Warum aber dieſes? (1.) Weil Chriſtus und „ die Apoſtel keine gewiſſe Form und Regeln beym Gebrauch der „ Heil. Sacramenten vorgeſchrieben haben. „ Das heißt ſich verantworten. Wenn der Herr Autor doch zeigte/ wo Chriſtus und die Apoſtel eine Form und Ordnung darbey verboten håtten. (2.) Je mehr Ceremonien wären/ ie mehr verfiele das Volck in Aber- „ glauben. „ Dieſes glaube ich wieder nicht/ und iſt auf die inſtantz von der Påbſtlichen Kirchen leicht zu antworten/ daß dieſelbe ein opus meritorium, oder verdienſtliches Werck aus ihren Ceremonien mache. Daß aber dergleichen in unſerer Kirchen tåglich zu ſehen ſey/ iſt theils der Warheit zuwider/ theils denen Kirchen-Gebräuchen/ ſowohl als unſern Predigern nicht beyzumeſſen. Der Herr Autor zeige doch die connexion, wie ſolches daraus flieſſe. (3.) GOtt habe an Pracht und Ceremonien keinen Ge- „ fallen/ ꝛc. n. 46. „ Quid inde? Wir begehren auch nicht/ daß GOtt daran ein ſonderlichen Gefallen haben ſolle/ ſondern es geſchicht um guter Ordnung und Wohlſtandes Willen. GOtt wird auch daran kein Mißfallen haben/ daß wir aus Chriſtl. Freyheit dergleichen brauchen/ ſonſt håtte er dergleichen ſeinem Volck im Alten Teſtament nicht geboten. Genug/ daß ſolches mehr Ehrerbietung bey angehenden Chriſten erwecket. Und woher weiß denn der Autor, daß diejenigen GOtt beſſer gefallen/ die an unſchuldigen Gebräuchen einen Eckel haben/ und ſolche nach ihres Hertzens dünckel verachten? Eraſmus mag meinethalben Recht haben/ er

ſtreitet aber nicht wider uns/ ſondern wider die Päbſtiſchen Gauckeleyen. Nehmlich die im Pabſtthum auffgebrachten Ceremonien ſind entweder gottloß/ (z. E. die Anbetung der Bilder) oder abgeſchmackt und lächerlich/ (z. E. die Ohrfeigen bey der Firmelung/ und gar viel Gauckeleyen bey der Meſſe) oder an und vor ſich indifferent. Die gottloſen und lächerlichen ſind von den Unſrigen ſchon abgeſchaffet; Die indifferenten haben wir noch / z. E. etliche Feſte Mariä und die Apoſtel Tage. Aber der Mißbrauch derſelben wird nicht gedultet / und die Apoſtel angebetet / ſondern wir werden erinnert / ihrem Glauben nachzufolgen / und auff ihr Ende zu ſehen.

12. Nun folget die fünffte Regul: Die Kirchen-Gebräuche ſollen einfältig ſeyn. Dieſes iſt keine allgemeine Regel/ vid. ſupr. §. 1. th. 26. Ich erinnere mich hierbey des Ausſpruchs Pauli/ 1. Cor. XIV, 20. Werdet nicht Kinder am Verſtändnüß/ ſondern an der Boßheit ſeyd Kinder / am Verſtändnüß aber ſeyd vollkommen. Welches gantze XIV. Capitel ich dem Autori recommendire / damit er lernen möge / daß das decorum nicht gar aus der Kirche zu verweiſen ſey.

13. Bey der ſechſten Regel/ die folgenden Inhalts iſt: Man ſolle ſich der Kirchen-Ceremonien in Chriſtl. Freyheit gebrauchen. Wiederhole ich/ was ich §. 1. th. 27. 28. 29. erinnert. Hiernechſt war des ſeel. Lutheri Meynung wohl dieſe: Man ſolle Ceremonien dem Volck nicht als Göttliche Geſetze auffdringen. Denn gleichwie mehrere Grade der Blutfreundſchafft/ als Levit. XIIX. befindlich / in Heyrathen wohl unterſaget werden können/ ob GOtt gleich verboten / daß zu ſeinen Geboten etwas hinzugeſetzet oder darvon gethan werden ſolte; Alſo können auch wohl Ordnungen in Kirchen-Sachen geboten werden / wenn man nur ſolche nicht vor ein weſentlich Stück des Gottes-Dienſtes ausgiebt / und ein verdienſtliches Werck daraus machet. Ubrigens bin ich mit dem Herrn D. Spener einig / wenn die Leute nur nicht Scrupel

vorgeben / und ihre Boßheit damit verdecken. Wenn aber ein Prediger ſich an die eingeführten Kirchen-Ordnungen ſtöſſet / und die Obrigkeit will ſolche auff beſchehene remonſtration nicht abſchaffen/ kan er ſein Amt ja niederlegen.

14. Nun folget die ſiebende Regul: n. 56. Man ſolle/ Aberglauben zu vermeiden/ bißweilen auch gute Gebräuche abbringen. Wo das geſchrieben ſtehet/ weiß ich nicht/ und ſo müſte alles hinausgeworffen werden. Ordnet andere Gebräuche/ wie ſie euch am beſten düncken / Aberglaube wird nicht bey allen Leuten auſſenbleiben. Die Jüden waren ein abergläubiſches Volck / gleichwol hat ihnen GOtt ſoviele Ceremonien (nicht zu Sättigung ihres Aberglaubens/ wie Spenceri gottloſes judicium lautet/ ſondern ſie dadurch auff den Meßiam zu führen) vorgeſchrieben; Ja die Phariſäer verführten ſie noch darzu mit tauſend Auffſätzen / die ſie vor Göttlichen Befehl ausgaben. Gleichwohl ſchaffte GOtt die Ceremonien nicht ab. Hingegen wird das Volck vor dem Aberglauben heut zu Tage ſattſam gewarnet/ und ihnen die Lehre von dem Gebrauch der Mittel-Dinge zur gnüge erkläret/ welches der Autor n. 60. nicht läugnen kan/ aber gar unbedachtſam regeriret: Das Volck bliebe gleichwohl in Aberglauben. Wer kan denn darvor? Soll man denn was gutes abſchaffen/ wenn die Leute ſich bey deſſen Gebrauch nicht vernünfftig auffführen wollen? Allerdings/ ſagt der Autor; „zeige deine Lehre durch die Wercke/ und wirff ſolche Ceremonien weg/ „damit das Volck erkenne/ es ſey deine ernſtliche Meynung/ was „du lehreſt.„ Der Herr hat zu befehlen; Aber mit wem redet er denn? wenn er dem Fürſten regulas prudentiæ vorſchriebe/ ſo möchte es noch paſſiren; dieſelben aber gehen erſt n. 283. an. Hier inſtruiret er die Geiſtlichen. Allein es kommt mir dieſe Vorſchrifft eben vor/ als wenn er ſagte/ es iſt dem Prediger wohl kein Ernſt/ daß er auff die Hoffarth eyffert/ zeige deine Lehre durch die Wercke/

und wenn das Frauen-Zimmer die Fontangen nicht weglaſſen wil/ ſo gehe von der Cantzel herunter und reiß ſie ihnen von den Köpffen/ oder wenn ſie mit entblößten Brüſten kommen/ ſo mache es wie jener Pater, der auff der Cantzel die Kutte auszog und unter das Frauen-Zimmer warff damit ſie ſich bedecken könten.

15. Ich will wetten/ wenn ein Geiſtlicher ſich unternähme den geringſten Kirchen-Gebrauch auffzuheben/ der Autor würde bald Auffſehens machen und klagen/ daß die Geiſtlichen ſich weltliche Macht zueigneten. Es iſt aber auch dieſes zu betrachten/ daß wenn das Volck den Aberglauben ſich durchaus nicht wolte ausreden laſſen/ und man brauchte Gewalt/ würden ſie ſovielmehr dencken/ die Religion gienge zu Grunde. Woraus mehr Unheil in der republic entſtehen würde/ als der Autor penetriret. conf. Supr. §. 1. th. 6.--11. 16. 30. &c.

Das II. Capitel.

Beantwortung der Einwürffe wider die meiſten Kirchen-Gebräuche.

§. I.

DEr Herr Autor wil nunmehro dem Volck einen rechten concept von den Kirchen-Gebräuchen geben/ und hält die meiſten aus bloſſer Liebe zur Warheit vor unnütz/ abergläubiſch und ungereimt. n. 61. ſeq. Hier möchte man wohl fragen/ was iſt Warheit? und werde ich immer müder dieſe unartige judicia durchzugehen/ davon ich auch unterſchiedene zu Vermeidung Aergernüſſes nicht anführen wil/ indem bekandt iſt/ daß ſolche Spöttereyen einen/ ſo offt man dem öffentlichen Gottesdienſt beywohnet/ in die Gedancken kommen. conf. cap. 1. §. 1. th. 12.

2. An den Tempeln oder Kirchen-Gebäuden tadelt er/ daß ſie urſprünglich aus dem Heydenthum herkommen n. 63.-- 86. allwo er wieder mit Spenceri Waffen ficht nnd davor hält/ der Tem-

pel-

pel-Bau zu Jeruſalem ſey eine Nachahmung der Heydniſchen Tempel geweſen / und gleichfalls von GOtt nur verſtattet worden / damit die Jüden von dem Egyptiſchen Götzendienſt abgezogen würden / weil der allgegenwärtige GOtt weder in gewiſſe Mauern einzuſchlieſſen wäre / noch an den Tempeln einigen Gefallen hätte; indeß ſey er ſowol dem Bau als denen darinnen angeſtellten Verrichtungen nach voller Geheimnüſſe geweſen; welches alles Spencerus mit vielen Gründen dargethan. Allein (1.) iſt aus der ſonderbahren Gnaden-Gegenwart und Verheiſſungen GOttes wohl mehr als eine bloſſe Verſtattung zu ſchlieſſen. III. Reg. VI. 12. 13. IIX. 10. ſeqq. IX. 3.--9. (2.) Betete der von GOtt erleuchtete Daniel allzeit nach der Gegend der Stätte des Hauſes GOttes. Dan. VI. 10. (3.) Wuſte Salomon ſo gut als der Autor, daß GOtt ſich in keine Mauern einſchlieſſen lieſſe. III. Reg. IIX. 27. (4.) Stehet wohl nirgends / daß der Tempel zu Nachahmung der Heyden gebauet worden / ſondern David wurde durch eine gantz andere Urſach darzu bewogen. II. Reg. VII. 2. (5.) Wenn auch die Chriſtlichen Tempel gleich von den Heyden wären / iſt doch nicht alles Heydniſch / was von den Heyden herkommen. (6.) Wird keinem vernünfftigen Chriſten in die Gedancken kommen / die heutigen Tempel mit dem Tempel zu Jeruſalem vor einerley zu halten. (7.) Wenn auch Conſtantinus aus æmulation der Heydniſchen Tempel Kirchen zu bauen angefangen hätte / wären ſie darum nicht zu verwerffen. (8.) Lutherus wil nur nicht haben / daß man ſich einbilden ſolle / als ob man durch Kirchenbauen bey GOtt etwas verdiene / und eyffert auff die Abergläubiſchen Kirchweyhen. (9.) Der Autor läſſet endlich n. 80. die Kirchen ſelbſt als was nützliches paſſiren / und warnet vor Irrthümern / die entweder kein vernünfftiger Menſch hegen kan / oder die nicht Irrthümer ſeyn / alſo wird niemand ſagen / daß in dem Gebäude der Kirchen eine Heiligkeit ſey / ſondern es heißt heilig wegen des Gottesdienſtes und Verſammlung der Gläubigen / und

iſt

iſt billig zu beobachten/daß nicht ein Hauß bald zum Gottesdienſt; bald zu weltlichen Rathſchägen oder Handel und Wandel; bald zum ſauffen und anderer Uppigkeit angewendet werde. So wird auch ein ieder/ ohne dem Autori im übrigen recht zu geben/ mit Luthero n. 84. einerley Meynung ſeyn. Die Redens-Arten der Prediger aber/ die er n. 28. ſeq. tadelt/ werden wohl beſtehen/ denn wo zwey oder drey verſammet ſind in JEſu Namen/ da iſt Er mitten unter ihnen. Matth. XVIII, 20. welches der Autor n. 83. zugeſtehen muß/ aber ſich mit Fleiß tumm ſtellet/und ſaget/ ſolche Verheiſſung ſey den Tempeln nicht allein zugeeignet. Wer ſo diſputiret/ der kan wohl durchkommen.

3. Nun müſſen die Zierrathen derer Kirchen ins Examen, welche durch drey hurtige Argumenta n. 88. herunter gemacht werden. Darbey zu mercken (1.) daß man wohl auch in einer Scheune zuſammen kommen könte/ warum ſoll aber ein ſolides Gebäude unrecht ſeyn? (2.) Das Argumentum negativum à ſuperfluo iſt nicht allzeit richtig/ vid. Matth. XXVI, 8. ſeqq. (3.) müſſen und können/ die Gottes-Häuſer an und vor ſich nicht zur Beſſerung dienen. vid. c. 1. §. 1. n. 22. ſeqq. (4.) Sind Bilder an und vor ſich nichts abergläubiſches. (5.) Könte der Autor n. 89. etwas milder ſprechen/ als daß diejenigen/ ſo ſich auff den Jüdiſchen Tempel beruffen/ nur ihre Unwiſſenheit an den Tag legten. Er verſtehet ihr Argument noch nicht; ſie ſchlieſſen nicht eine Nothwendigkeit der Zierrathen daraus / daß der Jüdiſche Tempel gezieret geweſen/ ſondern ſie ſagen nur/ es müſſe gleichwohl GOtt dergleichen nicht mißfallen/ weil ers im Alten Teſtament ſogar geboten und geordnet hat. conf. cap. 1. §. 1. n. 31. 32. 33. (6.) Sind unterſchiedene der Reformirten ſelbſt in der paſſage wegen Carlſtads noch höfflicher als unſer Autor. (7.) Da das Verbot der Bilder bey unſern Autore ſo urgiret wird/ warum ſoll denn das Gebot des Sabbaths nichts heiſſen? (8.) Können der Zierrathen ohnbeſchadet gleichwohl rechtſchaffene Kirchen-Diener ausgeſucht und beſtellet werden. (9.) War Lutherus den Bildern nicht gün-

ſtig / weil ſie damahls angebet wurden. (10.) Können arme Leute deßwegen auch verſorget werden / und hat der Autor ſich nicht zu beſchweren / daß heut zu Tage zuviel auff Kirchen gewendet würde. Es iſt ein gar ſeltener caſus, daß was rechtes hinein verehret; und ein noch rarerer / daß neue Kirchen erbauet werden. (11.) Vergeſſen ihrer viele dasjenige / ſo ſie in heiliger Schrifft geleſen / eben ſo leicht / als was ſie aus Gemählden gefaſſet. (12.) Möchte ich wohl wiſſen / warum Staturn noch weniger als Bilder zu dulden ſeyn. (13.) Das Hiſtörchen n. 99. iſt keiner Antwort werth / und da der Autor mehr Exempel nicht anführen wollen / weil ſie odiös ſeyn / hätte wohl bedencken ſollen / daß ſeine gantze Diſputation nicht gar favorable wäre.

4. Von dar kommt der Autor auff die Thürme / n. 100. allwo er ſich aber nicht lange verweilet / ſondern erinnert / (1.) ſie wären nichts nütze. Allein das contrarium erhellet (α) aus dem Nutzen der Schlag-Uhren und Glocken / (β) aus der beſtell en Wacht / welche die gantze Stadt und anliegende Dörffer überſehen kan. (2.) Wenn man ſich ja einen Nutzen einbildete / ſo gehöre er doch nicht zum Gottes-Dienſt. Dieſes iſt (α) falſch; (β) wenns auch wahr wäre / könte man doch dem Thurme den Platz wohl gönnen. (3.) Vielmehr wären die Thürme ſtarcke Zeugnüſſe / daß wir noch in Babel lebten. Diß iſt ein ſonderlicher Schluß: die Babylonier hatten einen Thurm / wir haben auch Thürme / ergo ſind wir Babylonier. Die Hotentoten haben keinen Thurm / manch Dorff hat keinen Thurm / ergo ſind die Einwohner Hotentoten. Von dieſen Argumentis iſt wohl eines ſo wahr als das andere. Was übrigens n. 101. geſaget wird / halte ich vor Injurien / biß es der Autor beweiſet.

5. Nun folgen die Glocken / darbey deſideriret wird / daß ſie (1.) bey den erſten Chriſten nicht bräuchlich geweſen / (Antwort: die Buchdruckerey war auch nicht bräuchlich) (2.) von einem gottloſen Pabſte Sabiniano erfunden worden / (das thut nichts zur Sache / denn ein böſer Menſch kan wohl was gutes erfinden) (3.) über-

überflüßig wären / weil man ſich mit Kirchengehen nur nach der Schlag-Uhr richten könte. (Das Läuten verhöret man aber nicht ſo leicht als die Uhr. Inſonderheit/ wer von der Uhr etwas ferne wohnet) (4.) auff Aberglauben führten / weil die meiſten unter uns/ ja auch einige Geiſtliche glaubeten/ das Läuten gereiche GOtt zu Ehren; weßhalber an groſſen Feſten mit allen Glocken zugleich geläutet würde. (Wer muß aber dem Autori ſolch wunderlich Zeug auffgebunden haben?) (5.) Würde Pracht bey Begräbniſſen darmit getrieben / und ein Unterſchied gemacht / ob einer das gantze oder halbe Geläute gehabt. (Antwort: der Unterſcheid der Stände bringet unterſchiedene Ehrbezeugungen/ und kan ohne Pracht ſeyn/ wie z. E. daß die Leichpredigt und Carmina gedruckt werden.

6. Wenn eingeläutet worden/ ſagt der Autor n. 116. ſeqq. ſo läufft das Volck nach den Kirchen zu/ (wenn ſie ſachte gehen/ iſts ihm auch nicht recht) da ſie mit der Orgel bewillkommet würden; welche er auch nicht leiden kan / denn ſie ſey eine Päbſtiſche Erfindung/ und in unſern Kirchen nicht zu dulden. Darbey iſt (1.) zu mercken/ daß Großgebauers Gleichnüß zwiſchen den Orgel-Pfeiffen und Maul Chriſten gar gut ſey/ deßhalber aber ſind ſie ſo wenig zu verwerffen als übertünchte Gräber / mit welchen Chriſtus die Phariſäer vergliche. (2.) David diente GOtt auch in Spiritu, und brauchte gleichwohl Pſalter/ Harffen/ Paucken/ Pfeiffen/ Cymbeln/ Pſ. CL. (3.) Die theatraliſche unverſtändliche Muſic approbiret niemand / deßhalber iſt nicht alles artificium zu verwerffen / welches David auch der Kirchen Neues Teſtaments zueignet / Pſ. LXXXVII, 7. dergleichen im Alten Teſtament GOtt nicht mißfallen/ ob es gleich nicht ausdrücklich geboten war. (4.) Die intention in unſeren Kirchen iſt gantz anders als in Päbſtiſchen. (5.) Die erſte Kirche konte unter den Preſſuren ſolche Anſtalten freylich nicht haben. conf. Col. III. 16. (6.) Eine modeſte Muſic afficiret und beweget das Hertz auch zur Andacht. Der Herr Autor definire doch veros affectus. (7.) Ein Ungläubi-

ger würde auch gedacht haben / David ſey unſinnig / da er vor der Bundes-Lade her tantzte; David aber ließ ſich ſolche raiſonneurs nicht hindern / 2. Sam. VI, 14. 16. 20. ſeqq. Ja wenn ein Ungläubiger eine Verſammlung in einem ſchmutzigen Winckel ohne Ceremonien / wie es der Autor haben will / zu ſehen bekäme / würde er dencken / es ſey ein Spital voll melancholiſcher Leute. (8.) Wahre Andacht iſt nicht allzeit ſtille / ſonſt würde auch nicht geprediget werden dürffen. (9.) Endlich nach vielen Weitläufftigkeiten wird der Autor mit uns doch einerley Meynung n. 120. ſeq. warum er dieſes aber nicht vor dem Gottes-Dienſt / ſondern nur hernach leiden will / hätte er wohl ſollen darbey ſetzen.

7. Von der Orgel kommt er n. 122. auff die Geſänge / und philoſophiret / ob man allein Pſalmen oder auch andere Lieder ſingen ſolle / klaget darbey über die lateiniſchen Lieder / welche aber meiſt überall abgeſchaffet ſeyn. Inſonderheit tadelt er / daß öff-„ters ſolche Lieder geſungen würden / die kaum ihrer dreyen in der „gantzen Verſamlung recht von Hertzen gingen / z. E. JEſu mei-„ne Freude. Meinen JEſum laß ich nicht. Und meynet / es „wäre beſſer / daß dergleichen Lieder ſehr ſelten / und nicht ohne vor-„hergehende Erinnerung geſungen / hingegen diejenigen mehr ge-„braucht würden / darinnen wir was von GOtt erbitten.„ Allein ich halte darvor / es ſey kein eintzig Lied / das von allen ohne Unterſcheid iederzeit geſungen werden könne. Z. E. Buß-Pſalmen / Klage über Verfolgung / Troſt im Creutz / u. d. g. Ich brauche die methode, daß ich / wenn ein dergleichen Lied angefangen wird / mein Gemüth zuſammen faſſe / und GOtt bitte / Er wolle mich tüchtig machen / daß ichs von gantzen Hertzen mit ſingen könne / da ich denn / welches ein ieder auch bey ſich ſpüren wird / offtmahls in progreſſu mehr und mehr darzu ermuntert und diſponiret werde / als ich beym Anfange bin. So dienen auch dergleichen Lieder zu eines ieden ſelbſteigenen Uberzeugung; und wenn einer in die Kirche kommt / wird darvor gehalten / (wie es denn einem ieden zuſtehet) daß er darzu geſchickt und vorbereitet ſey. Des Autoris Vor-

ſchlag

ſchlag die Chriſten in unterſchiedene Claſſen zu ſortiren iſt wegen vieler Urſachen nicht practicable. Endlich taxiret er/ daß an vielen Orten bey Sonn- und Feſt-Tagen gewiſſe alte Geſänge gebraucht würden/davon man nicht abzubringen wäre/wenn gleich beſſere in Vorſchlag kämen; Ja die Lieder von der Geburt/ Aufferſtehung und Himmelfahrt Chriſti würden nur an denſelben ſolennen Feſten geſungen/ gleich als ob man zu anderer Zeit ſolcher Wohlthaten des Heylandes ſich nicht erinnern dürffe. Hierauff iſt kürtzlich zu mercken/ daß (1.) ein bekandter Geſang mit mehr Andacht geſungen werden kan/ weil ich den Jnhalt ſchon vorher weiß; (2.) viele unter den Zuhörern weder ſchreiben noch leſen können/ und dahero die neuen Lieder von hören ablernen müſſen/ welches dem Zweck des Gottes-Dienſtes entgegen wäre; ja auch diejenigen/ ſo leſen können/ ſind wenig bemühet neue Lieder zu lernen. (3.) Werden vor und nach der Predigt Lieder/ die ſich zum themate ſchicken/geſungen. (4.) Jſt ja den Leuten unverwehret/die Feſt-Lieder auch zu andern Zeiten zu Hauſe zu ſingen. (5.) Wehret ihnen ja niemand das Gedächtnüß ſolcher Wohlthaten Chriſti bey ſich täglich zu erneuen/ und werden ſie in allen Predigten darauff geführet.

8. Ferner tadelt er/ daß die Evangeliſchen und Epiſtoliſchen Texte/ ingleichen die Collecten nicht geleſen und gebetet/ ſondern geſungen würden; Dabey er fraget/ warum nicht die gantze Predigt/ oder gar die gantze Bibel geſungen würde? und warum der Prieſter ſpräche/ laßt uns beten/ und nicht vielmehr: laßt uns ſingen. Man möchte aber vielmehr fragen/ warum der Autor geſagt/ich will diſputiren/ und nicht vielmehr: Jch will haſeliren; denn ſeine Fragen werden immer wunderlicher. Es iſt ja nicht zu läugnen/daß/wenn der Text in unterſchiedenen tonis langſam und diſtinct geſprochen wird/ er viel deutlicher verſtanden werde/ als wenn er ſchlecht weg geleſen wird; Dergleichen auch von denen Collecten oder Gebeten vor dem Altare noch vielmehr zu ſagen

iſt / von welchen der zehende nichts verſtehen würde / wenn man ſie gleich weg läſe.

9. Hierauff gehet es über den Kirchen-Ornat, daß man man die Cantzeln und Altäre bekleidet n. 137. ſeq. darbey zu erinnern / daß (1.) keinem privato etwas darzu abgefordert wird / (2.) der Splendeur des Orts dem Prediger weder autorität gebe noch nehme / (3.) mißgönnet man doch dem Autori nicht / daß er dieſe Diſputation nicht auff einer gemeinen Marckſchreyer bühne / ſondern auff einer ſauber gezierten Catheder gehalten / (4.) wird es nicht vor unrecht gehalten / wenn man den Tiſch mit einem Teppicht beleget / und eine Stube bekleidet / warum ſolte es denn in der Kirchen unrecht ſeyn. (5.) Können heilige Verrichtungen eben ſowol an einen reinlichen als wüſten und unſaubern Orte geſchehen / (6.) ſind es thörichte Einbildungen / welche kein Menſch approbiren wird / als ob das Cantzel-Tuch die Krafft des geprědigten Worts vermehren / oder die Cantzel und Altar Buſſe thun ſolten. Das decorum hat in Kirchen ſowohl ſtatt als an andern Orten.

10. Bey dem Prieſter-Habit erinnert der Autor n. 143.--149. gar vieles mit groſſer Hefftigkeit / mit welchen ich die Zeit und das Papier nicht verderben wil / ſondern nur anmercke / daß (1.) der Autor quoad rem veſtiariam in gar groſſer ignoranz ſtecke. Er meynet / die Prieſter-Röcke kämen aus dem Pabſtthum; welches gantz falſch iſt. Zur Zeit der reformation ward der Päbſtiſche ſogenandte geiſtliche habit abgeſchaffet und von den Prieſtern die gemeine Kleidung / wie ſie von Politicis gebraucht wurde / angenommen. Da aber dieſe hernach immer die Moden änderten / blieben die Geiſtlichen bey der vorigen Tracht / welches der Autor glauben wird / wenn er die portraits der alten Gelehrten / oder nur Matthiæ Theatrum virorum eruditorum anſehen wil. (2.) Beliebe er doch zu zeigen / was vor ein dominatus aus dem Chor-Hembde oder Meßgewandt erfolge.

(3) Hät-

(3.) Hätten die Leute zur Zeit der Apoſtel die Moden ſo ſehr geändert/ als heut zu Tage/ ſo würden doch die Apoſtel nicht alle Moden mit gemacht haben/ und alſo ihre Kleidung endlich auch was beſonderes worden ſeyn. (4.) Johannes hielt auch die Moden zu ſeiner Zeit nicht mit/ deßhalber affectirte er keine Heiligkeit/ ſondern erkante ſich vor unwerth/ die Schuh-Riemen Chriſti auffzulöſen. (5.) Iſt es nicht unrecht/ wenn bey actibus ſacris ein ſonderlich Habit/ als ein Zeichen der von Chriſto erforderten und nöthigen Reinigkeit/ Andacht und gravität gebrauchet wird/ wiewohl ſolche Kleidung nicht nöthig iſt/ ſondern von der hohen Obrigkeit wohl abgeſchaffet werden kan. (6.) Die calumnie von Phariſäern habe ich am Ende des vorigen Theils bemercket. Hier will ich dem Autori ein näheres criterium recommendiren: Die Phariſäer vermaſſen ſich/ daß ſie fromm wären/ und verachteten andere. (7.) Die Hiſtorie p.148. hat keine circumſtantien des Orts und der Zeit/ daher ſie viel Unterſuchung brauchen würde. Ich kenne rechtſchaffene Prieſter/ die hertzlich gerne geſchehen lieſſen/ daß die groſſen Röcke abkämen.

II. Es müſſen aber auch die Predigten unter das Examen n.150. biß n.163. Erſt gehet es über die Texte/ darbey getadelt wird/ daß man immer bey denen im neundten Seculo verordneten Sonn- und Feſt-Tags Evangeliis verbliebe/ woraus denn folge/ daß (1.) die gantze Heil. Schrifft dem Volcke nicht einmal geleſen/ geſchweige denn erkläret würde. Dieſes conſequens iſt eine kundbahre Unwarheit. Es wird in denen Betſtunden die gantze Bibel nacheinander geleſen. Es werden gantze Bücher derſelben/ (α) in allen Wochen-Predigten/ (β) ſtatt des Exordii in den Sonntäglichen Amts-Predigten/ dergleichen Herr D. Spener in etlichen Jahrgängen gethan/ (γ) in der Tractation ſelbſt/ wie des ſeel. Carpzovii edirte Sonn- und Feſt-Tags Evangelia Jeſaiæ zeigen/ erkläret und abgehandelt. Und wenn alles dieſes nicht wäre/ ſo wird keine Haupt-Lehre/ ja faſt kein bibliſcher Spruch

ſeyn/ der nicht bey der Erklärung der ordentlichen Texte mit vorkäme/ zugeſchweigen/ daß faſt überall die Epiſteln/ der Catechiſmus/ die Paßions-Hiſtoria/ bißweilen auch die Augſpurgiſche Confeſſion in abſonderlichen Predigten erkläret wird. (2.) Entſtünde eine gantz verkehrte Art zu predigen daraus/ indem man die Texte recht martern müſſe/ daß alle Jahr ein neu thema heraus käme. Der Autor mag doch nennen/ an welchen Orten dieſes geſchicht/ ſo wird man ihm die Antwort nicht ſchuldig bleiben. (3.) Machte dieſes ſo viel ungelehrte Prediger/ die ſich mit Poſtillen und längſt-gedruckten diſpoſitionibus behülffen/ dahingegen mehr Arbeit und Geiſt erfordert würde/ wenn man gantze Bücher heiliger Schrifft erklären müſte. Hierbey weiß ich nicht/ warum mehr Geiſt zu Erklärung eines Buchs/ als zu Erklärung vieler Texte aus unterſchiedenen Büchern nöthig ſey. Wegen der Poſtillen-Reuterey iſt mir in meinen Vaterlande nichts wiſſend/ was aber in Braunſchweig oder Halle geprediget wird / mir gäntzlich unbekandt; wiewohl ich glaube/ daß an Orten/ wo Höfe oder Univerſitäten ſeyn / ein Prediger ohne proſtitution ſich dergleichen nicht getrauen dürffe.

12. Nach dieſem unterſuchet der Autor die Art zu predigen/ welche ihm allzukünſtlich düncket/ da er doch kurtz vorher über ungelehrte Prediger klagte. Daß die Apoſtel nicht ſtricte die heutige methode obſerviret/ ſchadet unſern Predigern nichts/ denn jene waren θεόπνευϛοι, und die Uſus in der Lehre / Ermahnung und Troſt werden heut zu Tage nicht unterlaſſen. Allein dem Autori düncken unſere Predigten gantz vom Anfange biß zu Ende verdorben/ wie er denn ſehr unverſchämt und liederlich darüber critiſiret n. 157-160. welches mehr beſtraffens / als antwortens würdig iſt. Endlich will er haben/ man ſolle nicht alle Zuhörer zugleich/ ſondern die Kinder/ die einfältigen / die verſtändigen Chriſten / iede Sorte abſonderlich informiren; Er giebt aber n. 163. zu/ daß ſolches ſich nicht practiciren laſſe. Dahero will ers zum wenigſten in Collegiis pietatis in acht genommen wiſſen / und ſiehet nicht/

daß

daß es da eben ſo wenig/ als in öffentlichen Verſammlungen angehe. Ich wette/ wenn ein Prediger in congregatione privatâ den Autorem nicht pro adulto wolte paſſiren laſſen / er würde ſagen/ der Mann handele nach Affecten. Und die Verſtändigen brauchen ja/ nach ſeiner Meynung/ gar keine Predigten / ſondern beſuchen die Verſammlungen nur / um durch ihre Entziehung denen Schwachen kein Aergerniß zu geben; warum ſolten ſie denn in einer ſonderlichen Claſſe predigt hören? So tadelt man / und weiß ſelber nicht/ was man will.

13. Nach den Predigten gehet die Cenſur n. 164.-166. über die Gebete; dieſe ſollen (1.) nicht in einerley formul beſtehen / (alſo wird das Vater Unſer wohl auch abgeſchaffet werden müſſen) (2.) werden ſie nicht laut genug geleſen / und dem Volck Anlaß gegeben/ inzwiſchen was anders vorzunehmen. (Bey den Predigten ſchreyen ihm die Prieſter zu ſtarck / hier reden ſie ihm zu ſachte/ gleichwohl ſagte er oben/ rechte Andacht brauche keinen ſtrepitum. Das heißt wohl/ wer es allen recht machen ſoll / der muß noch gebohren werden. Es iſt ja die præſumtion, daß den Zuhörern das gemeine Gebet nicht unbekandt ſey/ wie die Predigt. So giebts auch die Vernunfft / daß man bey Sermonen ſtärcker reden müſſe/ als bey Gebeten. Ubrigens iſt gar gut/ daß die Predigt mit einem aus dem Innhalt derſelben gezogenen Gebet beſchloſſen wird / deßhalber muß die Vorbitte vor die allgemeine Noth der Chriſtenheit und des Landes nicht verabſäumet werden.

14. Bey Abkündigung der Verſtorbenen will der Autor nicht haben/ daß man von allen ſagen ſolle/ ſie wären in GOtt ſeelig entſchlaffen / ſondern nur ſchlechter Dings / ſie wären geſtorben. Ich halte aber darvor/ wie man von keinem/ der abgekündiget wird/ ſagen kan / er ſey verdammt / alſo ſoll die Liebe das beſte hoffen / und es wird dem Autori die Regel bekandt ſeyn: quilibet præſumitur bonus.

15. Nun gehet eine weitläufftige critique an über den Gebrauch des Heil. Abendmahls n. 173 -- 240. allwo der Autor n. 174 - 182. die Frage wieder auffwirfft / ob nicht frommen Chriſten

auſſer dem Nothfall das heilige Nachtmahl auff ihr Begehren privatim gereichet werden ſolle; Der Autor ſaget ja / und bemühet ſich weitläufftig/ſolches zu beweiſen. Sein Jrrthum ſtecket wohl darinnen/ daß er darvor hält/ alß ob keine Umſtände darbey von der Kirchen geordnet werden könten / welche nicht von Chriſto oder den Apoſteln herkämen. vid. n. 176. Welches offenbar falſch iſt. Weil ich nun ſolche Ordnung nicht aus Heil. Schrifft / ſondern aus dem jure eccleſiaſtico herleite / treffen mich ſeine drey Argumenta n. 176-179. gar nicht. Das vierdte aber n. 180. hat in applicatione viel Fehler: Solche heilige Handlung erfordert eine behörige Vorbereitung / und ſoll nicht gleich aus dem Stegreiff vorgenommen werden. Wenn nun wöchentlich ein / oder wohl zweymahl Communion gehalten wird / ſehe ich nicht / warum nicht eines ieden Hunger und Durſt geſtillet werden könte. Wenn aber einer oder etliche wenige ohne Noth iedesmahl ſolches auff Begehren erlangen müſten / wie würden bey einer volckreichen Gemeine die Prieſter fatigiret werden? Endlich ſo ſind des Autoris Meynung alle Kirchen-Ordnungen zuwider: Allein er glaubet / es „hindere nichts / weil er hier aus den Grund-Sätzen des wahren „Kirchen-Rechts diſputire / nach welchen die particular Kirchen- „Ordnungen eingerichtet und verbeſſert werden müſten. Hätten „alſo die Landes-Obrigkeiten dergleichen bißhero nicht verſtattet / „ſo würden ſie wohl thun / wenn ſie es künfftig vergönneten / ꝛc. „ Da ſteckt nun wohl die gantze Sache; Nemlich / der Autor will gern durch ſeine eingebildeten principia die Kirchen-Ordnungen umgeſtoſſen wiſſen; aber ich wette / heuer wird nichts draus.

16. Nach dieſer Frage gehets n. 183.--189. über die Beichte. Meine Meynung iſt hiervon dieſe: Wir finden in Heil. Schrifft nicht/ daß die Beichte vor dem Prieſter abzulegen geboten ſey; und alſo iſt dieſelbe vor kein ausdrücklich Göttliches Gebot zu halten. Weil man aber würdig zum Sacrament kommen ſoll/ und das allerbequemſte Mittel der Vorbereitung iſt/ wenn man Troſt und Rath bey ſeinen Seelſorger ſuchet/ inſonderheit da einfältige Leute alsdenn am beſten privat-Unterricht erlangen können/ ſo ſoll die

Beichte weder von einem privato durchgehechelt noch ohne höchſt-dringende Noth von der Landes-Obrigkeit abgeſchaffet werden. Daß der Beicht-Pfennig/ wie er bey uns bräuchlich/ ein cenſus illicitus ſey/ ſagen keine klugen Leute.

17. Nun folgen die Altäre und darauff geſtellte brennende Kertzen/ welche der Autor miteinander n. 190.--200. verwirfft. Theils weil ſie viel Koſten verurſachen; da er doch nichts darzu geben darff. Theils weil ſie von Chriſto nicht gebraucht worden; woraus aber keine conſequenz zu ziehen iſt/ oder widrigenfalls alle damahligen Umſtände/ z. E. das Oſterlamb zu eſſen/ die Füſſe zu waſchen/ ꝛc. in acht genommen werden müſten. Theils weil Aberglauben daraus entſtünde/ indem Prieſter und Küſter die Knie vor dem Altar beugten. Allein die Ehrbezeugung beym Altare geſchicht nicht vor dem Altare ſelbſt/ ſondern vor dem höchſten GOtt/ der bey adminiſtrirung der heiligen Sacramenten/ bey Trauungen/ bey Sprechung des Seegens und bey den Gebeten/ die vor dem Altar beſchehen/ gar ſonderlich zu gegen iſt. Und iſt alſo dieſe Ceremonie vom Aberglauben gar weit entfernet.

18. Hiernechſt fället er auf die abgedroſchene controvers, ob man im heiligen Abendmahl die gewöhnlichen Oblaten oder ſogenandten hoſtien gebrauchen könne/ welches er wieder leugnet/ weil (1.) Chriſtus dergleichen nicht gebrauchet/ (da tauget die conſequenz nichts.) (2.) Dieſelben kein ſolch Brodt ſeyn wie manns täglich iſſet. (Gnug daß es Brodt iſt.) (3.) Kein Geheimnüß in dem ungeſäuerten Brodt geſuchet worden. (Antwort dieſes läugne ich/ vid. 1. Cor. V, 7. 8.) (4.) Das Brodt gebrochen werden muß. (Allein Brodt brechen heißt wohl daſelbſt austheilen; daß aber Chriſtus damit anzeigen wollen/ wie ſein Leib in ſeinem Leiden und Tode vor uns gebrochen werden ſolle/ kan ich noch nicht finden/ oder mich deſſen aus heiliger Schrifft erinnern/ ſondern ich finde im Gegentheil/ daß die Levitiſche Ceremonie/ dem Opffer kein Bein zu zerbrechen/ Exod. XII, 46. Num. IX. 12. an Chriſto erfüllet worden. Joh. XIX, 33. 36. Wenn aber 1. Cor. XI, 24. ſtehet/ der Leib Chriſti werde vor uns gebrochen/ ſo iſt ſolches

von der ſacramentirlichen Vereinigung zuverſtehen/ Krafft welcher die Brechung/ ſo eigentlich dem Brodte zukommt/ eben ſowohl von dem Leibe unſers Heylandes geſaget wird/ dadurch anzuzeigen/ daß derjenige Leib/ der am Creutz vor uns in den Todt gegeben iſt/ Luc. XXII, 19. kein anderer ſey/ als der Leib/ der im Abendmahl vor uns gebrochen oder ausgetheilet wird; oder daß der Leib Chriſti am Creutz und der Leib Chriſti im Heil. Abendmahl dem Weſ n nach einerley ſey. Und redet alſo Lucas von der proprietate inviduali, Paulus aber de unione ſacramentali. Woraus zu ſehen/ daß die Brechung des Brodtes keine Bedeutung des Leidens am Creutze/ und alſo nicht abſolute nöthig iſt.

19. Auch wegen der beym Heil. Abendmahl bräuchlicher Kelche kan er n. 207. -- 212. ſeine Erinnerungen nicht ſpahren. Darbey zu mercken/ daß (1.) deren abſonderliche Form einen gleichen Urſprung mit den Prieſter-Röcken habe/ (2.) daß der güldene Kelch den Prieſter nicht höltzern mache. (3.) Daß der Autor denen Prieſtern vergeblich würde beyzukommen ſuchen/ wenn ſie auff ſein Begehren kein Geſundheits-Glaß oder Koſent-Kanne zur Communion brauchen wolten/ denn ſie würden es mehr wegen eingeführten Ordnung der Kirchen/ als wegen einiges Aberglaubens unterlaſſen.

20. Die übrigen deſiderata n. 213. ſeqq. ſind von geringer importanz, z. E. (1.) warum bey der Communion das Weibs-Volck knien müſſe/ nicht aber die Männer? An etlichen Orten kniet niemand/ an etlichen beyde. (2.) Warum die Worte der Einſetzung nicht geleſen/ ſondern geſungen werden müſten? Wer ſagt denn daß das Singen abſolute nöthig ſey? es iſt aber gewiß/ daß dieſes ſo genandte Singen beſſer verſtanden und gehöret wird/ auch wegen langſamer Ausſprache die Zuhörer mehr Gelegenheit haben/ iedes Stück zu überlegen/ und zu Hertzen zu nehmen. (3.) Warum der Prieſter nicht vorher ein Gebeth thäte? Deßhalber kan ſich der Herr Autor bey den Conſiſtoriis melden/ und ſeine Formul n. 216. mit einſchicken. (4.) Es käme viel Aberglauben aus dem Zeichen des Kreutzes bey der Einſegnung des Brods

und

und Weins / zumahl nicht nur darzu geläutet würde / (NB. dieſes geſchicht nicht bey ſolchen Worten / ſondern zu Anfang eines ieden periodi, um die Leute auffmerckſam zu machen) ſondern auch die Knaben / welche das Tüchlein halten / ſich biß auff die Erde bückten eine ziemliche Zeit liegen blieben. (Dieſes geſchicht nicht vor dem vom Prieſter gemachten Kreutz / ſondern aus devotion vor der gar ſonderlichen Gnaden-Gegenwart GOttes. Was aber die irrige Benennung des Wandel-Glöckgens betrifft / erinnere ich mich / daß vor etwa ſechs Jahren / da auff einen benachbarten Dorffe an dem Glöcklein etwas zu repariren geweſen / bey inzwiſchen einfallender Zeit der Communion aber die Bauern ſich wegen Ermangelung des Wandel-Glöckgens geſperret / ihnen ſolches vom Conſiſtorio gar genommen worden.)

21. (5.) Erinnert der Autor, die Communicanten ſolten vor dem Gebrauch des Abendmahls erinnert werden / ſich wohl zu prüfen. Dieſes geſchicht bey der Beichte vor der Abſolution; von der allgemeinen Vermahnung aber bekennet der Autor ſelbſt / daß ſie wenig fruchte / n. 221. (6.) wäre es übel gethan / daß die Communicanten einander nicht den Friedens-Kuß gäben. Allein derſelbe iſt weder nöthig / noch von Chriſto eingeſetzt; wenn die Liebe nur unter den Leuten mehr herrſchte / der Kuß könte wohl nachbleiben. Daß man ſich aber beym Altar um die Narren-Kappe zancket / darvor kan weder der Sonntag / noch die Kirchen-Gebräuche / noch unſere Prediger / welche gnugſam darwieder eyfern. (7.) Solte man den Communicanten die Hoſtia nicht in den Mund / ſondern in die Hand geben. Die Urſach / ſo der Autor anführet / wird von den Unſrigen ohnſtreitig nicht agnoſciret / der Sarcaſmus n. 228. aber zeiget des Autoris verhaßtes Gemüth an. Was iſt denn einen Communicanten daran gelegen / daß er die Hoſtie in die Hand nimmet? dergleichen auch vom Kelche zu ſagen iſt. Und wenn einer nichts zu trincken bekommen / kan ers ja melden. (8.) Wäre es abergläubiſch / daß Tücher von kleinen Knaben untergehalten würden. Wenn dieſes die rechte Urſach wäre / die der Autor n. 232. anführet / würden die Knaben die Tücher

nicht wieder unter ſich hängen laſſen / ſo offt ein Communicant zurück tritt. (9.) Solte man nicht um den Altar herumgehen / ſondern ſich zuſammen zu Tiſche ſetzen / weil es Chriſtus ſo eingeſetzet. Darauff aber oben ſchon geantwortet worden. (10.) Solten die Communicanten nach dem Abendmahl wieder ermahnet werden. Ich laſſe es ſeyn / wenn es in die agenda gerücket würde. Indeß iſt unſer Gottesdienſt nicht unvollkommen / ſondern es hat einerley effect, ob ich das jenige / was in dem ſchönen Liede vom Heil. Abendmahl: JEſus Chriſtus unſer Heyland / rc. enthalten iſt / denen Communicanten vorſage / oder ſie ſolches ſingen laſſe. Darneben wird uns der Nutzen des Heil. Nachtmahls in der Collecte nochmahls vorgeleget / wenn wir GOtt anruffen / er wolle uns ſolches gedeyen laſſen / zu ſtarcken Glauben gegen ihn und zu brünſtiger Liebe unter uns allen.

22. (11.) Will der Autor haben / man ſolle mehr Paßions-Lieder ſingen / weil das Leiden und Sterben Chriſti alsdenn inſonderheit zu betrachten. Allein dieſes geſchiehet ja öffters / wiewohl auch Buß- und Danck-Lieder nicht auff die Seite zu ſetzen ſind. (12.) Die Leute ſolten nicht bey angehender Communion aus der Kirchen lauffen / als ob Feuer in der Stadt oder der Feind vorm Thore wäre. Wer iſt aber darinnen nicht mit ihm einig / und wie offt wird nicht von unſern Predigern darüber geeyffert? Gleichwohl kan man die unbändigen Leute nicht einſperren / zumahl der Autor ohnedem ſo ſehr über die Freyheit hält. Und ſolcher Geſtalt iſt der Gottesdienſt nicht ſchuld daran.

23. Endlich kan auch der Seegen nicht unangezwacket bleiben n. 241. ſeqq. Weil die Formirung des Creutzes bey Predigern und Zuhörern viel Aberglauben veruhrſachte / Z. E. daß der Prediger das Creutz ſehr groß mache / damit es über alle Zuhörer reiche; ingleichen daß die Zuhörer ſich neigen / wenn es gemacht wird. Allein hier möchte (1.) der Autor wohl ein Maaß geben / daß es nach ſeinem Kopffe nicht zu groß noch zu klein gemacht würde; (2.) habe ich mein tage nicht gehöret / daß die Zuhörer ſich vor dem Creutz neigen. Ich neige mich vor dem HErrn der uns erſchaffen / erlöſet

und geheiliget hat / und der alsdenn von einem iedem angeruffen wird / daß er ihn ſegnen und gnädig ſeyn wolle.

24. Nachdem der Herr Autor nun alles durchgenommen / erklähret er ſich n. 245. ſeqq. Wohin er mit dieſen Unternehmen abziehle. (1.) er wolle der Religion nicht Eintrag thun / denn dieſelbe ſey heilig; die bißher von ihm angeführten Kirchen-Gebräuche aber hält er vor unheilig / unnütze / abergläubiſch / unrein (er giebt es recht ſauber / wenn er ſie p. 247. involucra impura & multo ſtercore maculata nennet) abſurd, pompöß und theatraliſch und vor Jrrthümer. Er meynet / wenn wir ſie abſchaffen / würden unſere Wiederſacher auch in ſich gehen und ihre Jrrthümer erkennen. Allein der Herr Autor kan hier auch irren; wie wenn ſie darüber glorirten, und begehrten daß wir ihrer vermeinten Warheit noch mehr Platz geben ſolten? Hernach will er die Gewiſſen nicht verunruhigen ſondern befriedigen. Diß kommt mir eben vor als wenn mir ein Chirurgus meine geſunden Arme und Beine entzwey ſchlüge damit er ſie wieder heilen könte. NB. Wenn wir conſideriren was er 253. zugeſtehet / ſo fället alles / was er ſo mühſam im vierdten Capitel vorgebracht hat / über den Hauffen.

25. Seine wahre intention aber erkläret er n. 255.--266. Darbey nichts vorkommt / worinnen nicht entweder unſere Theologi mit ihm einig ſind / oder das nicht oben ſchon da geweſen und abgefertiget worden wäre. Hierauff beantwortet er unterſchiedene Einwürffe n. 263.--282. Der Erſte iſt: „Das Recht / Kirchen-Gebräuche zu ordnen käme vielleicht nicht dem Fürſten allein / ſondern der gantzen Kirchen zu.„ Jch will hierinnen nichts entſcheiden / ſondern führe dem Autori nur zu Gemüthe / daß derjenige / der ſolches Recht der gantzen Kirche zuſchreibet / den Fürſten davon nicht ausſchlieſſe. (2.) „Dieſe Kirchen-Gebräuche wären ſo lange Zeit über zur Gewonheit worden; Gewonheit aber ſey ſo bündig als ein Geſetz.„ Diß lahme Argument wird ein vernünfftiger Mann ſo wenig brauchen / als des Autoris Beantwortung billigen. Jch halte darvor / eine Gewonheit verbindet den Landes-Fürſten nicht / und kan ſo wohl / als ein ausdrücklich Geſetz abgeſchaffet werden. (3.) „Es würde unſerer Kirchen præjudiciren / wenn wir in den Ceremonien uns nach andern Religionen richten.„ Jch halte ja / inſonderheit / ſo lange andere bey ihrer hartnäckigten

ten Art in Glaubens-Puncten beharren. Und dieſe Meynung wird durch des Autoris Diſcurſe nicht widerleget. (4.) Man würde durch Aenderung der Ceremonien das Volck ärgern. Dieſes Argument halte ich wieder vor wahr. Der Autor ſetzet die irrige Meynung zum Grunde/ als ob unſere Ceremonien unrecht wären/ welches er mit groſſer Hefftigkeit/ wiewohl ohne Nachdruck n. 277. urgiret. Inſonderheit aber n. 279. ſo greulich einplumpet / daß es ihm nicht helffen würde/ wenn er gleich noch hundert Epiſteln ſchriebe. (5.) Die Aenderung der Ceremonien könte leicht Unruhe im Lande anrichten. Auch dieſes Argument halte ich in Democratien/ ingleichen in Monarchiſchen Republiqven / wo das Volck einige Freyheit hat/ vor ſehr conſiderable, und iſt es damit nicht ausgemacht/ wenn wir n. 281. wie die Capitler ſprechen: Du magſt ſelber einer ſeyn.

26. Die regulas prudentiæ n. 283. ſeqq. will ich ietzo nicht berühren/ und gönne dem Hn. Autori gar gerne / wenn er deßwegen ein Kirchen-Rath werden kan. Das Gebet n. 290. iſt bey dieſer Diſputation wohl gar übel angebracht. Das übrige n. 291. - 293. iſt nicht wider mich. Es iſt aber gar einfältig / wenn er meynet/ ſeine Gegner würden den Ausſpruch Lutheri, damit dieſe Diſputation beſchloſſen wird/ nicht verdauen können/ denn es müſte einer blind ſeyn/ der nicht ſehen ſolte / daß Lutherus wider Päbſtiſche Irrthümer / welche von allen Evangeliſchen improbiret werden/ ſchreibe; Z. E. daß Uneinigkeit in Ceremonien einen Ketzer mache; daß Chriſtus allein im Tempel ſey/ daß der Tempel ein Meß-Hauß/ und nicht ein Bet-Hauß ſeyn müſſe/ u. d. g.

27. Und ſo ſchlieſſe ich auch mein Bedencken/ darbey ich noch mit wenig Worten erinnere/ daß/ was ich nach meiner Erkäntnüß/ und da ich das Studium Theologicum niemahls tractiret/ geſchrieben/ wohl dem Autori, nicht aber unſern Herren Theologis entgegen ſtelle/ ſondern wo ich gefehlet haben ſolte / deren judicio und Weiſung mich gerne ſubmittire/ ingleichen daß / wo ich die Feder geſchärffet / des Autoris harte expreſſiones es insgemein erfordert. Inſonderheit bitte ich mir keine arroganz beyzumeſſen/ daß ich auff dem Titul ein Rechts-Gelehrter heiſſe. Ich weiß wohl/ daß ich der Mann noch nicht bin / der ſich ſelbſt einen JCtum nennen könne / ſondern habe mich in dem MSto einen Rechts-Befliessenen genennet / ob mir nun der Drucker oder Corrector durch einen ſplendidern Titul flattiren wollen / weiß ich nicht / ſondern gebe dieſes vor den erſten Druckfehler an/ deren ſich vielleicht auch mehrere finden werden / welche der geneigte Leſer beſtens excuſiren/ und ſelbſt emendiren wolle.

ENDE.

X III 90

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beyer, Georg,

Unvorgreiffliches Bedencken vom Recht des Sabbaths und der üblichen Kirchen-Ceremonien

S.l. 1703

4 Diss. 3740,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10972894-3
VD18 14642778-001